Das

russische Papiergeld.

Ein finanzgeschichtlicher Umriß

mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige

Finanznoth Rußlands.

Zweite Auflage.

Riga.
Verlag von N. Kymmels Buchhandlung.
1866.

Kaiserliche Hof Buchhandlung
von H. Schmitzdorff
in St Petersburg
Newsky Prospect, Haus Bosse № 5

Das russische Papiergeld.

Ein finanzgeschichtlicher Umriß

mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtige

Finanznoth Rußlands.

Zweite Auflage.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

Riga.
Verlag von N. Kymmels Buchhandlung.
1866.

Гос. Публ. Библ.
имени
Ивана-Щедрина
3

Von der Censur erlaubt. Riga, den 5. Septbr. 1866.

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU
i 39296544

Druck von W. F. Häcker in Riga. 1866.

Trotz mancher bisher laut gewordener Einwendung hat die nachfolgende Schrift sich soweit des Beifalls des Publikums zu erfreuen gehabt, daß bereits eine zweite Auflage derselben gefordert wird. So sehr auch dieser Umstand, wie die überwiegend günstige Beurtheilung mir zur großen Freude gereicht, so wenig kann ich jedoch mir verhehlen, daß die gedachte geneigte Aufnahme doch vorzugsweise nicht in meinerseitigem Verdienste, sondern in dem seitherigen Mangel an nur einigermaßen auf Wissenschaftlichkeit Anspruch machenden Erörterungen unserer Finanzlage begründet liegt. — Aehnliche Finanz-Calamitäten wie die unsrige haben in anderen Staaten wie England, Frankreich und namentlich in letzter Zeit in Oesterreich eine reiche Sammlung der ausgezeichnetsten Werke zu Tage gerufen, während wir bei uns es höchstens zu Zeitungsartikeln und kurzen Flugschriften gebracht haben, die schon wegen der Engheit ihres Raumes eine wissenschaftliche Verarbeitung unmöglich machen. Diese Stagnation zu unterbrechen und das Bewußtsein wach zu rufen, daß auch bei uns nur an der Hand der Wissenschaft die Hilfe zu suchen sei, ist der vorzüglichste Zweck meiner Arbeit gewesen. Ich habe nicht die Wissenschaft um etwas Neues

bereichern, sondern diese dem größeren Publikum in Betreff unserer Finanzlage näher rücken wollen.

Der Titel meiner Schrift lehrt, daß ich mir als Gegenstand meiner Arbeit eine Geschichte unseres Papiergeldes gewählt habe, welche ich mit Rücksichtsnahme auf unsere Finanznoth im Umrisse behandeln wollte. Ich wünsche nicht, an diesem Orte irgend welchen, seither gemachten kritischen Einwurf gegen meine Arbeit zu widerlegen, muß jedoch an die Kritik die Bitte stellen, daß sie in meiner Schrift nicht Aufschluß über Dinge erwarte, die zu verhandeln, ich nicht verheißen habe. Es giebt außer der Valuta-Frage für die gesammte Finanzlage unseres Landes noch vielfache andere wichtige Fragen. Obgleich ich nur einige fernere, namentlich staatswirthschaftliche Mißstände hervorgehoben und auch diese nicht irgend wie erschöpfend behandelt habe, so dürfte doch nicht die etwanige Vermuthung berechtigt sein, daß ich solche Mißstände übersehe und in ihrer Gewichtigkeit nicht anerkenne. Selbst bei vollständigster practischer Lösung der Valuta-Frage wird stets ein gerechtes Steuersystem, eine genügende Sicherung der Staatseinnahmen, eine streng budgetmäßige Verwaltung, eine richtige Handelspolitik, ein gesundes Bankwesen, kurz eine richtige Finanzverwaltung in allen ihren Zweigen von höchster Bedeutung sein. Alles dieses aber genauer zu erörtern, lag gänzlich außer dem Vorhaben meiner Schrift. Anstatt mich an eine so gewaltige Aufgabe wie die einer vollständigen Beleuchtung unserer Finanzlage zu

wagen, habe ich eben nur beabsichtigt, die Valuta-Frage gesondert darzustellen, und habe, indem ich der historischen Entwickelung derselben gefolgt bin, sowol Gelegenheit gefunden, ihren bedeutsamen Einfluß wie auf das Bankwesen, so auf manche staatswirthschaftliche Frage anzudeuten, als auch nicht umhin gekonnt, aus den gewonnenen Resultaten Schlüsse auf eine Finanzreform zu ziehen. Selbst nur das angegebene Reformproject noch weiter, wie namentlich durch die in anderen Staaten gemachten Erfahrungen zu unterstützen und zu begründen, lag mir vorläufig zu fern, da Solches bei der nothwendigen genauen Darlegung fremdländischer ähnlicher Verhältnisse eine zweite Arbeit gleichen Umfangs bedingt hätte. Auch glaube ich ferner und hoffe ich begründet zu haben, daß die Valuta-Frage die erste sei, welche gelöst werden müsse, daß zunächst ein gesundes Geldsystem herzustellen sei, vor dem die übrigen Mißstände unserer Finanzlage beseitigt werden können, daß ich mithin mit meiner Erörterung am richtigen Anfange begonnen habe.

Riga, August 1866.

W. Goldmann.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung. Seite.

I. Geld . . . . . 1.
als Tauschmittel . . . . . 1.
als Preismaß . . . . . 3.
als Währung . . . . . 4.
II. Geldsurrogate . . . . . 5.
III. Wirkliches Papiergeld . . . . . 8.

A. Die Reichs-Banco-Assignationen . . . . . 12.
Erste Periode (1768—1786).
Creirung der Assignaten und deren erste Emission . . 12.
Zweite Periode (1786—1810).
Weitere Emission der Assignaten und deren Entartung . 17.
Dritte Periode (1810—1815).
Reformversuche seitens der Staatsregierung . . . . 29.
Vierte Periode (1815—1843).
Die Assignaten als gesetzliches Zahlungsmittel und deren allendliche Beseitigung . . . . . 39.
Rückblick auf die Finanzverwaltung des Grafen G. Kankrin (1823—1844) . . . . . 55.

B. Die Reichs-Creditbillete . . . . . 63.
I. Creirung der Reichs-Creditbillete und deren Ueberemission 63.
II. Folgen der Ueberemission und Entartung der Creditbillete 73.
a) Umgestaltung des Bankwesens . . . . . 74.
b) Ausfüllung des Bedürfnisses des Verkehrs nach Tauschmitteln . . . . . 83.
c) Entwerthung der Creditbillete, Verschwinden der Münze und Fallen des Wechselcurses . . . . . 85.
Einfluß der Handelsbilanz, der auswärtigen Rentenzahlung und des Reiseaufwandes auf den Abfluß der Münze . . . . . 90.
Versuch einer Finanzreform im Jahre 1862 u. 1863 99.

Seite.

d) das Steigen der Waarenpreise und des Arbeitslohnes 109.

e) Capitalabnahme, Stocken des Credits, Abnahme der Production, allgemeine Verarmung und Demoralisation 112.

f) Deficit im Staatshaushalte . . . . . 121.

C. Reform des seitherigen Geldsystems . . . . . 127.

I. Reformproject und Begründung desselben . . . . . 129.

Einziehung der Creditbillete . . . . . 131.

Regelung der der Papier-Valuta seither angehörigen Forderungen . . . . . 133.

II. Ausführbarkeit der Reform . . . . . 138.

III. Zettelbank . . . . . 142.

IV. Schluß . . . . . 147.

Einleitung.

I. Geld.

Trotz des dringenden Interesses, welches ein Jeder für die finanzielle Lage seines Staates besitzt, sind dennoch sowol die fundamentalen Lehrsätze, als auch die unzweifelhaftesten Resultate der Finanzwissenschaft so wenig Gemeingut geworden, daß es unerläßlich sein dürfte, bevor wir uns zu unserer eigentlichen Aufgabe wenden, zunächst einige der bedeutsamsten Vorbegriffe zu erläutern und festzustellen.

Der für uns wichtigste Begriff aber ist der des Geldes, und auf die Frage: was ist Geld? lautet die Antwort: Geld ist Preismaß, Tauschmittel und Währung. Als erstes ist dasselbe Werthmesser, die Einheit für die Berechnung und Angabe der Werthe, das Maß aller Werthe, gerade wie die Elle ein Längenmaß, das Pfund ein Gewichtsmaß ist. Als Tauschmittel ist das Geld das Werkzeug, durch welches Kauf und Verkauf der größeren Bequemlichkeit wegen vermittelt wird. Als Währung endlich ist es das vom Staate gesetzlich sanctionirte Zahlungsmittel, das als solches von Jedem anerkannt und angenommen werden muß. Also dasjenige Tauschmittel und Preismaß, welches vom Staate als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt worden ist, ist Geld.

Geld als Tauschmittel.

Nach Beseitigung des für entwickeltere Verhältnisse unzulänglichen Tauschhandels hat überall das Geld die Stelle eines Medium zwischen Verkauf und Kauf übernommen. An Stelle des

Seite.

d) das Steigen der Waarenpreise und des Arbeitslohnes 109.
e) Capitalabnahme, Stocken des Credits, Abnahme der Production, allgemeine Verarmung und Demoralisation 112.
f) Deficit im Staatshaushalte . . . . . 121.

C. **Reform des seitherigen Geldsystems** . . . . . 127.
I. Reformproject und Begründung desselben . . . . . 129.
Einziehung der Creditbillete . . . . . 131.
Regelung der der Papier-Valuta seither angehörigen Forderungen . . . . . 133.
II. Ausführbarkeit der Reform . . . . . 138.
III. Zettelbank . . . . . 142.
IV. Schluß . . . . . 147.

Einleitung.

I. Geld.

Trotz des dringenden Interesses, welches ein Jeder für die finanzielle Lage seines Staates besitzt, sind dennoch sowol die fundamentalen Lehrsätze, als auch die unzweifelhaftesten Resultate der Finanzwissenschaft so wenig Gemeingut geworden, daß es unerläßlich sein dürfte, bevor wir uns zu unserer eigentlichen Aufgabe wenden, zunächst einige der bedeutsamsten Vorbegriffe zu erläutern und festzustellen.

Der für uns wichtigste Begriff aber ist der des Geldes, und auf die Frage: was ist Geld? lautet die Antwort: Geld ist Preismaß, Tauschmittel und Währung. Als erstes ist dasselbe Werthmesser, die Einheit für die Berechnung und Angabe der Werthe, das Maß aller Werthe, gerade wie die Elle ein Längenmaß, das Pfund ein Gewichtsmaß ist. Als Tauschmittel ist das Geld das Werkzeug, durch welches Kauf und Verkauf der größeren Bequemlichkeit wegen vermittelt wird. Als Währung endlich ist es das vom Staate gesetzlich sanctionirte Zahlungsmittel, das als solches von Jedem anerkannt und angenommen werden muß. Also dasjenige Tauschmittel und Preismaß, welches vom Staate als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt worden ist, ist Geld.

Geld als Tauschmittel.

Nach Beseitigung des für entwickeltere Verhältnisse unzulänglichen Tauschhandels hat überall das Geld die Stelle eines Medium zwischen Verkauf und Kauf übernommen. An Stelle des

Tausches von Waare gegen Waare findet gegenwärtig der Verkauf der Waare gegen Geld und darauf gegen Letzteres der Einkauf der anderen Waare statt, so daß in allen Culturstaaten das Geld der Vermittler allen Handels und Wandels, das Werkzeug allen Verkehrs geworden ist, ohne welches dieser sofort ins Stocken gerathen würde. Wie nun jedes Werkzeug einerseits so beschaffen sein muß, daß mit demselben derjenige Gebrauch vorgenommen werden kann, zu welchem es bestimmt ist, und daß es andererseits überall da nicht fehlen darf, wo ein Bedürfniß zum Gebrauche desselben vorliegt, so wird auch zunächst das Geld denjenigen Forderungen, welche aus seiner Eigenschaft als Werkzeug des Verkehres resultiren, Genüge leisten und sich überall da vorfinden müssen, wo das Bedürfniß irgend welchen Kaufes oder Verkaufes obwaltet. Es wird daher das Geld seiner äußeren Form nach handlich, in verschiedener Größe, mit deutlichem Gepräge versehen und möglichst bequem transportabel, vor Allem aber in hinreichender Menge vorhanden sein müssen.

Das beständige Streben der öconomischen Entwickelung ist, überall eine stets größere Anzahl Vermögen erzeugender Quellen zu eröffnen und fruchtbar zu machen, Arbeit und Capital sind die zeugenden Factoren jeglichen Vermögens, die Quelle allen Erwerbes. Doch wie die Arbeit nicht ohne Geld sich bethätigen wird, kann auch kein Capital ohne Geld flüssig werden, die Arbeit bezahlen und sich mit dieser vereinen. Wo demnach irgend welches Capital und irgend welche Arbeitskraft sich befindet, bis dahin muß auch das Geld reichen. — Jeder Mangel an diesem ist unfehlbar eine Verkümmerung, eine verderbliche Stockung der öconomischen Entwickelung und muß, bei eintretender Steigerung, allmälig zu einem allgemeinen Rückschritte der commerziellen, industriellen und sonstigen öconomischen Verhältnisse des Staates führen. Es ist sonach eine der gewichtigsten Forderungen an das Geld, und zwar weil dasselbe das Werkzeug allen Verkehrs ist, daß es stets in genügender Menge vorhanden sei. Je ausgedehnter das Gebiet eines Staates ist, je weniger die Communications-Mittel in demselben ausgebildet sind, je schwieriger und langsamer demnach das Cursiren des Geldes vor sich geht, wie auch andererseits je blühender der Handel und je größer der Geschäftsverkehr ist, desto mehr an Geld wird der Staat bedürfen.

Geld als Preismaß.

Es liegt im Begriffe des Maßes begründet, daß jedes Maß diejenige Eigenschaft selbst besitze, zu deren Ausmessung dasselbe bestimmt ist, und daß dasselbe dieser Eigenschaft nach ein bestimmtes, invariables sei; jede Elle z. B. muß als Längenmaß eine reelle und nicht nur fictive Länge besitzen und dieser nach fest bestimmt und invariabel sein. Gemäß dieser begrifflichen Nothwendigkeit wird auch das Geld, als Werthmesser, als Maß für reelle Werthe, selbst einen wirklichen reellen Werth besitzen und diesem nach fest bestimmt und unveränderlich sein müssen. Wo und sobald wir das Gegentheil entdecken, liegt ein begrifflicher Widerspruch vor, der mit unabweisbarer Nothwendigkeit auch in der Wirklichkeit sich bekunden und das derart mangelhafte Geld in seiner Untauglichkeit als Werthmaß und demnach überhaupt als Geld darthun muß. Als bestes Material, aus dem das Geld, den gedachten Forderungen entsprechend, dargestellt werden könne, hat sich das Edelmetall erwiesen und ist daher dieses auch in allen civilisirten Ländern in der Form der Münze zum Gelde verwendet worden. Obgleich durch die Auffindung neuer großer Gold- und Silber-Depots und Minen, wie namentlich durch die Entdeckung Amerika's und später durch die Ausbeute Kaliforniens ꝛc., der Werth der Edelmetalle im Laufe der Zeit eine Verminderung erlitten hat, so ist er dennoch nur den verhältnißmäßig geringsten und namentlich keinen plötzlichen Schwankungen ausgesetzt gewesen und überhaupt möglichst invariabel geblieben. Anlangend die Realität des Werthes der Münze, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Edelmetall, als es zuerst als Geld verwendet wurde, genau in dem Werthe als Geld fungirte, welchen dasselbe derzeit ohne Rücksicht auf seinen beginnenden Gebrauch als Geld bereits besaß. Dieser ursprüngliche Tauschwerth des Goldes und Silbers erhielt durch die immer mehr um sich greifende Verwendung als Geld einen sich steigernden Zuwachs an neuem Gebrauchswerth, so daß der gegenwärtige Werth der Münze theils aus dem ursprünglichen Tauschwerthe des Edelsmetalls, theils aus dem Gebrauchswerthe desselben als Geld gebildet wird. Wie der erstere in den Anforderungen des Luxus oder des wirklichen Bedürfnisses, so ist letzterer in der Unentbehrlichkeit des Geldes begründet, und es erscheint demnach kein

Theil jenes Werthes als irgend wie willkührlich angenommen oder fingirt. In Verkennung dieser unzweifelhaften Realität des Münzwerthes und der Nothwendigkeit desselben für das Geld hat man zu wiederholten Malen geglaubt, die Münze durch fingirte Werthe, sei es ganz oder zum Theil, ersetzen zu können und demnach einerseits versucht, wirkliches Geld aus Papier zu schaffen, und andererseits gehofft, den reellen Werth der Münze unbeschadet ihres Geldwerthes herabsetzen zu können. Beide Versuche sind jedes Mal vollständig gescheitert, indem jede Verkleinerung oder Verschlechterung der Münze sofort den Curswerth des Geldes herabgedrückt und sich als zwecklos erwiesen hat, jedes Papiergeld aber allmälig entwerthet ist und sich in seiner gänzlichen Untauglichkeit bekundet hat.

Geld als Währung.

Indem das Geld als Werth- oder Preismaß eine bestimmte Wertheinheit ist, die zum Maßstabe für alle übrigen, in Geld ausdrückbaren Werthe dienen soll, und da ferner die Edelmetalle den zum Gelde gewählten Stoff bilden, so ist schließlich das Preismaß eine bestimmte Gewichtseinheit dieser Metalle. Welches aber gerade diese Einheit sei, wird durch die Währung festgestellt, die alsdann gleichzeitig der nunmehr concret bestimmten Einheit einen besonderen Namen verleiht. Bei uns in Rußland ist diese Einheit 4 Sol. $82\frac{14}{25}$ Dol. Silbers von der Probe zu $83\frac{1}{3}$ Sol. — und deren Namen der Rubel. Durch den staatlichen Act der Feststellung der Münzeinheit und damit des Münzfußes wird ferner das nach letzterem geprägte Geld das gesetzliche Zahlungsmittel, welches von einem Jeden innerhalb der Grenzen des Staates zum Vollen angenommen werden muß. Bei einem solchen Zwangscurse des Geldes kann mit demselben jede auf Zahlung lautende Verbindlichkeit abgelöst werden, so daß es endlich auch, gemäß seiner Qualification als gesetzliches Zahlungsmittel, das Object aller Verträge und Forderungen ist.

Wie sonach das characteristische Merkmal der Währung die Erhebung des Geldes zum gesetzlichen Zahlungsmittel und zum Objecte der Verbindlichkeiten ist, haben sich uns als wesentlichste Forderungen an das Geld, gemäß seiner Qualification als Tauschmittel und Werthmaß, einerseits das Vorhandensein desselben in genügen-

der, dem Bedürfnisse des Verkehres entsprechender Menge und andererseits die Realität und Unveränderlichkeit seines Werthes dargestellt.

II. Geldsurrogate.

So sehr auch das Edelmetall vermöge seines hohen und zugleich keinen plötzlichen Schwankungen unterworfenen Werthes sich zum Gebrauche als Geld qua Werthmaß geeignet gezeigt hat, so wenig hat doch bei fortschreitender öconomischer Entwickelung die daraus gefertigte Münze das Bedürfniß des Verkehrs nach Tauschmitteln auszufüllen vermocht; indem letztere entweder nicht in hinreichender Menge vorhanden war, oder doch, namentlich bei Uebertragung größerer Werthe, der gewünschten Bequemlichkeit ermangelte. Das nicht befriedigte Bedürfniß führte zur Herstellung von Ersatzmitteln für das Geld oder zu sogen. Geldsurrogaten, welche, dem Zwecke ihrer Entstehung entsprechend, jenes in seiner Function als Tauschmittel ersetzen sollten. Die einfachste Form des Ersatzes für Geld ist offenbar das Versprechen, die erforderliche Summe zu zahlen, oder der Schuldschein. Der Werth dieses Scheines basirt auf dem Credite des Ausstellers, und war dieser gut und allgemein anerkannt, so konnte sich wohl ereignen, daß der Schuldschein auch weiter cedirt wurde, von Hand zu Hand ging und dergestalt an Stelle des Geldes und gleich demselben für einen gewissen Kreis Tausch- und Umlaufsmittel wurde. So mannigfaltig auch mit fortschreitender öconomischer Entwickelung die Form und so groß auch die Zahl der verschiedenen Geldsurrogate geworden ist, so sind sie doch sämmtlich, wie ihre erwähnte Urform, der einfache Schuldschein, Anweisungen auf Geld und enthalten alle das Versprechen, daß dem Inhaber eine bestimmte Summe Geldes ausgezahlt werden solle. Indem dieselben derart auf einen Betrag Geldes als ihren Werth verweisen, beanspruchen sie keinen solchen an sich, sondern erkennen vielmehr ausdrücklich an, daß ihr Werth nach dem zu erhaltenden Gelde zu bemessen sei. Während das Geld einen eigenen innern Werth besitzt und dadurch Preismaß ist, besitzt das Geldsurrogat eben so wenig ersteren, als es als letzteres zu fungiren beansprucht. In beider Hinsicht verweist es auf das Geld und erkennt dieses auch in Betreff seiner selbst als Werthmaß an. Die Währung bestand,

wie oben gedacht, in der staatlichen Feststellung einer bestimmten Wertheinheit, als der legalen Geldeinheit, und in der damit unzertrennlichen Schaffung eines legalen, mit Zwangscurs versehenen Geldes. So offenbar es nun unmöglich ist, Etwas, das keinen Werth besitzt, zur Wertheinheit zu erheben, muß es auch ein begrifflicher Widerspruch sein, irgend welches Geldsurrogat als gesetzliches Zahlungsmittel anzuerkennen und mit einem Zwangscurse zu belegen, so daß die Annahme jedes Geldsurrogats stets nur auf dem, dem Aussteller freiwillig geschenkten Credite beruhen kann. Während das Geld zugleich Tauschmittel, Preismaß und Währung ist, sind sämmtliche Geldsurrogate nur Tauschmittel und ersetzen das Geld nur in seiner körperlichen Function als solches. Alle Geldsurrogate sind Anweisungen auf Geld und beanspruchen demgemäß keinen Werth an sich, ihre Annahme und Circulation beruht ausschließlich auf dem Credite des Emittenten, während keinerlei staatliches Gebot weder ihren Werth noch ihre Annahme bestimmt und verordnet.

Mit dem Fortschritte der commerziellen und öconomischen Entwickelung haben sich die Geldsurrogate gleichzeitig zu immer größerer Mannigfaltigkeit und Bedeutung herausgebildet. Auf niedrigster Stufe finden wir den einfachen Schuldschein, den Wechsel, die Anweisung ꝛc., welche alle jedoch, da nur auf dem Credite einzelner Personen beruhend, von nur sehr localer Bedeutung sein konnten. Erst mit dem Auftreten größerer Banken, welche sich einen weitreichenden allgemeinen Credit zu erwerben vermochten, erhielt das Institut der Geldsurrogate einen größeren Aufschwung. Zu den ältesten Banken gehören die Giro- oder die alten Depositen-Banken, welchen in den Zeiten staatlicher Unsicherheit baare Capitalien zu sicherer Aufbewahrung gegen eine bestimmte Gebühr übergeben wurden. Die über den Empfang seitens der Bank ausgestellten Quittungen oder Depositenscheine, zunächst auf den Namen des Deponenten, später wohl auch auf den Inhaber lautend, waren die erste Form eines in weiterem Kreise circulirenden Ersatzmittels für Geld. Mit zunehmender staatlicher Sicherheit mußte die Entrichtung einer bestimmten Gebühr für Aufbewahrung baaren Geldes bald als ein überflüssiges Opfer erscheinen. Andererseits mußte die Bank, welche seither stets den vollen Betrag des ihr eingezahlten Capitals zur Deckung der von ihr ausgestellten Depositenscheine in baarer

Münze aufbewahrte, die Erfahrung machen, daß ein bestimmter Betrag trotz der vorkommenden Rückforderungen fast beständig intact verblieb und daß bei sonstiger vollständiger Deckung, aus welcher der Baarfonds binnen Kurzem wieder ergänzt werden könne, ein geringerer als der volle Betrag in baarer Münze genüge, um in allen Fällen die Einlösung präsentirt werdender Depositenscheine zu bewerkstelligen. Diese Erfahrung, verbunden mit der größeren staatlichen und Rechts-Sicherheit, mußte zu dem nahe liegenden Schlusse führen, daß der intact verbleibende Theil des Baarfonds unbeschadet des Bankbetriebes zur Erzielung von Rente und Gewinnsten seitens der Bank verwendet werden könne. Auf dieser erfahrungsmäßig festgestellten Basis beruht nunmehr das gesammte moderne Bankwesen, so daß im Gegensatze zur alten Giro- oder Depositen-Bank jede moderne Bank zunächst ein Speculations- oder Handels-Geschäft ist. Der eigene Vortheil der Bank-Unternehmer, diese seien der Staat, einzelne Privat-Personen oder Actien-Gesellschaften, ist der nächste Zweck jeder modernen Bank. In Verfolgung dieses Zweckes, welcher andererseits nur bei gleichzeitigem Gewinn fürs Publikum erreichar sein kann, ward der Geschäftsbetrieb der Bank in mannigfachster Weise erweitert. Zu dem Geschäfte der Aufbewahrung und theilweisen Benutzung fremder Capitalien gesellte sich als umfangreiche Geschäftsbranche das Ausleihen von Capitalien und die Creditverleihungen. Unter den neu sich bildenden Banken, wie namentlich der neuen Depositen-Bank oder der Depositen-Bank zur Benutzung, der Disconto-Bank ꝛc., interessirt uns hier vorzugsweise die Zettelbank, welche, indem dieselbe auf den Inhaber lautende, nach Sicht zahlbare Anweisungen auf sich, die sogen. Banknoten, emittirte, zuerst in wahrhaft umfangreicher Weise dem Bedürfnisse nach Geldsurrogaten begegnete. In Folge der Zettelbank entwickelte sich das ihr entgegengesetzte Institut, nach welchem der Geldbedürftige der Bank ein Capital einzahlte, oder aber bei derselben sich einen Credit eröffnete und demnächst von sich aus Anweisungen auf die Bank, die sogen. Checks ausstellte.

Indem dergestalt das mit fortschreitender öconomischer Entwickelung stets steigende Bedürfniß nach Vermehrung von Tauschmitteln seine theilweise Befriedigung in den Banknoten und Checks fand, führte dasselbe Bedürfniß zu Instituten, deren Aufgabe war, eine Ersparung oder Entbehrung von Tauschmitteln zu ermöglichen.

In sehr ausgedehnter Weise wurde dieses von den Banken durch Gewährung von Buchcrediten und durch Uebertragung dieser von Einem auf den Namen des Andern erreicht, während endlich bei noch fernerer Entwickelung in den höchst civilisirten Staaten auch die Credite der verschiedenen Banken nicht mehr durch Zahlung von Geld, sondern in den sogen. Clearing-houses durch Compensation und Umtausch ausgeglichen und berichtigt werden. Obgleich wir nur in den meistcivilisirten Staaten, als namentlich in England, Schottland, Nord-Amerika, die Geldverhältnisse bis zu angegebener Höhe entwickelt finden, so giebt es doch kaum irgend welchen Culturstaat mehr, der nicht bereits, dem Bedürfnisse nach Ersetzung und Vermehrung des Geldes durch Geldsurrogate folgend, sich auf dem angegebenen Entwickelungswege befindet.

Unter sämmtlichen Geldsurrogaten ist die verbreiteste die auf der ersten Stufe des modernen Bankwesens erscheinende Banknote. Zettelbanken, von denen sie emittirt wird, finden wir in fast allen Culturstaaten, und theilweise mit einem enormen Geschäftsbetriebe, so in England die „Bank von England" mit einem Betrage an Noten von 20 bis 30 Mill. Pfd. Sterl. und verschiedene Privat-Banken mit einer Notencirculation von ungefähr 10 Mill. Pfd. Sterl., in Schottland eine Menge Privat-Banken mit einem Durchschnittsbetrage von 5 bis 7 Mill. Pfd. Sterl. in Noten, die Bank von Frankreich nebst Zweigbanken mit einem Notenumlaufe von circa 600 Mill. Frcs., die Preußische Bank mit einer Noten-Circulation von 120 Mill. Thalern, die Bank von Spanien mit einem Notenbetrage von 280 Mill. Realen, eine Menge Banken in fast allen kleinen Deutschen Staaten, in der Schweiz, Italien, Nord-Amerika ꝛc.

III. Das wirkliche Papiergeld.

Neben den erwähnten Geldsurrogaten, als namentlich den Banknoten und Checks, hat sich außerhalb normaler Entwickelung in den verschiedensten Staaten das staatliche Papiergeld eingefunden. Dasselbe ist seinem rechtlichen Wesen nach ein auf den Inhaber lautender, nach Sicht zahlbarer Schuldschein des Staates und als reines Geldsurrogat bestimmt, das Geld nur als Tauschmittel zu ersetzen. Der Ursprung desselben oder der Grund seiner Creirung ist leicht in dem Bedürfnisse eines Staates erkennbar, der

sich, wenn auch nur momentan, einem Zukurzschusse an baarem Gelde und dem Mangel eines zu günstiger Anleihe erforderlichen Credits gegenüber befindet. Durch das Versprechen des Staates, das von ihm ausgegebene Papiergeld jederzeit gegen Münze einzulösen, muß dasselbe bei gutem Staats-Credite leicht allgemeine Annahme finden.

Eine absolute Sicherheit jederzeitiger Einlösung würde verlangen, daß der gesammte Betrag an emittirtem Papiergeld durch Münze gedeckt sei. Da nun aber jenes gerade aus Mangel an Metallgeld geschaffen wurde, so war selbstverständlich die Bestellung einer solchen absoluten Sicherheit unmöglich, und sie durfte auch füglich entbehrt werden, wenn nur der nicht durch Münze gedeckte Rest des Papiergeldes eine disponible Deckung hatte, aus welcher der Baarfonds nach Maßgabe der Verhältnisse jederzeit ergänzt werden konnte. Indem jedoch das staatliche Papiergeld nicht als Darlehn, sondern in Zahlung ausgegeben wird, kann der Staat neben der theilweisen baaren Deckung für den Rest nur seine eigene Garantie bieten. Die nur relative Sicherheit, die durch den Baarfonds allein gewährt wird, enthält inclusive die Gewißheit, daß selbige unter gewissen Ausnahme-Verhältnissen nicht ausreichen werde. Die Geschicke aller Staaten sind zu mannigfacher Art, als daß nicht auch endlich diese Ausnahme-Verhältnisse, wie namentlich Krieg, Revolutionen, Geld- und Credit-Krisen, eintreffen sollten, dann aber müssen sie in demselben Maße, wie sie die Deckung durch den Baarfonds als nicht ausreichend bekunden, auch die weitere Garantie des Staates lahm legen und diesem die Ergänzung des Baarfonds in solchem Momente unmöglich machen. Auch wird ferner das staatliche Papiergeld, anstatt nach dem Bedürfnisse des Geldmarktes, stets nach dem des Staates ausgegeben und demnach gerade in Zeiten der Noth, in denen es am wenigsten gelingt, einen nur einigermaßen hinreichenden Baarfonds zu bestellen, am stärksten vermehrt werden, bis endlich nach mehrmaligem Eintreffen eines solchen Zustandes der Geldmarkt an Papiergeld überfüllt ist und dieses demnächst in so gewaltigem Maße zur Einlösung präsentirt wird, daß letztere nicht mehr ausführbar und daher der Staat zur Aufhebung der Einlösbarkeit gezwungen ist. In allen Staaten, in denen wir einem uneinlösbaren Papiergelde begegnen, ist es in der dargelegten Weise aus ursprünglich einlösbarem Papiergelde hervorgegangen, woneben

es durchaus gleichgültig ist, ob dasselbe vom Staate selbst oder von einer Staatsbank emittirt worden ist und ob nachgehends Ersterer sich selbst oder seine Bank von der Einlösung liberirt hat.

Da es indeß ein wesentliches Moment im Begriffe des Geldsurrogates ist, daß dieses eine Anweisung auf Geld und demnach einlösbar sei, so bildet das staatliche Papiergeld nach Aufhebung der Einlösbarkeit kein reines Geldsurrogat mehr, sondern erscheint fortan als entartet. Den Keim oder die Gefahr zu einer solchen Entartung erkennen wir aber als begründet in der besonderen Natur des staatlichen Papiergeldes selbst, indem einestheils die Emission desselben nicht nach dem Bedürfnisse des Geldmarktes bemessen wird, und daher eine Ueberemission jederzeit zu befürchten steht, anderntheils aber die Deckung ihrem hauptsächlichsten Theile nach namentlich in Zeiten der Noth und demnach gesteigerter Inanspruchnahme nicht disponibel ist. Die einmal eingetretene Entartung bedingt ihren alsbaldigen weiteren Fortschritt, indem, um dem fortan unkündbaren Papiergelde eine fernere allgemeine Annahme zu sichern und den Werth desselben möglichst aufrecht zu erhalten und vor Schwankungen zu bewahren, dasselbe mit einem Zwangscurse zum Nominalwerthe belegt wird. Das damit vom reinen Geldsurrogate zum wirklichen Gelde entartete, staatliche Papiergeld ist das sog. *eigentliche* oder *wirkliche Papiergeld*, während unter Papiergeld überhaupt auch das kündbare staatliche Papiergeld oder in noch weiterer Fassung jedes aus Papier gefertigte Geldsurrogat verstanden wird.

Während jedes Geldsurrogat nur eine Anweisung auf Geld ist und demnach keinerlei Werth an sich prätendirt, muß das wirkliche Papiergeld, das keine gültige Anweisung mehr enthält, einen selbstständigen Werth an sich beanspruchen. Gemäß dem Zwangscurse zum Nominalwerthe wird fortan, wie die Annahme des Papiergeldes, so auch sein selbstständiger Werth auf staatlichem Gebote beruhen. Da Niemand die Annahme verweigern darf und demnach jede Verbindlichkeit mit diesem Papiergelde gelöst werden kann, so wird dasselbe nun sowol zum gesetzlichen Zahlungsmittel und zu einem Object der Verträge, als auch zu einem besonderen gesetzlich autorisirten Werthmaß. Da z. B. bei jedem Verkaufe der geforderte Preis in Papiergeld angenommen werden muß, so wird auch der Werth einer jeden zu verkaufenden Waare nach diesem bemessen

werden, ja es wird das Papiergeld sich so sehr in dieser Function als Preismaß behaupten, daß selbst die Münze, wie z. B. bei uns durch Notirung des Silber-Rubels zu 1 Rubel 50 Kop., nach demselben geschätzt wird. Nicht minder werden, soweit das Papiergeld Object der Verbindlichkeiten ist, diese in die Abhängigkeit von Ersterem treten und im Falle der Entwerthung desselben einem gleichen Schicksale verfallen müssen. Das wirkliche Papiergeld begreift somit alle Functionen und Begriffsmomente des Geldes in sich, es ist neben der Münze eine zweite Gattung Geld, von welcher es sich eben nur dadurch unterscheidet, daß sein Werth ein fingirter, der der Münze aber ein reeller ist. Während alle Geldsurrogate nur Umlaufsmittel sind, das Geld nur in seiner Function als Tausch- oder Umlaufsmittel ersetzen, ist das eigentliche Papiergeld nicht nur zugleich Tauschmittel wie jene, sondern auch Preismaß und gesetzliches Zahlungsmittel, mithin in jeder Hinsicht wirkliches Geld. Indem wir jedoch bereits in Obigem erkannt haben, daß ein fingirter Werth dem Begriffe des Geldes als Werthmaß widerspricht und daß es ebenso ein fernerer begrifflicher Widerspruch ist, einen an sich werthlosen Gegenstand zur Wertheinheit und zum legalen Zahlungsmittel zu erheben, wird es uns nicht Wunder nehmen können, wenn in unserer nachgehenden geschichtlichen Darlegung, nachdem wir dem Processe der Entartung des staatlichen Papiergeldes durch seine verschiedenen Stadien gefolgt sein werden, schließlich diese Widersprüche sich verwirklicht zeigen und das mit ihnen behaftete Papiergeld sich in seiner ganzen Untauglichkeit und Verderblichkeit darstellt.

Ein wahrhaft gesundes Geldsystem kann nur die Münze als einziges wirkliches Geld besitzen, wird aber bei fortschreitender öconomischer Entwickelung dem gesteigerten Bedürfnisse nach Tauschmitteln nicht ohne Geldsurrogate genügen können. Unter diesen aber werden die Noten der Zettelbank bei naturgemäßer Entwickelung auf erster Stufe als erstes umfangreiches Ersatzmittel des Geldes erscheinen. Dagegen wird sich die Geschichte unseres staatlichen Papiergeldes sehr bald als eine fortlaufende Krankheitsgeschichte unserer Finanzen darstellen müssen und werden wir, indem wir diese von ihrem ersten Ursprunge an bis zu ihrer gegenwärtigen Krisis verfolgen, ein möglichst vollständiges Bild der Entartung des Papiergeldes und aller üblen Folgen derselben gewinnen.

A.

Die Reichs-Banco-Assignationen.

Erste Periode
1768 bis 1786.

Creirung der Assignaten und deren erste Emission.

In Anerkennung dessen, wie sehr namentlich bei der Größe des Reichs es zur Wohlfahrt desselben und zur Blüthe des Handels erforderlich sei, die Tauschmittel zu vermehren und für die Münze Ersatzmittel zu schaffen, welche leichter und bequemer als diese auf weite Entfernungen zu versenden seien, wie ferner in Würdigung des großen Vortheils und Gewinnes, den andere europäische Staaten aus den in denselben florirenden Banken genießen, wurde im Jahre 1768 mittelst Manifestes vom 29. December von der Kaiserin Catharina II. die Emission der sogenannten Reichs-Banco-Assignationen angeordnet und wurden zu deren Ausgabe und Einwechselung zwei sogenannte Assignations-Banken, eine zu St. Petersburg und eine in Moskau, errichtet.

Die eigentliche Emittentin der Assignationen war die Regierung, während die beiden Banken, welche jedoch, unter einer Oberverwaltung, der sogenannten Bank-Expedition stehend, nur ein Institut ausmachen sollten, ausschließlich die Ausgabe der denselben seitens des Senats durch die Bank-Expedition zugestellten Scheine zu vollziehen und die Einwechselung zu besorgen hatten.

Die Assignationen sollten stets auf desfallsiges Verlangen von den Banken eingelöst, auch bei allen Departements- und Kronsplätzen, bei allen Abgaben an die Krone für baares Geld angenommen, ja es sollte bei jeder Zahlung an die Krone auf je 500 Rbl. mindestens der Betrag von 25 Rbl. in Assignationen gezahlt werden müssen.

Die stete Einlösbarkeit, nach welcher ursprünglich die St. Petersburgschen Assignationen von der St. Petersburger und die Moskauschen von der Moskauer Bank einzulösen waren, wurde dadurch sicher gestellt, daß bei jeder der Banken stets der volle Betrag der von ihr emittirten Assignaten in baarem Gelde aufbewahrt werden mußte und nie ein größerer Betrag derselben ausgegeben werden durfte, als der Baarfonds betrug.

Nach dem ausgesprochenen Zwecke dieser neuen Schöpfung, wie wir denselben nach dem betreffenden Manifeste oben wiedergegeben haben, sollten die Assignationen die Münze durch ein bequemer zu handhabendes und zu versendendes Tauschmittel ersetzen, hauptsächlich aber die Umlaufsmittel des Landes überhaupt vermehren, während gleichzeitig durch Errichtung der Banken dem Staate wie dem Lande die Vortheile zugewendet werden sollten, welche unverkennbar die übrigen europäischen Staaten von solchen Instituten bereits genossen.

Gemäß den angeführten Bestimmungen sollten die Assignationen jederzeit gegen Münze eingewechselt werden können. Der Werth derselben hing demnach ganz von dem Betrage an Münze ab, welcher für die Assignationen erhalten werden konnte, so daß Letztere keinerlei Werth für sich in Anspruch nahmen, sondern ausdrücklich auf den einlösbaren Betrag an Münze als das ihnen Werth Verleihende und die Größe desselben Bestimmende verwiesen. Bei derartigem Mangel jeden selbstständigen Werthes beanspruchten die Assignationen in keiner Weise, als Preismaß oder Werthmesser zu fungiren, sondern erkannten vielmehr ausdrücklich auch in Bezug auf sie selbst die Münze als alleiniges Preismaß an.

Ferner war den Assignaten keinerlei Zwangscurs beigelegt worden, sondern hing die Annahme derselben gänzlich von dem freien Willen eines jeden ab, nur der Staat selbst hatte sich zur Annahme derselben gleich der Münze verpflichtet und so zwar den Assignationen die Steuerfundation zu Grunde gelegt, dieselben aber nicht zum legalen Zahlungsmittel erhoben.

Ihrem national-öconomischen Wesen nach waren demgemäß die Assignationen ein reines Geldsurrogat, das nur Tauschmittel, nicht aber wie das wirkliche Geld zugleich auch Preismaß und legales Zahlungsmittel ist.

Dieses Geldsurrogat wurde nach den oben angeführten Verordnungen von dem Staate selbst ausgegeben, indem dieser sowol die Menge der zu emittirenden Assignationen bestimmte, als auch für die Deckung derselben sorgte, während den errichteten Banken nur die Verwechselung, wie überhaupt nur der mechanische Betrieb des Geschäftes zufiel. Bei dergestaltiger Unselbstständigkeit der Banken ruhte alle Verantwortung nur auf dem Staate, so daß auch die Assignationen nicht als Noten der Banken, sondern als ein staatliches Papiergeld erschienen.

Schon in der Einleitung haben wir gesehen, daß, so sehr auch das staatliche Papiergeld sich im Beginn als reines Geldsurrogat darstellen möge, doch in demselben schon von vornherein der Keim zur Entartung gelegen sei. Neben der Ersetzung der Münze durch ein leichter versendbares Tauschmittel war der ausdrücklich eingestandene Hauptzweck der Creirung der Assignationen die Vermehrung der Tauschmittel überhaupt. So lange für jeden emittirten Betrag derselben ein gleicher in baarer Münze zur Sicherstellung deponirt ward, konnte offenbar von einer Vermehrung der Tauschmittel nicht die Rede sein, da jedesmal ebenso viel Münze aus dem Verkehr trat, als Assignationen in Umlauf gelangten. Es handelte sich also von vornherein um die Alternative, entweder den hauptsächlichsten und durch die Zunahme und Entwickelung des Verkehres sicher gerechtfertigten Zweck der Assignaten oder aber die vollständige Deckung derselben durch Münze aufzugeben und zu verlassen.

Selbst angenommen, die Staatsregierung hätte trotz des gleichzeitig beginnenden Krieges mit den Türken bei Creirung des Papiergeldes nur das Wohl des Publikums und durchaus nicht die Befriedigung eigener Bedürfnisse vor Augen gehabt, so mußte doch an dieselbe sogleich bei jedem Ausfalle in den Einnahmen, wie bei jeder unvorhergesehenen Ausgabe die Versuchung treten, zur Bestreitung solcher eigener Bedürfnisse die Assignationen zu vermehren und zwar um so dringender, als durch Ausgabe der letzteren nicht nur die Steuerkraft des Volkes geschont blieb, sondern auch rascher als auf jede andere Weise, wie z. B. durch Anleihen oder Erhebung neuer Abgaben, die etwa plötzlich erforderlichen Mittel beschafft werden konnten.

Von einer vollständigen Deckung des ausgegebenen Papier-

geldes konnte in solchem Falle abermals selbstverständlich nicht die Rede sein, da anders die Staatsregierung keinen Zuwachs ihrer Einnahmen erreicht hätte. Es drängen sonach, wie das Bedürfniß des Publikums nach einer Vermehrung der cursirenden Tauschmittel, so auch das eigene Bedürfniß der Staatsregierung unaufhaltsam dahin, das Princip der vollen Deckung durch Münze zu verlassen. Diese in der Natur des staatlichen Papiergeldes liegende Gefahr ist um so größer, als sobald jenes Princip aufgegeben ist, keinerlei Grenze sich vorgezeichnet findet, bis zu welcher die Deckung des Papiergeldes eingeschränkt werden kann, vielmehr eine Ueberschreitung auch der äußersten Grenze erst zu spät an den verderblichen Folgen bemerkbar wird.

Als die Staatsregierung im Jahre 1768 die Assignationen creirte, hoffte sie gleichzeitig durch die errichteten Assignations-Banken dem Lande die derzeit bereits allgemein anerkannten Wohlthaten der Banken zuzuwenden. Wie wir bereits bemerkt haben, waren indeß die errichteten beiden Banken in eine derartige Abhängigkeit von der Staatsregierung gesetzt, daß dieselben nur den rein mechanischen Theil der Emission und Umwechselung der Assignaten zu besorgen hatten. Ihre Thätigkeit bestand in Nichts als in dem Empfang der von dem Staate angefertigten und im Senate unterzeichneten Assignationen, in Mitunterzeichnung, Asservation und demnächstiger Ausgabe derselben, es sei auf Verlangen des Staates oder gegen Einfluß von Münze oder Edelmetall seitens privater Personen, wie endlich in Aufbewahrung der eingegangenen baaren Deckung und in Umwechselung der zur Einlösung präsentirt werdenden Assignationen. So wenig als den Banken irgend welche Bestimmung über die Menge der zu emittirenden Noten eingeräumt war, lag ihnen irgend welche Verantwortung für die jederzeitige Einlösung derselben ob. Sie besaßen keinerlei eigene Fonds, waren durchaus unberechtigt, irgend welche andere, als die ihnen in Betreff der Assignationen auferlegten Bankgeschäfte zu betreiben, und hatten daher auch keinerlei Recht oder Gelegenheit, sich irgend welches Vermögen oder irgend welchen selbstständigen Credit zu erwerben. In derartiger Unselbstständigkeit waren sie eben bloße Kasse-Verwaltungen der Staatsregierung.

Wenn zwar es in Nachgehendem unsere Hauptaufgabe sein wird, die Entwickelung des russischen Geldsystems nach Creirung der

Assignationen, deren national-ökonomisches Wesen wir soeben angedeutet haben, zu verfolgen, so werden wir bei dem großen Einflusse des Bankfystems eines Staates auf dessen Geldwesen nicht umhin können, auf jenes wiederholentlich zurückzukommen und den gedachten Beginn des russischen Bankwesens auf einigen seiner Entwickelungsstufen näher kennen zu lernen.

Die nächste Thätigkeit der Regierung in Hinsicht auf die in Rede stehenden Assignaten bestand in der Ergreifung von Maßnahmen sowol zur Erleichterung der Umwechselung der Noten, als auch zur weiteren Verbreitung derselben im ganzen Reiche. So ward bereits im Jahre 1770 verordnet, daß die Assignaten von allen Gouvernements-Kanzelleien, wo Krons-Kupfergeld zur Remesse nach den Hauptstädten liege, gegen Kupfer-Geld auf Verlangen einzulösen seien, und ferner im Jahre 1771, daß die Banken von St. Petersburg und Moskau wechselseitig ihre Noten zu honoriren hätten. Endlich auch wurden in den Jahren 1781—1782 in verschiedenen Städten, als namentlich Nowgorod, Pleskau, Twer, Neschin, Kiew, Kursk, Charkow, Tambow, Orel, Tula, Kasan, Archangel, Cherson, Riga und Reval besondere Bank-Comptoire errichtet und jedem derselben Capitalien von 100,000 bis 300,000 Rubel Silber in Assignationen zugefertigt, welche nach Einfluß der baaren Deckung aus den örtlichen Kameralhöfen ausgegeben werden sollten.

Von den somit für das ganze Reich gangbar gemachten Assignaten wurde bis zum Jahre 1786 der Betrag von 40 Millionen emittirt. Nach einer von dem Herrn L. H. von Jacob im Jahre 1816 angestellten Berechnung betrug die gleichzeitig cursirende russische Silber- und Kupfermünze circa 110 bis 120 Millionen Rubel Silber, so daß im Ganzen mit Zuzählung der im Werthe von circa 10 bis 20 Millionen Rubel Silber im Umlauf befindlichen ausländischen Münze der Betrag von 160 bis 180 Millionen Rubel Silber an Münze und Papiergeld den damaligen Verkehr bestritt.

Dieser Betrag scheint den damaligen Verhältnissen gerade entsprechend gewesen zu sein. Eine einigermaßen erhebliche Präsentation der Assignationen zur Einlösung scheint nicht stattgehabt zu haben; auch behaupteten sie sich in ihrem vollen Werthe al pari mit der Münze. Sogar müssen wir annehmen, daß die plötzliche Versorgung des Verkehrs mit einem bedeutenden Zuwachse an Geld,

diesem belebenden Fluidum seines Organismus, eine allgemeine Hebung des Credits, eine Belebung des Handels, einen Aufschwung aller Speculationen und gewerblichen Unternehmungen mit sich geführt und somit in erster Zeit auch bei uns, wie dergleichen stets die nächste Folge eines bedeutenden Zuwachses an Geld zu sein pflegt, ein allgemein verbreitetes Wohlbehagen und Wohlergehen erzeugt habe.

So lange die Staatsregierung der Versuchung einer weiteren Ausgabe der Assignaten widerstand, konnte die stete Einlösbarkeit dieser aufrecht erhalten werden und konnte demgemäß das Papiergeld selbst sich als reines Geldsurrogat erhalten, das als solches zu bedeutendem Vortheile für den Wohlstand des Landes die Tauschmittel desselben vermehrte, ohne irgend welchen der nachgehends sich zeigenden Schäden dem Geldsysteme zuzufügen. — Leider jedoch änderten sich die Verhältnisse nur zu bald und verfielen die Assignationen einer stets zunehmenden Entartung, als die Regierung schon im Jahre 1786 zu bedeutender Vermehrung derselben sich bewegen ließ und demnächst die stete Einlösbarkeit der Noten nicht mehr durchzuführen vermochte.

Zweite Periode

1786 bis 1810.

Weitere Emission der Assignaten und deren Entartung.

Während im Jahre 1786 laut Manifest vom 28. Juni das Institut der Assignationsbanken mit der Reichsleihbank zu einer Anstalt vereinigt ward, wurde gleichzeitig der enorme Betrag von 60 Millionen Rubel in neuen Assignationen ausgegeben und bestimmt, daß 22 Millionen Rubel derselben zu Darlehen für den Adel und 11 Millionen Rubel zu Anleihen für die Städte verwendet werden sollten, im Uebrigen aber die Summe der Banco-Assignationen nie über ein hundert Millionen Rubel steigen dürfe.

Die Anleihen an den Adel wurden gegen Verpfändung von dessen Landgütern zu 40 Rubel per Seele, die an die Städter gegen Verpfändung steinerner Wohnhäuser, Fabriken und Gewerke zu zwei Drittheil des abgeschätzten Werthes derselben gewährt.

Gleichzeitig hiermit wurden die seitherigen Assignationen

gegen neue umgewechselt*), während in den nächstfolgenden Jahren unter diesen wiederum die größeren von 100 und 50 Rubel zu weiterer Ausdehnung ihres Umlaufskreises gegen kleine von 10 und 5 Rubel umgetauscht wurden. Bei solcher Gelegenheit ward wiederholt, daß die Anzahl sämmtlicher Reichs-Assignationen nicht den Betrag von 100 Millionen Rubel übersteigen solle, so namentlich mittelst der Manifeste vom 3. August 1788 und vom 28. Januar 1789.

Dennoch wurde schon im Jahre 1790 der seitherige Betrag der Noten um fernere 11 Millionen Rubel vermehrt und mußte im Drange der Verhältnisse, trotz entschiedenster bezüglicher Abneigung der Regierung, von da ab jährlich regelmäßig durch neue Emissionen weiter vergrößert werden, bis derselbe endlich im Jahre 1810 die Höhe von 577 Millionen Rubel erreichte**).

Die emittirten Noten wurden sämmtlich, mit einzigem Ausschlusse des oben erwähnten, gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehenen Betrages von 33 Millionen Rubel, zu Staatszwecken ausgegeben, daher denn auch die größte Vermehrung derselben stets während der nachfolgenden Kriege statt hatte; so wurde während des Aufstandes in Polen 1794 die Summe von 21½ Millionen Rubel, während des Krieges mit Frankreich im Jahre 1798 der Betrag von 31 Millionen Rubel, während der dritten Coalition gegen Frankreich 1805 bis 1807 die Summe von 120 Millionen Rubel und endlich als Nachweh dieser und in Folge des beginnenden Krieges gegen Schweden im Jahre 1808 der Betrag von 95 Millionen Rubel Silber in Assignationen emittirt.

---

*) Manifest vom 16. März 1786.

**) Die Vermehrung der Assignationen geschah in der Zeit von 1786 bis 1810 in folgender Progression:

1768 bis **1785**	40,000,000.	**1796**	157,703,640.	**1804**	260,658,550.
1786	100,000,000.	**1797**	163,574,840.	**1805**	292,199,110.
1790	111,000,000.	**1798**	194,931,605.	**1806**	319,239,960.
1791	117,000,000.	**1799**	210,000,000.	**1807**	382,329,505.
1792	120,000,000.	**1800**	212,689,335.	**1808**	477,368,580.
1793	124,000,000.	**1801**	221,488,335.	**1809**	533,201,300.
1794	145,000,000.	**1802**	230,464,425.	**1810**	577,000,000.
1795	150,000,000.	**1803**	247,624,665.		

Bereits im Jahre 1786 ward bei der erwähnten Vereinigung der Assignationsbanken mit der Leihbank und der demnächstigen Verwendung der Assignaten zu Darlehen gegen Verpfändung von Immobilien das Princip der vollen baaren Deckung verlassen und diese zunächst wenigstens theilweise durch eine Deckung mittelst der hypothekarisch gesicherten Forderungen der Leihbank an deren Debitores ersetzt. Nach dem Jahre 1786 begegnen wir keiner weiteren officiellen Erwähnung der Art, in welcher die nachgehends ausgegebenen Assignationen gedeckt worden seien, und da im Jahre 1810 nur im Allgemeinen das gesammte Staatseigenthum als deren Sicherheit hingestellt wird, dürfte wohl anzunehmen sein, daß im Drange der Zeitverhältnisse an eine specielle Deckung weiter gar nicht gedacht worden sei und man die allgemeine Staatsgarantie als ausreichend angesehen habe.

Nachdem der Staat einmal außer Acht gesetzt, daß die Assignaten nur zur Abhilfe gewisser Bedürfnisse des Publikums geschaffen worden, und statt dessen dieselben nur als Mittel, sich selbst zu helfen, anzusehen begonnen hatte, konnte derselbe unmöglich die ursprünglich verheißene, volle baare Deckung aufrecht erhalten; ja selbst eine nur theilweise Deckung durch Münze, welche einigermaßen zur Aufrechterhaltung der Einlösung ausgereicht hätte, mußte demselben bei der massenhaften Ausgabe neuer Noten zur Unmöglichkeit werden. Die zunächst noch versuchte specielle Deckung durch hypothekarisch sichergestellte Forderungen war, so gut und sicher dieselbe auch an sich sein mochte, doch als Deckung einlösbarer Noten oder als Sicherstellung steter Einlösbarkeit gänzlich unzureichend oder unanwendbar, da die Forderungen der Bank seitens dieser unkündbar waren und allererst in 20 resp. 22 Jahren sich realisirten. Eine derartige Sicherstellung konnte ebenso wohl oder ebenso übel durch eine allgemeine Garantie des Staates ersetzt werden, indem die eine ebenso wenig als die andere eine bankmäßige, d. h. eine in kürzester Zeit sicher realisirbare Deckung gewährte. Die nothwendige Folge solchen Mangels war die Unmöglichkeit, die Einlösung noch ferner aufrecht zu erhalten, und muß diese, wenn wir auch keinem bezüglichen Regierungserlasse begegnen, doch factisch schon vor dem Jahre 1793 eingestellt worden sein, da wir um diese Zeit den Banco-Rubel bereits mit 1,45 per Rubel Silber notirt finden, ein so niedriger Curs aber bei steter Einlösbarkeit ganz undenkbar ist.

In dem derartigen Schicksale der Assignationen bestätigt sich in prägnantester Weise die hervorgehobene, in dem staatlichen Papiergeld liegende Gefahr. Trotz aller entgegenstehenden Entschließung wurde es dem Staate unmöglich, die volle baare Deckung aufrecht zu erhalten oder der Versuchung zu steter Vermehrung der Noten zu widerstehen. Während z. B. die Noten der Zettelbank nur in Folge Bedürfnisses und auf desfallsiges Verlangen des Publikums von dieser Bank ausgegeben werden, ist hier bei dem staatlichen Papiergelde derjenige, nach dessen Bedürfniß und auf dessen Verlangen das Papiergeld ausgegeben wird und der Emittent desselben ein und dieselbe Person, nämlich die Regierung. Während bei ersteren Noten das Publikum, welches dieselben empfängt, die bezügliche Deckung beschafft, die Bank aber über die Zulänglichkeit der letzteren vigilirt, vereint beim staatlichen Papiergelde die Regierung in sich die Pflicht, die Deckung zu beschaffen und gleichzeitig darüber, daß Solches gehörig geschehe, ihrerseits zu wachen. Es liegt also gleichsam in der Natur des staatlichen Papiergeldes, wie in der Natur der der Regierung in Bezug auf dasselbe zustehenden Rechte und Pflichten, dem geschilderten Schicksale anheimzufallen, sobald irgend die staatlichen Verhältnisse in eine außerordentliche Lage durch Krieg, Aufruhr oder sonstige Krisen gerathen.

Anlangend das sich gegenwärtig darstellende national-ökonomische Wesen der Assignaten, so ist durch Aufhebung der Einlösbarkeit derselben das ihrem Werthe zu Grunde liegende Versprechen, für sie einen bestimmten Betrag Geldes erhalten zu können, vernichtet und müssen dieselben, als nicht länger auf einen für sie eintretenden Werth verweisend, fortan gleich dem wirklichen Gelde einen Werth an sich beanspruchen. Bei der fast allgemeinen Verbreitung, die die Assignaten fanden, mußte, soweit als die Münze, und damit das legale Preismaß zurücktrat, der den ersteren freiwillig beigelegte Werth in dem jedesmal allgemein angenommenen Betrage der Werthmesser für alle Waaren werden, und es erscheint sonach das Papiergeld, indem es zugleich wie das wirkliche Geld einen Werth an sich beigelegt erhalten hat und mit diesem Preismaß ist, bereits nicht mehr als reines Geldsurrogat. Da indeß seine Annahme immerhin noch ganz und gar von dem Willen des Empfängers abhängt oder kein Zwangscurs ihm zur Seite steht, so fehlt

demselben, im Verhältniß zu dem Wesen des wirklichen Geldes, die Qualification des legalen Zahlungsmittels oder der Währung, so daß die Assignationen zunächst ein entartetes, auf dem Wege der Umgestaltung in wirkliches Geld (Papiergeld) begriffenes Geldsurrogat bilden.

Die massenhafte Emission eines solchen entarteten Geldsurrogats konnte nicht anders, als von den eingreifendsten, das ganze Geld- und Finanzwesen des Staates erschütternden Folgen sein, deren genauere Darlegung wir uns um so mehr angelegen sein lassen müssen, als dieselben manche Parallele zu unserer gegenwärtigen Finanzlage bieten.

Bei zweien Gattungen eines wirklichen Geldes im Staate, wie z. B. bei einer Doppelwährung von Gold und Silber, wird jedes Mal, sobald sich ein Unterschied im Werthe beider Gattungen, etwa in Folge eines veränderten Verhältnisses des Werthes des Goldes zu dem des Silbers zeigt, das bessere werthvollere Geld verschwinden und nur das schlechtere im Umlaufe verbleiben, und zwar weil die werthvollere Münze im Auslande eine vortheilhaftere Verwendung findet, als ihr beim Zwangscurse im Inlande gestattet ist*). Bei einem Geldsurrogate neben der Münze ist das Verhältniß anders; hier wird die Letztere nicht vollständig durch das Geldsurrogat ersetzt und findet vielmehr auch im Inlande volle Anerkennung ihres größeren Werthes, da beim Mangel eines Zwangscurses für das Geldsurrogat dieses im Werthe sinken und mithin die Münze in höherem Werthe cursiren darf. Wenn dennoch die Münze einem Geldsurrogate, selbst einem solchen gegenüber, das wie

*) In Frankreich, wo seit dem 28. März 1803 eine Doppelwährung von Gold und Silber existirt und in dieser das fixe Werthverhältniß von Gold zu Silber gleich 1 zu 15½ ist, war zur Zeit der Regierung Louis Philipp's, als das Gold im Werthe gestiegen und dessen Verhältniß zu Silber 1 zu 15⅔ bis 15¾ auf dem Weltmarkte betrug, die Goldprägung so sehr in den Hintergrund getreten, daß selbige nur $10,_9$ Procent der gesammten Prägung ausmachte, während nach 1850, als das Gold im Werthe um ein Geringes fiel und zum Silber wie 1 zu 15¼ bis 15⅖ stand, die Münzstätten mit Gold überschüttet wurden und dagegen die Silbermünzung nur $8,_2$ Procent ausmachte. Desgleichen auch betrug von 1848 bis 1860 die Mehreinfuhr von Gold (also nach Abzug der Ausfuhr) 3068 Millionen Francs, die Mehrausfuhr von Silber 714 Millionen Francs. S. deutsches Staats-Wörterbuch von Bluntschli und Brater, Artikel „Münzwesen" Bd. 7, S. 77.

die Assignationen bereits entartet ist, verschwindet, so muß dieses Verschwinden noch einen besonderen Grund haben, und es genügt nicht der, daß jene das an sich Werthvollere sei. Einen solchen besonderen Grund gewährt die Uebermenge des Geldsurrogats. Sobald Letzteres vollständig den Verkehr ausfüllt, wird die Münze überflüssig und zieht sich zurück oder wandert aus, um anderweitig verwendet zu werden.

Da nun die Summe der emittirten Assignaten im Jahre 1810 577 Millionen Rubel betrug und dieser Betrag ungefähr ums Fünffache den an Münze übertraf, welcher vor Emission des Papiergeldes zum Verkehre des Landes ausgereicht hatte, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß die ausgegebenen Assignaten den zum Verkehre im Jahre 1810 erforderlichen Betrag an Umlaufsmitteln bei Weitem überstiegen, selbst wenn man eine bedeutende, mittlerweile eingetretene Zunahme des inneren Handels und Wandels voraussetzt. Die nächste Folge solcher Ueberemission mußte nach dem Vorstehenden das Verschwinden der Münze sein.

Hätten die Assignationen einen Zwangscurs zu bestimmtem Werthe besessen und wären sie wie unser gegenwärtiges Papiergeld wirkliches Geld gewesen, so hätte nicht nur nach Obigem das Verschwinden der Münze eine innere Nöthigung gehabt, sondern hätten auch jene eine gleiche Verbreitung durch das ganze Reich finden müssen. Beim Mangel eines Zwangscurses indeß mußte sich ereignen, daß die Assignationen stell- oder strichweise einen nur geringen, ja selbst hier und da gar keinen Eingang fanden, so daß an solchen Orten der, wie gedacht, äußere und mechanische Druck der Uebermenge des Papiergeldes fehlte und die Münze, sei es gemeinschaftlich mit jenem oder ausschließlich, den Verkehr besorgte. So finden wir denn auch, daß die Münze im Innern des Reiches am meisten abnimmt, während dieselbe sich z. B. in den polnischen Gouvernements und in Kurland als ausschließliches Geld erhält. In St. Petersburg ist das Papiergeld so sehr an die Stelle der Münze getreten, daß darnach alle Curse und Preise notirt werden, während in Riga noch alle Notirungen nach Münze (Rthlr. Alb.) stattfinden und diese und Noten neben einander cursiren.

Während das Verschwinden des Metallgeldes sehr bald nach der ersten großen Vermehrung der Assignaten im Jahre 1786 be-

gonnen und demnächst durch Aufhebung der Einlösbarkeit einen gewaltigen ferneren Anstoß erhalten haben muß, erreichte dasselbe etwa zum Schlusse der uns gegenwärtig beschäftigenden Finanzperiode, d. i. zwischen 1810 und 1812, seinen Höhepunkt. Die sichersten Belege hierfür finden wir in den gegen die Ausfuhr der Münze gerichteten Maßnahmen der Regierung. Bereits zu Ende des Jahres 1791 wird der Export jeglicher Münze russischer Prägung aufs Strengste verboten und dem Denuncianten eines bezüglichen Vergehens dieselbe Prämie versprochen, welche für die Anzeige eines Handels mit verbotener Waare angesetzt ist*). Zu Beginn des Jahres 1808 wird, da es zu wiederholter Anzeige gelangt sei, daß die Juden die Münze exportirten, mittelst Allerhöchsten Befehles dem General-Gouverneur von Kleinrußland vorgeschrieben, durch sämmtliche Polizei-Autoritäten aufs Strengste darüber zu wachen, daß keine Gold- oder Silbermünze über die Grenze gebracht werde**), und endlich im Jahre 1809 wird das Verbot der Ausfuhr auch noch speciell auf die Kupfermünze ausgedehnt***). Es versteht sich von selbst, daß diese Verbote derzeit ebensowenig fruchteten, als dergleichen je vor oder nachher von irgend welchem Effecte gewesen sind.

Nach Aufhebung der Einlösbarkeit der Assignaten cursirten diese in einem selbstständigen Werthe, welcher auf dem, seitens des Publikums dem Staate freiwillig gewährten Credite basirte, und es mußte daher jener Werth wie der Credit ein beweglicher und schwankender werden und in die Abhängigkeit von allen denjenigen Momenten gerathen, welche diesen zu bestimmen pflegen. Es war daher durchaus nothwendig, daß je mehr die Menge des Papiergeldes anwuchs und somit der Credit des Staates belastet wurde, auch desto mehr der Werth der Assignaten herabging. Neben dem unaufhaltsamen Verschwinden der Münze mußte sonach die nächste Folge der geschilderten Ueberemission des Papiergeldes eine bei stetem Schwanken zunehmende Entwerthung desselben sein. Nebenher mußten auch die sonstigen inneren und äußeren Verhältnisse des Staates, wie dessen Finanzlage im Allgemeinen und eintretende Kriegsnoth, namentlich

---

*) Allerhöchster Erlaß an den Senat d. d. 23. December 1791.

**) Allerhöchster Befehl an den General-Gouverneur von Kleinrußland d. d. 22. Februar 1808.

***) Allerhöchster Erlaß an den Senat d. d. 17. Februar 1809.

auf die Raschheit der Entwerthung und auf den Grad des Schwankens bedeutenden Einfluß üben.

Dieses Verhalten der Assignaten fand seinen nächsten Ausdruck in dem Verhältnisse zur Münze. Vom Jahre 1786 bis 1807 schwankten die Ersteren zwischen 102 und 164 Kop. Banco per Rubel Silber hin und her, nachdem in den Jahren 1798 und 1799 die Menge derselben um mehr als 46 Millionen Rubel vermehrt worden war, jenen niedrigsten Stand von 164 während des russischen Feldzuges nach Nord-Italien und in die Schweiz in den Jahren 1799 und 1800 aufweisend. Vom Jahre 1807 trat eine rapidere Entwerthung ein, als plötzlich die Noten-Menge von 319 Millionen auf 382 Millionen erhöht wurde. Der Werth der Assignaten fiel 1808 bereits auf 201½ und in den Jahren 1809 bis 1810, nachdem fernere 184½ Millionen in Papiergeld ausgegeben worden waren, unter steten Schwankungen auf 401, während derselbe schließlich seinen niedrigsten Stand mit 423 Kop. Banco gleich einem Rubel Silber oder mit 23½ Kop. Silber gleich einem Rubel Banco im April 1812 erreichte*). Da die Münze verschiedener Staaten stets die Grundlage des Cursverhältnisses zwischen denselben ist, so mußte mit der Entwerthung des Banco-Rubels im Verhältniß zum Silber-Rubel auch in gleichem Maße der Curs des ersteren Rubels zu

---

*) Die vorstehenden Daten sind den Curs-Notirungen in Riga entnommen und stimmen, wenn auch nicht ganz genau, so doch im Allgemeinen mit den derzeitigen Verhältnissen im Innern des Reiches.

Zur Veranschaulichung der noch neben der Entwerthung stattfindenden Schwankungen der Assignaten möge nachstehende Zusammenstellung der Rigaschen Notirungen über den Werth des Silber-Rubels vom Jahre 1808 bis 1812 dienen.

Mai	1808	178	Kop. Bco.	Februar	1811	384	Kop. Bco.
Juni	„	201½	„ „	Mai	„	404	„ „
Decbr.	„	198	„ „	Octbr.	„	409	„ „
Mai	1809	211	„ „	Decbr.	„	375	„ „
August	„	240	„ „	März	1812	409	„ „
Septbr.	„	225	„ „	April	„	423	„ „
Novbr.	„	280	„ „	Mai	„	415	„ „
Januar	1810	244	„ „	Juli	„	375	„ „
Juli	„	302	„ „	August	„	408	„ „
Septbr.	„	375	„ „	Octbr.	„	350	„ „
Decbr.	„	401	„ „	Decbr.	„	393	„ „
Januar	1811	405	„ „				

jeder ausländischen Münze fallen. Rechnet man aber den ausländischen Wechsel-Curs nach dem jeweiligen einheimischen Curse der Münze um oder fand wie in Riga die Notirung nach Rthlr. Alberts, d. i. nach Münze statt, so blieb der Wechsel-Curs, abgesehen von den in Folge der schwankenden Kriegs-Verhältnisse statthabenden Schwankungen, durchschnittlich ein normaler. Derselbe zeigte sogar, da die politischen Verhältnisse der meisten übrigen europäischen Staaten deren Credit aufs Empfindlichste drückte, häufig eine bedeutende Avance, so z. B. auf Amsterdam im Jahre 1797 eine solche von 11½ und im Jahre 1803 von 9½ Procent, während er nur selten, wie in den Jahren 1807 und 1808 und später 1811 und 1812, unter pari sank*).

Mit der dargelegten Entwerthung der Noten gegenüber der Münze und dem ausländischen Curse mußten selbstverständlich auch die Preise aller Waaren, nach Banco-Rubel gerechnet, in die Höhe gehen. Diese Abnahme der Kaufkraft der Assignationen stand jedoch nicht in stets gleichem Verhältnisse mit ihrer Entwerthung in Bezug

---

*) Der Curs des Reichsthaler Alberts stand in Riga zum Reichsthaler Holl. Cour. wie folgt:

im Jahre	1780	auf	2½	Procent	avance,
„ „	1783	„	8½	„	„
„ „	1786	„	4	„	„
„ „	1789	„	7	„	„
„ „	1791	„	4½	„	„
„ „	1793	„	3½	„	„
„ „	1797	„	11½	„	„
„ „	1800	„	7	„	„
„ „	1803	„	9½	„	„
„ „	1806	„	7½	„	„
„ „	1807	„	7	„	damno,
„ „	1809	pari,			
„ Juni	1810	auf	2½	„	avance.

Welche letztere Notirung, den Thlr. Alb. nach damaligem Curse zu 139 Kop. Silber gerechnet, den Rubel Silber zu 184⅓ Cents ergeben würde. In St. Petersburg war im Juni 1810 der Curs des Banco-Rubels

auf Hamburg 11¼ Schilling,
„ Amsterdam 12 Stüver,
„ Paris 128 Centimes.

Der Rubel Silber nach damaligem Curse von 292 Kop. Banco ergiebt auf Amsterdam 175⅓ Cents, so daß schon derzeit der Rigasche Curs um Einiges vortheilhafter als der St. Petersburger war.

auf die Münze; erstere fand vielmehr langsamer und durchaus nicht allen Waaren gegenüber gleichmäßig statt, indem manche Artikel rascher und andere langsamer im Preise stiegen. So zahlte man z. B. im südlichen Rußland für die Beköstigung eines Leibeigenen noch im Jahre 1808 wie im Jahre 1774 nur 10 Kop. Banco per Tag, obgleich damals der Rubel Banco schon nur die Hälfte eines Rubel Silber werth war, und sehr allmälig erst stieg der Preis auf 25 Kop. Banco, während der Banco-Rubel schon längst nur noch den vierten Theil seines ursprünglichen Werthes besaß.

In Riga waren die Preise vom Jahre 1800 bis 1808 durchschnittlich folgende:

eine Last Roggen . . .	53⅓ Rthlr. Alb.
nach dem Curse von 1808	80 Rbl. Silber oder 160 Rubel Banco.
ein Loof Waizenmehl . .	3½ Rthlr. Alb.
nach dem Curse von 1808	5¼ Rbl. Silber oder 10½ Rbl. Banco.
ein Pud Butter . . .	5⅓ Rthlr. Alb.
nach dem Curse von 1808	8 Rbl. Silber oder 16 Rbl. Banco.
ein S.K. Flachs Druj. Rak.	34 Rthlr. Alb.
nach dem Curse von 1808	51 Rbl. Silber oder 102 Rbl. Banco.

Die Durchschnittspreise dieser Artikel waren dagegen vom Jahre 1810 bis 1812 folgende:

eine Last Roggen . . .	240	Rbl. Banco.
ein Loof Waizenmehl .	12	„ „
ein Pud Butter . . .	20	„ „
ein S.K. Flachs Druj. Rak.	130	„ „

Diese Preissteigerung entsprach durchaus nicht der mittlerweile von 200 auf 400 gegenüber der Münze vorgeschrittenen Entwerthung des Banco-Rubels. Die natürliche Folge dieser langsamer abnehmenden Kaufkraft des letzteren war das Auftreten der entgegengesetzten Klagen, indem ein Theil des Publikums über eine gewaltige Theuerung, der andere aber über ein enormes Sinken der Preise klagte. Die Einen waren die, welche ihre Einnahmen in Banco-Rubeln bezogen, die Anderen die Producenten, welche ihre Erzeugnisse früher gegen Silber verkauften und jetzt trotz der nach Banco gesteigerten Preise dennoch nicht den früheren Preis nach Silber erhielten. Beide Klagen hatten also reelle Leiden zu Grunde. Auf der einen Seite litt am meisten die Staatsregierung, welche gemäß

der Steuerfundation ihre Einnahmen in Assignationen zum Nominalwerthe bezog. Im Manifeste vom 2. Februar 1810, als der Banco-Rubel auf circa 40 Kop. Silber stand, klagt dieselbe, daß durch das Fallen der Assignaten ihre Einnahmen sich um mehr als die Hälfte verringert hätten und sieht sich daher gezwungen, fast sämmtliche Abgaben bedeutend zu erhöhen. Die Emission neuer Noten, durch welche die Regierung sich seither geholfen hatte, sollte fortan eingestellt werden; man hoffte mit dem erhöhten Steuerbetrage auskommen zu können. Bei der ferneren Entwerthung der Noten muß jedoch unvermeidlich wiederum ein Deficit sich eingestellt haben und der Staatshaushalt in neue Verlegenheit gerathen sein, bis sich endlich die Regierung im Jahre 1812 zur Aufhebung der Steuerfundation entschloß.

Auf der andern Seite waren die Grundbesitzer als Hauptproducenten der am meisten leidende Theil. Sie hatten zunächst ihre Güter zu Zeiten gekauft, als der Banco-Rubel dem Silber-Rubel gleichstand oder nur ein geringer Werthunterschied zwischen beiden stattfand. Jetzt zu Ende 1810 hatten dieselben für alle Capitalien, welche sie in Thaler Alb. oder in Silber-Rubel schuldeten, die Rente mit 4 Rubel Banco per Silber-Rubel zu entrichten, während sie für ihre landischen Erzeugnisse kaum einen höheren Preis in Banco erhielten als ehemals, und dieser Preis nur ganz allmälig stieg. Während in den letzten zehn Jahren vor 1807 durchschnittlich die Last Roggen 80 Rubel Silber kostete, betrug im Jahre 1810 der Preis in Silber nur 40 Rubel, daher wir in einem 1810 erschienenen Aufsatze des Herrn P. R. v. Sievers die Angabe finden: „daß der Gutsbesitzer in dem letzt verflossenen Jahre nur die Hälfte dessen eingenommen habe, was er vor 1807 einnahm, daß er, wenn sein Gut zur Hälfte verschuldet war, von seinem Vermögen fast gar kein Einkommen gehabt hat, und daß er, falls sein Gut über die Hälfte verschuldet war, nicht einmal die gesetzlichen Zinsen zahlen konnte." — Im Falle der Kündigung irgend welchen Capitals war den Gutsbesitzern die Rückzahlung gänzlich unmöglich, so daß, wie der erwähnte Zeitgenosse sich äußert, die auf Livländische Landgüter gegebenen Capitalien in den letzten Jahren bekanntlich zu den Immobilien gehörten. — Anlangend die Rentenzahlungen beschränkt sich Herr von Sievers auf den Ausruf: „man erkun-

dige sich doch, wie viele Capitalisten in den letzten Jahren ihre Zinsen bekommen haben!"

Zu so unheilvollem Einflusse der Entwerthung der Noten gesellten sich ferner die verderblichen Folgen des Schwankens des landüblichen Preismaßes oder der Valuta, namentlich im Innern des Reichs, wo die Münze fast gänzlich verschwunden war und die Assignationen das einzige Tauschmittel bildeten. Kein Besitzer irgend welchen Baarbetrages in Noten oder irgend welcher Forderung in solcher Valuta war seines Vermögens sicher. Jeder mußte gewärtig sein, über Nacht ein Drittheil oder die Hälfte seines Capitals zu verlieren. Wer zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein Vermögen von 100,000 Rubel Silber in Forderungen auf Assignationen besaß, hatte im Jahre 1808 nur noch 50,000, im Juli 1810 nur 33,000 und im December 1810 nur noch 25,000 Rubel Silber im Vermögen. Bei solchem Schwanken, das von Woche zu Woche mehrmals 5 bis 10 Procent betrug, mußte jeder Credit schwinden und jedes reelle Geschäft unmöglich werden. Ein Beobachter jener Zeit, L. H. von Jacob, sagt im Jahre 1816: „Der Kaufmann kann nie eine gewisse Rechnung machen, fast alle seine Geschäfte nehmen die Gestalt eines Hazardspieles an, weil er in steter Ungewißheit bleibt, ob und wann der Curs steigen oder fallen wird", und ferner: „so muß also diese Ungewißheit wegen des Curses und des Werthes des Geldes überhaupt jeden vorsichtigen Geschäftsmann und jeden sorgsamen Hausvater in steter Unruhe, Spannung und Sorge erhalten und eine große Lähmung in alle Geld- und Handelsgeschäfte bringen." Der Gewinn eines unternommenen Geschäftes hing vorzugsweise vom Curse der Noten zur Zeit der Zahlung ab, und es war daher natürlich, daß alsbald das eigentliche Geschäft bei Seite gesetzt und direct auf das Fallen oder Steigen der Noten speculirt wurde, ein reines Hazardspiel, bei dem jede reelle Berechnung und jede Arbeit fehlte und bei dem der eine Theil stets ebenso viel verlieren mußte, als der andere gewann. Gegen diese verderbliche Agiotage wurden seitens der Regierung ebenso wiederholte, als fruchtlose Verbote erlassen, so z. B. mittelst Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 20. November 1809, welches abermals und aufs Strengste den noch immer unter der Hand betriebenen Unfug der Lieferung von Assignationen auf Termin untersagte.

Unter allen Uebeln der Papiergeldwirthschaft war das Schwanken der Valuta und die sich daraus ergebende Unsicherheit fast allen Vermögens und allen Erwerbes die drückendste und anhaltendste. Die erlittenen Verluste hätten sich noch verschmerzen lassen, wenn nur endlich wieder Sicherheit vor ferneren Verlusten und die Möglichkeit eines reellen Erwerbes eingetreten wären. — Der allgemeine Wunsch war, daß die Staatsregierung einen bestimmten Curs der Noten fixiren möge, der dem derzeit wirklichen Curse möglichst entspreche. Der Adel ging sogar soweit, bereits im Jahre 1810 um Bestimmung eines Zwangscurses der Noten für die von ihm zu leistenden Rentenzahlungen bei der Regierung zu suppliciren. Von einer allmäligen Hebung der Valuta wollten die Meisten, nachdem der Werth der Noten so tief gesunken war, Nichts wissen, da alsdann der weite Weg beständigen Schwankens nochmals, wenn auch in umgekehrter Richtung, mit abermaligen unverschuldeten Verlusten zurückgelegt werden mußte.

Die Staatsregierung scheute sich, wie es scheint aus Rücksicht für ihren Credit, eine Fixirung des gesunkenen Curses vorzunehmen; vielmehr versuchte sie, wie wir in Nachgehendem sehen werden, auch jetzt noch des Uebels Herr zu werden und durch Herstellung des ursprünglichen Werthes der Assignationen die ganze Bewegung wieder rückgängig zu machen.

Dritte Periode

1810 bis 1815.

Reformversuche seitens der Staatsregierung.

Die Assignationen hatten das eigentliche legale Geld und dessen Münzeinheit, den Silber-Rubel, so sehr verdrängt, daß es vor Allem nothwendig erschien, diesen in seiner gesetzlichen Bedeutung und damit das legale Geldsystem wieder herzustellen.

Demgemäß verordnete das Allerhöchst bestätigte Münz-Reglement vom 20. Juni 1810, daß der Silber-Rubel fortan unter dem Namen Bankmünze wiederum als Münzeinheit und einzige legale Währung gelten solle, indem es gleichzeitig dessen seitherigen Gehalt, nach welchem hundert Rubel 5 Pfd. 6 Solotnik an Silber nach der Probe von 83$\frac{1}{3}$ Solotnik wogen, von Neuem bestätigte.

Daneben sollte die silberne Scheidemünze zwar von gleichem Werthe mit der Bankmünze, jedoch von geringerer Probe gefertigt werden, so daß dieselbe an Gewicht in dem Verhältniß schwerer, als ihre Probe geringer sei, während endlich die neu zu prägende Kupfermünze dem derzeitigen Werthe des Kupfers zum Silber entsprechend verkleinert werden sollte.

Gemäß solcher Wiedereinsetzung des Silber-Rubels als einzigen legalen Zahlungsmittels sollten dann ferner vom Jahre 1811 an alle Verhandlungen, Contracte, Krepostbriefe, Wechsel, Abmachungen und Verschreibungen in allen Gouvernements ohne Ausnahme nur in russischer Münze geschlossen werden dürfen und alle Rechnungen in fremder Münze, als in Alberts-Thalern, Thalern, Gulden ꝛc., aufhören und abgeschafft sein.

Indem man hiemit das Fundament zu einer neuen Ordnung gelegt zu haben hoffte, ging das Streben der Regierung gleichzeitig dahin, durch weitere Maßnahmen das alte Gebäude der seitherigen Geldwirthschaft einzureißen und abzutragen.

Mittelst einer Reihe von Gesetzen*) ward die noch jetzt bestehende Reichsschulden-Tilgungs-Commission errichtet und deren Wirkungskreis normirt. Die nächste Aufgabe derselben sollte die Verminderung der bereits emittirten Noten unter gleichzeitiger Einstellung jeder ferneren Ausgabe sein. Zur Bildung eines besonderen Fonds wurde der Commission ein Theil des Staatseigenthums, bestehend in verschiedenen angesiedelten Ländereien, Kronswäldern, Arrenden und anderen Besitzungen, überwiesen, deren öffentlicher Verkauf binnen fünf Jahren zu bewerkstelligen war. Gegründet auf das demnächst einfließende Capital und durch dieses sichergestellt, ward zu schnellerer Effectuirung der projectirten Einlösung eine Anleihe in Banco-Assignationen bestimmt, deren Maximum Hundert Millionen betragen sollte. Diese Anleihe wurde in fünf Abtheigen zu je 20 Millionen getheilt und deren erste mit dem 15. Juli 1810 eröffnet. Die speciellen Bedingungen dieser ersten Abtheilung, welche wiederum in eine auf 7 Jahre und eine auf unbestimmte Zeit zerfiel, waren unter Anderen folgende: Capitale, deren Rückzahlung im Jahre 1817 erfolgen sollte, wurden zu 2 Rubel Banco für

*) Manifeste vom 2. Febr., 27. Mai, 6. Juli und 19. Decbr. 1810.

einen Silber-Rubel, Capitale dagegen, welche auf unbestimmte Zeit eingelegt wurden, zu 1½ Rubel Banco für den Silber-Rubel angenommen, die Rente für erstere wurde auf 6 Procent, für letztere dagegen auf 4½ Procent angesetzt, in beiden Fällen aber sollte sowol die Zahlung der Interessen als auch die Rückzahlung des Capitals in Silber-Rubeln erfolgen. Die gegen die demnächst zu emittirenden Obligationen der Reichsschulden-Tilgungs-Comission einfließenden Assignationen sollten feierlichst verbrannt werden.

Der festgesetzte Curs von resp. 2 und 1½ Rubel Banco per Silber-Rubel war, da schon im Januar 1810 der Rubel Silber 244 Kop. Banco galt, ein ungemein günstiger und wurde es mit jedem Tage mehr. Die Folge war selbstverständlich die, daß die ganze Anleihe von 20 Millionen sehr rasch gezeichnet war und die Obligationen der Schulden-Tilgungs-Commission sehr bald ein enormes Aufgeld erhielten, so daß wir dieselben vor dem Einrücken der Franzosen im Jahre 1812 am 28. Mai und 7. Juni mit einem Aufgelde von 42 Procent in Banco zu St. Petersburg notirt finden.

In Beurtheilung der durch diese Anleihe seitens der Regierung ergriffenen Maßnahme dürfen wir uns indeß durch die so günstige Aufnahme seitens des Publikums nicht beirren lassen. Der nächste Zweck der Anleihe sollte die Verminderung der Assignationen sein, und es kommt daher vor Allem darauf an, ob und inwieweit dieser Zweck erreicht wurde.

Als im Jahre 1786 die Assignationsbanken mit der Reichsleihbank zu einem Institute vereinigt und diesem 33 Millionen Rubel in Assignaten zu Darlehen auf die Hypothek von landischen wie städtischen Immobilien überwiesen wurden, gerieth durch diese Vereinbarung die Leihbank, gleichwie solches bei den Assignationsbanken bereits der Fall war, in eine von der Regierung durchaus abhängige Stellung, indem sie nicht nur der Form ihrer Verwaltung nach ein reines Staatsinstitut, sondern auch ihrem eigentlichen Bankbetriebe nach gänzlich unselbstständig ward. Anstatt sich selbst die Mittel zu den zu gewährenden Darlehen durch Ausgabe von Pfandbriefen oder Hypotheken zu beschaffen, erhielt sie die benöthigten Capitalien vom Staate und wurde so nicht nur diesem verschuldet, sondern auch in Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes gänzlich von den disponibeln Mitteln des Staates abhängig. Sobald diese

in Zeiten der Noth zu weiteren Vorschüssen nicht ausreichten, mußte auch die Bank die Gewährung neuer Darlehen einstellen und so gerade alsdann, wenn der Regel nach ihre Hülfe am meisten nöthig war, jede Hülfeleistung aufgeben. Auf Abschlag der gewährten Vorschüsse durfte der Staat sich jeden etwa bildenden Ueberschuß in der Kasse der Bank aneignen, so daß von der Erwerbung eines eignen Vermögens der Bank ebenso wenig als von einem selbstständigen Credite derselben die Rede sein konnte. So mußte sich denn, wie die Assignationsbanken durch die erwähnte Vereinigung Nichts gewannen, vielmehr diese die erste Veranlassung zum Aufgeben des Princips der vollen baaren Deckung der Assignaten und zu deren erweiterter Emission gab, jene Vereinigung auch für die Leihbank als eine unheilvolle erweisen. Schlimmer aber noch war, daß fortan das gesammte, nunmehr sich erweiternde, russische Bankwesen an der hier zuerst eingeführten Unklarheit und Verwirrung zu leiden hatte. Während wir daher nachgehends wie die Reichsleihbank, so auch die Banken der Findelhäuser an derselben Unselbstständigkeit laborirend finden, sehen wir gleichzeitig die Abhängigkeit vom Staate sich immer mehr steigern und entwickeln. Indem alle Banken unter staatlicher Garantie standen und ihm verschuldet waren, lag es nicht fern, daß der Staat alsbald sämmtliche, den Banken, sei es als Depositа oder sonst wie, einfließende und für längere Zeit hinterlegte Summen sich aneignete, dagegen die Banken von sich aus mit den zu Capital- und Rentenzahlungen erforderlichen Summen in den jedesmaligen Terminen versorgte, und ohne im Mindesten die Bank mit einer speciellen Deckung zu versehen, die Gelder zu Staatszwecken oder aber wiederum zu ferneren Darlehen und Vorschüssen an eine der Banken verwendete. Sonach war denn, abgesehen davon, daß unsere sämmtlichen derzeitigen Banken als Staatsbanken ihrer Verwaltung nach in einer formellen Abhängigkeit von der Regierung zu stehen hatten, keine einzige unter denselben, welche materiell unabhängig dagestanden und eine selbstständige Lebensfähigkeit besessen hätte. Die Grundlage einer solchen, die gehörige Balance und gleiche Disponibilität der Passiva und Activa, fehlte ihnen allen, jede derselben erscheint gleichsam nur als eine halbe Bank, deren andere fehlende Hälfte die Regierung bildet.

Die nothwendige Folge des Mangels an einer selbstständigen

Lebensfähigkeit war, daß, da die Banken ihre Bethätigung nicht frei und unabhängig von einer auswärtigen Rücksicht oder Macht nach bloßer Maßgabe des ihrer Errichtung zu Grunde liegenden Zweckes reguliren konnten, auch keine derselben ihren Zweck vollständig zu erreichen vermochte, so sehr auch hin und wieder von Seiten des Staats durch gewährte Darlehen Einzelnen Hülfe geleistet sein mag.

Ferner konnten beim Mangel eines selbstständigen Credits die Banken keinen jener Vortheile dem Staate zuwenden, welche sich theils aus dem Widerscheine eines mächtigen Credits blühender Banken auf den Credit des Staates von selbst ergeben oder welche in der Beihülfe der Banken in critischen Zeiten durch Beschaffung außerordentlicher Mittel und Unterbringung von Anleihen bestehen. Es mußte vielmehr im Gegentheil jeder Unfall, jedes Mißtrauen und Odium, das die Banken betraf, sich auf den Staat fortsetzen und übertragen, ja es mußte bei dem Kreislaufe der Ansprüche der Regierung an das Volk, des Volkes an die Bank und dieser an den Staat selbst jede Hülfe, welche Letzterer vom Publikum zu erwarten berechtigt ist, lahm gelegt und so zumal in Zeiten der Noth dem Staate die Möglichkeit genommen werden, im eigenen Reiche irgend wie Beistand zu finden.

Als nun im Jahre 1810 die erwähnte Anleihe von vorläufig 20 Millionen Rubel, behufs Einziehung und Verminderung der Assignationen, untergebracht werden sollte, ging zwar, wie gesagt, die Zeichnung sehr erwünscht von statten, daneben aber wurde fast der gesammte gezeichnete Betrag der Reichsleihbank und den Banken der Findelhäuser von Seiten des Publikums gekündigt, so daß der Staat, der von den Banken die eingeflossenen Depositа erhalten hatte und diese nicht zurückzuzahlen vermochte, sich genöthigt sah, anstatt der Bezahlung der Anleihe mit Assignationen dieselbe mit Billeten der gedachten Banken zu gestatten. Es flossen demzufolge fast gar keine Assignationen ein, sondern stellte sich vielmehr alsbald heraus, daß die ganze Anleihe nur zur Convertirung der Schulden der Leihbank und der Findelhäuser in eine offenbar kostspieligere Schuld der Reichsschulden-Tilgungs-Commission gedient habe. Der Zweck der bezüglichen Maßnahme war so gänzlich verfehlt, daß nur circa fünf Millionen Rubel in Assignationen vernichtet werden

konnten, und daneben von der Auslassung der ferneren vier Abtheilungen der Anleihe ganz Abstand genommen werden mußte.

Indem wir nachgehends nochmals dem Versuche begegnen, die Assignationen durch allmälige Einziehung oder allmäliges Aufkaufen zu vermindern und im Werthe zu erhöhen, überhebt uns hier das gänzliche Mißlingen der ergriffenen Maßnahme jeder ferneren Untersuchung, ob selbst, falls durch die Anleihe eine Verminderung des Papiergeldes erzielt worden wäre, diese von irgend wohlthätigem Einflusse auf die Finanzlage des Staates gewesen wäre. Es hat uns zuvörderst näher gelegen, darauf hinzuweisen, wie das Mißlingen der Anleihe nur durch die hervorgehobene Unselbstständigkeit unserer Banken verschuldet wurde, und es dürfte wol die Prophezeihung gerechtfertigt erscheinen, daß so lange unsern Banken nicht anheimgegeben wird, einerseits für die zu ihrem Betriebe nothwendigen Mittel und andererseits für eine bankmäßige Deckung der von ihr contrahirten Schulden selbst und auf eigene Gefahr zu sorgen, so lange nicht das Princip aufgegeben wird, daß die Regierung den Bestand der Banken garantirt und für deren Zahlungsfähigkeit einsteht, kurz so lange nicht die Banken in selbstständiger Lebensfähigkeit hingestellt werden, wie jene Anleihe vom Jahre 1810, auch jede andere innere Anleihe ganz oder zum größeren Theile mißlingen und stets nur in der Convertirung einer Schuld in eine andere bestehen werde.

Nach so gänzlichem Scheitern der versuchten Reform wurde sowol das Project der allmäligen Einziehung des Papiergeldes wiederum aufgegeben, als auch darauf verzichtet, den Silber-Rubel als einziges legales Geld den stets mehr und mehr sich eingebürgert habenden Noten gegenüber aufrecht zu erhalten. Das ganze, im Jahre 1810 aufgestellte System ward wiederum verlassen und demgemäß zunächst die errichtete Reichsschulden-Tilgungs-Commission einer radicalen Umgestaltung unterzogen. Nicht nur sollte sie fortan von einem zum Theil aus Kaufleuten gebildeten Conseil in allen Theilen ihres Geschäfts überwacht werden, sondern es wurde auch ihre seitherige, nur in der Verminderung der Assignaten bestehende Aufgabe dahin modificirt, daß dieselbe nunmehr sämmtliche Staats-

schulden zu verwalten und aus den ihr überwiesenen Capitalien und Einnahmen, welche durch verschiedene Abgaben-Zuschläge vermehrt wurden, nach einer bestimmten Reihenfolge zu tilgen und fortan nur im Falle eines Ueberschusses diesen zum Ankaufe von Assignaten zu verwenden hatte*).

Indem somit jede energische Verminderung des Papiergeldes offenbar aufgegeben und überhaupt darauf verzichtet worden war, die damalige Finanznoth an ihrer Wurzel anzufassen und wo möglich zu heilen, konnte auch eine bloße gesetzliche Verordnung, die den Silber-Rubel, nachdem derselbe factisch fast gänzlich durch das Papiergeld verdrängt worden war, in sein ursprüngliches Ansehen einsetzen wollte, von keinerlei Bedeutung sein. Eine solche Maßregel hätte nur die äußerlichste Erscheinung des Uebels betreffen, und nur auf's Neue störend in den Verkehr, wie dieser sich derzeit gestaltet und eingefügt hatte, eingreifen können. Die Machtlosigkeit der bloßen gesetzgebenden Gewalt gegenüber den eingetretenen Verhältnissen lag offenkundig da, und es blieb daher nichts übrig, als sich in die Papiergeldwirthschaft, deren man beim Mangel ausreichender materieller Mittel nicht Herr werden konnte, so gut als es ging zu finden. Im gänzlichen Widerspruche zum Münz-Reglement vom Jahre 1810 wurde nunmehr mittelst Manifestes vom 9. April 1812 verordnet, daß alle bisher in Silber-Rubel bestimmt gewesenen Abgaben und Steuern nach dem Tages-Curse in Banco-Rubel erhoben, alle Verabredungen und Contracte zwischen der hohen Krone und Privaten, alle Oeconomie- und Handels-Rechnungen, alle Preis- und Curs-Notirungen fortan nur auf letzteren Rubel lauten, alle den verschiedenen Stellen und Personen angewiesenen Gagen-, Tafel- und Pensions-Gelder ꝛc.**) in Assignaten nach dem jedesmaligen Curse gezahlt werden sollten, daß ferner alle seitherigen auf Münze lautenden Verpflichtungen nach Wahl des Zahlers mit Banco-Noten nach dem Tages-Curse berichtigt werden durften und daß endlich, wenn es auch in Zukunft bei allen Verbindlichkeiten und Abmachungen zwischen Privatpersonen diesen anheimgestellt war, auf Assignationen oder Silber zu contrahiren, selbst bei einer in Silber

*) Manifest vom 11. Februar 1812.

**) Senats-Ukas vom 11. October 1812.

angesetzten Zahlung die Annahme derselben in Noten nach dem Tages-Curse nicht verweigert werden durfte.

Indem nach diesen Bestimmungen die Assignaten fortan von Niemandem mehr zurückgewiesen werden durften, wurde denselben ein Zwangscurs beigelegt, welcher, obgleich derselbe durch den Mangel eines fixirten Werthes der Noten ein unvollständiger war, dennoch das Papiergeld zum legalen und dazu noch in vielfacher Hinsicht vor der Münze bevorzugten Zahlungsmittel erhob. Die Staatsregierung aber, welche sich bei Creirung der Assignaten zu deren jederzeitiger Annahme gleich der Münze verpflichtet und dergestalt für dieselben eine Steuerfundation anerkannt hatte, war fortan nur noch gehalten, dieselben nach dem Tages-Curse anzunehmen und wurde sonach nunmehr von jener übernommenen Verpflichtung unter Aufhebung der Steuerfundation liberirt.

Von diesen beiden gewichtigsten Umgestaltungen, die die neuen Verordnungen zur Folge hatten, griff die erstere am tiefsten in das national-öconomische Wesen der Assignationen ein. Diese waren, wie wir gesehen, zunächst nur Tauschmittel gewesen, nach aufgehobener Einlösbarkeit und demgemäß beginnender Entartung aber auch Preismaß geworden. Gegenwärtig waren dieselben schließlich auch als legales Zahlungsmittel anerkannt und wären demnach, falls der ihnen beigelegte Zwangscurs ein vollständiger gewesen wäre, d. h. falls die Annahme der Noten zum Nominal- oder zu einem anderen fixirten Werthe und nicht nur nach dem Tages-Curse hätte geschehen müssen, nunmehr nach dem von uns in der Einleitung begründeten Begriffe wirkliches Geld gewesen. — Da indeß der Tages-Curs eines Papiergeldes eben nur den Werth bezeichnet, zu welchem dasselbe allgemein freiwillige Annahme findet, so ist ein Zwangscurs zum Tageswerthe immerhin nur ein unvollständiger, woher denn auch derselbe weder die wenn auch immer mehr und mehr entartenden Assignaten zu vollständigem wirklichem Gelde begrifflich umgestalten, noch für die damaligen Verhältnisse von so durchgreifender, practischer Bedeutung werden konnte, als es der Fall hätte sein müssen, wenn die Assignationen wirkliches Geld geworden wären. So beruhte nach wie vor der Werth der Noten auf keinerlei staatlichem Gebote, sondern ganz und gar auf dem freiwillig dem Staate geschenkten Credite. Auch lag ferner in dem Papiergelde noch

immer kein innerer Grund, der das gleichzeitige Cursiren der Münze ausgeschlossen hätte, vielmehr konnte letztere nach wie vor überall eine Anerkennung ihres besseren Werthes und eine diesem entsprechende Annahme finden, so daß also das seitherige Verhältniß zwischen Assignationen und Münze, anlangend das Verschwinden der letzteren, in unveränderter Weise fortbestand. Dagegen aber wurde mittelst des Zwangscurses nicht nur der Umlaufskreis der Noten erweitert, so daß dieselben auch in Theile des Reiches drangen, in denen sie bis dazu keine Annahme gefunden hatten, sondern ihre wenn auch unvollständige Qualification als legales Zahlungsmittel genügte auch, dem Gebrauche des Banco-Rubels als Object der Verbindlichkeiten einen immer allgemeineren Eingang zu eröffnen. Obgleich alle Abmachungen zwischen Privatpersonen sowol auf Assignationen als auf Münze lauten durften, so waren dennoch dadurch, daß der Banco-Rubel nicht nur als allein gestattetes Preismaß für alle Curs- und Preisnotirungen, wie für jeden öffentlichen Handelsverkehr*) anerkannt war, sondern auch bei allen Verträgen mit der Krone allein und ausschließlich als Vertrags-Object fungiren durfte, die Assignationen vor der Münze so sehr bevorzugt, daß erstere sich gar bald auch bei allen Privatabmachungen, Privat-Schuldverschreibungen ꝛc. als Object dieser einbürgern mußten. Während bisher die meisten Forderungen immer noch auf Münze gelautet hatten, wurde fortan die Mehrzahl derselben in Banco-Rubel ausgedrückt, so daß in nicht langer Zeit fast das gesammte, in einheimischen Forderungen bestehende Nationalvermögen auf Assignationen lautete. Diese Umwandlung hatte nothwendiger Weise zur Folge, daß jedes Schwanken im Werthe der Noten fortan in vielfach bedeutenderem Maße als seither die Finanzen erschütterte, indem mit jedem auch dem geringsten Schwanken fast das gesammte Nationalvermögen steigen oder fallen mußte. Da indeß ein derartiger Zustand erst allmälig eintrat und erst später in drückendster Weise fühlbar wurde, so haben wir ihn hier nicht weiter zu verfolgen, sondern müssen uns vorläufig auf die Hindeutung beschränken, wie es von glücklichster Bedeutung war, daß die Einbürgerung des Banco-Rubels als Object der Verbindlichkeiten

*) Vergl. Patent der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 9. April 1813.

allererst zur Zeit statt hatte, als die Entwerthung der Assignationen schon ihre äußerste Grenze erreicht hatte.

Von nicht minderer practischer Bedeutung war die durch die Verordnungen des Jahres 1812 geschehene obgedachte Aufhebung der Steuerfundation. Während seither die Assignationen bei allen Einnahmen des Staates, also namentlich bei Erhebung aller Steuern und Abgaben, zum Nominalwerthe angenommen worden waren, sollten sie fortan bei allen diesen Gefällen nur zum Tages-Curse acceptirt werden. Nach dem mißlungenen Versuche des Jahres 1810, den Werth der Noten durch Einziehung derselben zu heben, war sicher das in Folge der beständig zunehmenden Entwerthung des Papiergeldes unvermeidlich stets wiederkehrende Deficit im Staatshaushalte die dringendste Veranlassung zu den neuen Verordnungen gewesen. Indem durch diese Verordnungen die Steuerfundation aufgehoben wurde, entrückte der Staat seine jährliche Einnahme, welche er fortan in Silber-Rubel veranschlagte und bei Erhebung in Assignationen nach dem Tages-Curse umrechnete, dem Schwanken und der Entwerthung der letzteren. Auf diese Weise gewann er wiederum die Möglichkeit, ein Budget aufzustellen und in diesem seine Einnahmen mit den nothwendigen Ausgaben in Einklang zu bringen. Obgleich wegen des andauernden Krieges und der dadurch veranlaßten außerordentlichen Ausgaben vorläufig noch die Einhaltung eines Budgets unmöglich gemacht wurde, so war doch nunmehr das Fundament einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Staatshaushaltes gewonnen.

So vortheilhaft auch die Aufhebung der Steuerfundation demnach für die Regierung sich erweisen mußte, so hätte dieselbe doch sicher den Credit der Noten erschüttern und daher deren Werth herabdrücken müssen, wenn sich nicht die den Credit der Assignaten unterstützende Macht der Steuerfundation derzeit schon längst erschöpft und der gewaltigen Entwerthung gegenüber bereits als gänzlich unzureichend erwiesen hätte. Es kann uns daher nicht wundern, wenn diese Aufhebung der Steuerfundation spurlos an dem Werthe der Noten vorüberging, zumal sie überdies in eine Zeit fiel, als gerade der entscheidendste Wechsel in den Verhältnissen des Staates eintrat und dessen äußere Schicksale, welche bis dahin in allem dazu angethan waren, den Credit zu drücken, sich in günstigster Weise änderten.

Wenn wir die Verhältnisse nehmen, wie sie damals lagen,

so müssen wir zugeben, daß die Aufhebung der Steuerfundation eine ebenso wohlthätige als unvermeidliche Maßnahme war. Blicken wir aber auf die Entstehung und Entwickelung des Papiergeldes zurück, so müssen wir in jener Maßnahme ein entschiedenes officielles Eingeständniß der Unhaltbarkeit des geschaffenen Papiergeldes und den nothwendigen Rückschlag der Entartung desselben auf den Staat selbst erkennen.

Vierte Periode

1815 bis 1843.

Die Assignaten als gesetzliches Zahlungsmittel und deren allendliche Beseitigung.

Bereits im Jahre 1810 war die Einstellung jeder ferneren Emission von Assignationen in Aussicht genommen worden, dennoch aber war, wie wir annehmen müssen, der Staat in den nächstfolgenden Jahren genöthigt, das Papiergeld noch weiter zu vermehren und dessen Betrag von 577 Millionen Rubel auf circa 700 Millionen Rubel zu erhöhen. Zu dieser Annahme sind wir durch den Umstand gezwungen, daß nach nicht unbedeutender Einziehung von Noten im Jahre 1820 dieselben schließlich im Jahre 1841 noch circa 596 Millionen Rubel betrugen, nach 1820 aber zuverlässig keine neue Ausgabe derselben stattfand.

Diese 700 Millionen Rubel in Assignationen waren, wie gesagt, auf den 4. Theil ihres Werthes gesunken und repräsentirten mithin eine Summe von circa 175 Millionen Rubel Silber. Außer diesem Betrage schuldete der Staat im Innern des Reichs die obenerwähnten 20 Millionen Rubel der Anleihe vom Jahre 1810, wie auch ferner einzelnen Privat-Personen und den Staatsbanken verschiedene von diesen angeliehene Summen. Im Auslande hatte der Staat, soweit uns bekannt, nur eine Schuld, und zwar die im Jahre 1798 zusammengezogene Holländische Schuld im festgesetzten Betrage von 88,300,000 Holl. Gulden*).

Die im Jahre 1810 gegründete und 1812 umgestaltete

*) Manifest vom 15. Januar 1798.

Reichsschulden-Tilgungs-Commission hatte aus den ihr durch Verkauf der abgetheilten Staatsgüter eingehenden Summen, so wie aus den ihr einfließenden Zöllen und Abgaben, nach Deckung der gedachten Anleihe von 20 Millionen Rubel, zunächst die verschiedenen Forderungen der Privatleute zu befriedigen, so daß für die Berichtigung der dringendsten Schulden gesorgt war.

Das ordinäre Budget des Staats mochte für jene Zeit 120 bis 130 Mill. Rubel Silber betragen haben und verminderte sich allmälig bis auf 100 Mill. Rubel Silber*). Die Hauptausgabe-Posten bildeten die fürs Militär und die zur Deckung der Renten.

Die Steuerkraft des Volks war trotz der Kriege im Allgemeinen nur wenig in Anspruch genommen, da man sich in allen Nöthen durch Ausgabe von Papiergeld geholfen hatte, so daß wir trotz der großen Geneigtheit des Publikums zu Beschwerden über Steuerdruck keinen bezüglichen Klagen begegnen, vielmehr bei Gelegenheit der im Jahre 1810 erfolgten Erhöhung der Steuern in den öffentlichen Blättern jener Zeit anerkannt finden, daß unsere Abgaben sehr gering gewesen seien.

In solcher Lage fand uns der Frieden von 1815.

Schon zu Anfang October 1812, als Napoleon noch im Besitze Moskau's war, behauptete die englische Presse: „In Rußland kriegt die ganze Nation, die ganze Nation ist einverstanden mit der Regierung, der Monarch und die Unterthanen bilden nur einen Körper und eine Seele. Auf solche Art wird Rußland Napoleon fühlen lassen, was es heißt, mit einer heldenmüthigen und einstimmigen Nation Krieg zu führen." Als diese Prophezeihung, kaum ausgesprochen, schon erfüllt war, mußte das Ansehen Rußlands unter den übrigen europäischen Staaten, die zum großen Theil so rasch besiegt und noch leichter unterjocht worden waren, um so glän-

---

*) Nach Angabe des Finanzministers Grafen G. Kankrin betrug das Staats-Budget:

1823	114,614,147	Rbl.	24½	Kop.	Silber.
1824	109,141,784	„	87½	„	„
1825	103,577,277	„	43	„	„
1826	102,069,686	„	22	„	„
1827	100,829,013	„	50¼	„	„

(Aus den Reise-Tagebüchern des Grafen G. Kankrin, herausgegeben von Al. Keyserling, I. Thl. Seite 70.)

zender hervorleuchten, als Rußlands Sieg nicht nur ein Triumph der Truppen, nicht nur ein Sieg schwankenden Kriegsglückes, sondern, wie die englische Presse vorausgesehen, ein Sieg des russischen Volks war. Als nun nach diesem ersten und schönsten Erfolge durch das stete Glück der folgenden Kriegsjahre Rußland als Befreier Europa's in den Vordergrund vor allen Staaten getreten und dessen Ansehen und politisches Gewicht so hoch gestiegen war, daß es unbestritten als erster und machtvollster Staat anerkannt wurde, da mußte auch der endlich geschlossene Frieden, der eine lange und sichere Ruhe gewährleistete, sowol direct durch Herstellung einer Zeit der Ruhe, als auch indirect durch das errungene politische Ansehen und die gelieferten Belege der jugendkräftigen Gesundheit des russischen Staats und der mächtigen Einheit seines Volks in sich und mit seiner Regierung von größtem Einflusse auf die innere Entwickelung des Staats, zumal auf die seiner finanziellen Verhältnisse sein.

Die Folgen des zweiten Pariser Friedens auf die Finanzlage lassen sich in Kürze dahin zusammenfassen: zunächst konnte sich nunmehr der Handel, wie überhaupt der Wohlstand des Volks, der durch den Krieg und namentlich durch die Continentalsperre bedeutend gelitten hatte, von allem äußeren Drucke befreit entwickeln und war somit die gewichtigste Vorbedingung für eine Umgestaltung der Finanzlage gewonnen; ferner war der Staat von jetzt an in der Lage, seine Ausgaben ordnungsmäßig normiren und voraus berechnen zu können und nicht ferner, wie seither, genöthigt, zu unvorhergesehenen Ausgaben außerordentliche Mittel plötzlich und in gewaltigem Umfange beschaffen zu müssen, so daß derselbe auch die fernere Emission des Papiergeldes einzustellen und damit die Quelle, aus der das seitherige Uebel geströmt war, gänzlich zu verschließen vermochte; endlich genoß der Staat durch das errungene politische Gewicht und Ansehen fortan den günstigsten Credit sowol im In- als Auslande und konnte daher nachgehends in Fällen außerordentlicher Ausgaben oder unvorhergesehener Ausfälle unter Verzicht auf die alten Aushülfemittel sich in Benutzung seines guten Credits durch leicht erzielte Anleihen im Auslande helfen.

Nach Allem diesem war, abgesehen von der Papiergeldwirthschaft und deren Noth, die Finanzlage des Staats in den

Jahren 1815 u. ff. eine höchst günstige und hatte die schönsten Friedensauspicien vor sich. Die einzige Calamität war die Uebermenge der entarteten Assignaten, doch hatte dieselbe sich gleichsam schon erschöpft und mußte nunmehr unter so günstig geänderten Verhältnissen in Stillstand gerathen.

Nach dem Obigen war wie das Verschwinden der Münze so auch die stets zunehmende Entwerthung der Noten die Folge der massenhaften Vermehrung der letzteren. Die Uebermenge der Assignaten übte einen Druck sowol auf die cursirende Münze, als auch auf den Curswerth der Noten selbst, so daß erstere aus dem Verkehre wich, letztere aber beständig an ihrem Werthe verloren. Auch nach den Verordnungen vom Jahre 1812 waren die Assignationen noch immer ein wenn auch entartetes Geldsurrogat, es fehlte ihnen zum wirklichen Gelde immer noch der Zwangscurs zu einem bestimmten Werthe, so daß auch noch gegenwärtig in ihrem Wesen kein innerer Grund, der die gleichzeitige Circulation der Münze ausgeschlossen hätte, vorlag. Bei dem wirklichen Papiergelde kann die Münze, welche nach dem Zwangscurse nur gleich jenem ausgegeben und angenommen werden darf, sobald das Papiergeld im Werthe sinkt, unmöglich ihrem besseren Werthe entsprechend verwendet werden und muß daher aus solchem im Wesen des wirklichen Papiergeldes liegenden Grunde verschwinden. Ob letzteres den Verkehr auszufüllen vermag oder nicht, ob es in Uebermenge vorhanden ist oder nicht, ist hierbei, sobald nur das wirkliche Papiergeld im Werthe gesunken ist, gleichgültig. Anders verhält es sich, wie wir gesehen, beim Geldsurrogate. Indem bei diesem nur die Uebermenge, nicht aber die Entwerthung das Verschwinden der Münze bedingt, letztere aber, bis zu einem gewissen Grade vorgeschritten, die Uebermenge des Geldsurrogats aufhebt oder neutralisirt, so muß gerade die Entwerthung hier das Wiedererscheinen der Münze im Umlaufe zur endlichen Folge haben. Ist, mit anderen Worten, das in Uebermenge ausgegebene Geldsurrogat soweit im Werthe gesunken, daß die Uebermenge aufgehört hat, so wird auch die Münze sich von selbst wiederum einstellen müssen. Die Assignationen waren bereits bis unter den vierten Theil ihres nominellen ursprünglichen Werthes gesunken, so daß der Rubel Banco nur höchstens 25 Kop. Silber galt, der Gesammtbetrag der Noten aber im Nominalwerthe von

700 Mill. Rubeln sich gegenwärtig auf höchstens 175 Mill. Rubel Silber belief. Diese Entwerthung ersetzte hinsichtlich der Menge des cursirenden Geldsurrogats die großartigste Einziehung desselben und galt einer Verminderung der Noten um drei Viertel ihres Betrages gleich. Auch wurde diese Verminderung relativ durch die weitere Verbreitung, welche die Noten in Folge der Verordnungen des Jahres 1812 fanden, wie desgleichen durch den seit dem Frieden rasch zunehmenden Verkehr erhöht. Da nun im Jahre 1786 die Summe von 160 Millionen Rubel Silber für den damaligen Verkehr sich gerade hinreichend gezeigt hatte, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß der auf 175 Millionen entwerthete Betrag der Noten dreißig Jahre später durchaus nicht das Bedürfniß nach Tauschmitteln ausfüllte. Der Druck der Uebermenge der Noten war mithin einem sich stets steigernden Bedürfnisse nach Geld gewichen und es mußte dem entsprechend bei gleichzeitiger Einstellung jeder ferneren Emission von Assignaten einerseits die Münze in stets zunehmender Menge wieder in den Verkehr treten und andererseits das Papiergeld sich in seinem derzeitigen Werthe erhalten, zumal überdies alle den Credit eines Staats beeinflussenden Momente mit dem Frieden sich zum Vortheile des Reichs gewendet hatten.

Obgleich in Gemäßheit der Verordnungen vom Jahre 1812 sich in den nächsten 25 Jahren die Assignaten als gesetzlich bevorzugtes Zahlungsmittel erhalten und daneben sich in stets steigendem Maße als Object der Verbindlichkeiten einbürgern, so sehen wir doch gleichzeitig die Münze allmälig immer mehr zum Vorschein kommen und neben dem Papiergelde cursiren. Der Werth der Assignaten erhielt sich bis zum Jahre 1820 auf 25 Kop. Silber und stieg bis zum Jahre 1840 auf ungefähr 28 Kop. Silber, so daß das Papiergeld also nicht nur seinen seitherigen Werth behauptete, sondern auch sich gemäß dem immer blühenderen Staatscredite und dem durch Zunahme des Verkehrs sich fortwährend steigernden Bedürfnisse nach Tauschmitteln um ein Geringes im Werthe hob.

Ihren Haupterscheinungen nach hatte sich also die Calamität der Papiergeldwirthschaft mit Eintritt des Friedens in sich selbst erschöpft und durch ihr eigenes Correctiv, die Entwerthung der Noten, aufgehoben.

Während daneben der ausländische Curs, welcher nach wie

vor seinen eigentlichen Regulator in der Münze hatte, ein stets günstiger blieb*), glich sich auch das seitherige Mißverhältniß, das durch die langsamere Abnahme der Kaufkraft der Noten zwischen dieser und der Entwerthung derselben gegenüber der Münze eingetreten war, allmälig aus, indem die Preise fast sämmtlicher Waaren soweit stiegen, daß sie bei Umrechnung des Banco-Rubels in Silber ungefähr die Höhe erreichten, welche sie um das Jahr 1800 eingenommen hatten. Die bereits oben als Beispiel gewählten Waaren kosteten in Riga im Jahre 1818:

die Last Roggen	360	Rubel Banco
das Loof Waizenmehl	18	„ „
das Pud Butter	24	„ „
das S# Flachs Druj. Rak. .	160	„ „**).

In Folge dieses verhältnißmäßigen Steigens der Preise fanden die Verluste der Producenten, zumal der Gutsbesitzer, welche durch die in den Jahren 1808 bis 1812 so rapide fortschreitende Entwerthung der Noten gegenüber der Münze herbeigeführt worden waren, gegenwärtig mehr oder minder ihr Ende, während gleichzeitig die Klagen eines großen Theils der Consumenten verstummten, da

---

*) Als der Banco-Rubel im Durchschnitt auf 380 stand, hielt sich der Curs auf Hamburg auf 9 Schilling und stieg, als der Banco-Rubel 360 stand, auf 10 Schilling, so daß in ersterem Falle der Rubel Silber 34⅔ Schilling, im letzteren Falle 36 Schilling betrug.

**) Bei Zusammenstellung der Waarenpreise der Zeit von 1768 bis 1840 und bei Beurtheilung ihres Steigens in Folge der Entwerthung der Noten sind wir auf die Schwierigkeit gestoßen, nur Zeitabschnitte einander gegenüber zu stellen, in denen die anderweitigen Verhältnisse, welche auf die Preise influiren, einander möglichst gleich waren. Vom Jahre 1768 bis 1800 waren in Riga sämmtliche Preise enorm gestiegen. Die Notirung derselben hatte in Thlr. Alb. statt, so daß das Fallen der Noten in ihr keinen Ausdruck fand. Die obgedachten Waaren kosteten z. B. im Jahr 1780:

1 Last Roggen	circa	25	Thlr. Alb.
1 Loof Waizen	„	1½	„ „
40 # Butter	„	2½	„ „
1 S# Flachs Druj. Rak. .	„	23	„ „
Dagegen im Jahre 1800:			
1 Last Roggen	„	56	„ „
1 Loof Waizen	„	3	„ „
40 # Butter	„	4½	„ „
1 S# Flachs Druj. Rak. .	„	34	„ „

seit 1812, wie der Staat seine Einnahmen, so auch sämmtliche Beamten ihre Gehalte in Banco-Rubeln nach dem Curse bezogen. Endlich auch war das Schwanken der Noten im Vergleiche zu dem früheren Verhalten derselben fortan ein unbedeutendes und es stellte sich sonach, zumal in erster Zeit, als die Assignaten noch nicht allgemein das Object der Verbindlichkeiten bildeten, wiederum die Möglichkeit eines reellen Geschäftes ein, das, gleichzeitig vom Frieden begünstigt, rasch einen langentmißten Aufschwung nahm und, nach allen Seiten hin neuen Wohlstand verbreitend, bald die früheren Leiden vergessen ließ.

Trotzdem daß somit die Krisis bereits überwunden war und die Verhältnisse wiederum eine festere Gestalt anzunehmen begonnen hatten, war doch auch die Staatsregierung darauf bedacht, das Ihrige zu thun, griff aber in ihrer Rathlosigkeit wiederum zu dem schon 1810 versuchten, jedoch 1812 bereits aufgegebenen Mittel der allmäligen Einziehung der Noten durch Ankauf derselben. Laut dem Manifeste vom 16. April 1817 sollten die Assignationen so lange allmälig angekauft werden, bis daß dieselben mit der Münze wieder in gleichem Werthe ständen, zu welchem Behufe der Schulden-Tilgungs-Commission der jährliche Betrag von 30 Millionen Rubel aus den Reichseinkünften angewiesen ward. Auch wurde zur Beschleunigung der Einziehung im Jahre 1820 laut Manifest vom 16. August die erste 5 Procent Anleihe mit den Banquiers Baring u. Co. und Hope u. Co. auf die Summe von 40 Millionen Rubel Silber abgeschlossen, welche ausschließlich zum Ankauf von Assignationen be-

---

Diese bedeutende Preissteigerung hatte sicher ihren Hauptgrund in den Kriegsverhältnissen, in die Rußland immer mehr hineingezogen wurde, und erhielt sich denn auch bis zur allmäligen Ueberwindung der schlimmsten Nachwehen des Krieges, d. i. ungefähr bis zum Jahre 1818, mit welchem die Preise wiederum fallen und sich von dem Einflusse des Krieges befreien.

Die Zeit von 1800 bis 1818, in der der Einfluß der Kriegsverhältnisse stets ungefähr derselbe blieb, giebt sonach die einzige Gelegenheit, den Einfluß der Entwerthung der Noten auf die Waarenpreise zu beurtheilen und darf man sich bei solcher Beurtheilung weder durch die Preise der Zeit vorher noch nachher irre leiten lassen, da — wie gesagt — die übrigen auf die Preise einwirkenden Factoren in den verschiedenen Zeitabschnitten einander durchaus ungleich waren.

stimmt war. Auf diese Weise wurde die Menge der Assignaten von circa 700 Millionen auf circa 596 Millionen Rubel vermindert. Allein schon im Jahre 1823 war die erste Maßregel des damals an die Spitze der Finanzen tretenden Ministers Grafen G. Kankrin, wie er sich selbst ausdrückt, „das unvorsichtige System, die ganze Assignaten-Masse in verzinsliche Schuld umzuwandeln", wiederum einzustellen.

Verglichen mit den Maßnahmen des Jahres 1810 unterscheidet sich das gegenwärtige staatliche Eingreifen von dem damaligen nur dadurch, daß die zu der Einlösung erforderlichen Mittel durch eine ausländische Anleihe beschafft und nicht abermals wie früher eine inländische Anleihe nutzloser Weise versucht wurde, und demnächst dadurch, daß damals die Ausführung der projectirten Einlösung an dem Mangel an Mitteln dazu scheiterte, jetzt aber aus principiellen Gründen aufgegeben wurde. Gleichzeitig hiermit wurden sämmtliche seitherigen Assignationen gegen neue umgewechselt*); der Grund dieser Operation war indeß ein gänzlich äußerer, das schlechte Material und die einfache Zeichnung der seitherigen Noten sollten durch ein besseres Papier und einen kunstvolleren Druck ersetzt werden. Auf die Finanzlage hatte dieser Umtausch keinerlei Einfluß, während dagegen die Einlösung, falls sie durchgeführt worden wäre, von größter Bedeutung hätte werden müssen. Selbst bei dem geringen Umfange, in welchem sie stattfand, kam es schon zu einem Steigen der Noten um einige Procente und es drängt sich uns sonach die Frage auf, warum die Maßregel wiederum verlassen wurde und ob sie überhaupt eine richtige war.

Der Graf Kankrin führt als glückliche Folge des Verlassens dieses Einlösungs-Projectes die Ersparung von jährlich 18 Millionen Rubel Banco an, und hieraus wie überhaupt aus seinen schon oben angeführten Worten ist es ersichtlich, daß gedachtes Project nur aus Gründen der Oeconomie für den Staatshaushalt aufgegeben wurde. Eine verzinsliche Schuld ist offenbar eine kostspieligere für den Staat als eine gleich große unverzinsliche, ob aber dennoch nicht die kostspieligere Schuld für den Staat unter Umständen die vortheilhaftere wäre, das scheint damals keiner Prüfung unterzogen worden zu sein.

---

*) Senats-Ukas vom 12. März 1819.

Nach richtiger Theorie giebt es nur zwei rationelle Mittel, einer bestehenden Papiergeldwirthschaft ein Ende zu machen, entweder die Einlösung des Papiergeldes zum Nominalwerthe oder aber die sogen. legale Devalvation, welche letztere darin besteht, daß der Werth des Papiergeldes nach dem derzeitigen Curse und der derzeitigen Kaufkraft desselben gesetzlich festgestellt wird und demnächst die Einlösung nach diesem Werthe erfolgt. Das bei uns mittelst Manifestes vom 16. April 1817 projectirte allmälige Aufkaufen der Noten entsprach keinem dieser beiden Methoden, sondern litt an dem jeder Doctrin widersprechenden Uebelstande, daß kein bestimmter Werth der Assignaten der Einlösung derselben zu Grunde gelegt, sondern vielmehr das Hauptleiden der Papiergeldwirthschaft, das Schwanken im Werthe statuirt, ja selbst provocirt wurde.

Wie bereits erwähnt, ging der allgemeine Wunsch in der Zeit von 1810 bis 1815 vor allem dahin, daß dem Papiergelde ein fixer Werth beigelegt und dieser aufrecht erhalten werde, weil durch das Schwanken desselben jede Sicherheit des Capitals, jeder Credit und jede Möglichkeit eines reellen Erwerbes geschwunden war. Hätte die Staatsregierung fortgefahren, das Papiergeld allmälig aufzukaufen, so hätte dieses fortlaufend im Werthe steigen und sonach gemäß dem ausdrücklich ausgesprochenen Zwecke der Maßnahme den ganzen bereits zurückgelegten Weg des Schwankens in umgekehrter Richtung noch einmal durchmachen müssen. — Während solcher Remedur hätte sich das Vermögen Aller derer, welche Assignationen besaßen oder bestimmte Summen in Assignationen zu fordern hatten, ohne alles Verdienst mit jedem Tage erhöht, während dagegen die Schulden Aller derer, welche Capitalien in Assignationen angeliehen, sich täglich vermehrt hätten und allmälig ohne alles Verschulden auf den vierfachen Betrag angewachsen wären. Ja es würde eine derartige Erhebung der Assignationen zu ihrem ursprünglichen Werthe, wie schon derzeit von Einigen richtig erkannt wurde, eine abermalige, neue, bloß zufällige und ganz blinde Vertheilung des gesammten Vermögens herbeigeführt haben. Daneben wären von Neuem die Preise aller Waaren in die größte Verwirrung gerathen und wäre hierdurch, wie durch die abermalige Unsicherheit allen Vermögens, durch die Unmöglichkeit irgend welchen Credits, wiederum jedes Geschäft ins Stocken gerathen und jeder reelle Erwerb unmöglich geworden. End-

lich wäre diese Calamität eine ebenso continuirliche und langdauernde gewesen, als das Aufkaufen der Noten nur allmälig geschehen und erst in Decennien durchgeführt werden konnte.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß das Project des allmäligen Aufkaufens der Assignaten, indem dasselbe durch den Mangel eines fixirten Curses einem aus dem Wesen des Geldes sich ergebenden Requisite nicht entsprach, in umfangreichster Weise sich als schädlich hätte erweisen müssen. Wenn wir es demnach schon deshalb als ein Glück betrachten müssen, daß jene Operation in der projectirten Weise nicht ausgeführt wurde, so werden wir in dieser Ansicht um so mehr bestärkt werden, wenn wir gleichzeitig erwägen, daß von vornherein das vorgesetzte Ziel nicht die gänzliche Beseitigung des Papiergeldes, sondern nur die Hebung desselben im Werthe war. Bei richtiger Erkenntniß des Wesens des staatlichen Papiergeldes können wir mit größter Sicherheit annehmen, daß, wäre auch die Operation vollständig bis zur Gleichstellung des Banco-Rubels mit dem Silber-Rubel durchgeführt worden, dennoch aus dem Reste des Papiergeldes über kurz oder lang die ganze Misère, mit stets fernerer Ausgabe von Noten beginnend, wiederum hervorgegangen wäre. Wenn wir aber andererseits erwägen, daß damals die Beschaffung der Mittel zum Aufkaufen der Assignaten bis zum Pari als möglich erschien, diese Operation aber als mindestens ebenso kostspielig wie eine gänzliche Einlösung zum derzeitigen Werthe, d. i. wie die Devalvation sich hätte herausstellen müssen, so können wir im Hinblick auf all' die ferneren und in der Gegenwart culminirenden Leiden der Papiergeldwirthschaft nicht anders als aufrichtig bedauern, daß das damalige Project, welches doch nur so geringer Modification und Erweiterung bedurfte, nicht in die Devalvation umgewandelt, sondern gänzlich aufgegeben wurde. Eine totale Beseitigung des Papiergeldes hätte sicher das Opfer auch von mehr als einer jährlichen Rente von 18 Millionen Rubel Banco gelohnt, so daß die Scheu vor einem solchen Opfer nur einen Beleg dafür liefern kann, wie wenig unser damaliger Finanzminister in das Wesen der Papiergeldwirthschaft und der Calamität derselben einzudringen vermochte, zumal wenn wir in Betracht ziehen, daß schließlich nach ferneren 16 Jahren doch zu einer Fixirung des Werthes der Noten geschritten, daneben aber unter abermaliger Verkennung eines haupt-

sächlichen Momentes die Einlösung nicht gegen Münze, sondern nur gegen ein anderes staatliches Papiergeld vorgenommen wurde.

In den folgenden Jahren bis 1839, in denen die Assignaten gänzlich nur sich selbst überlassen blieben, vollziehen sich die beiden, in ihren Keimen bereits entdeckten und oben angeführten Processe. Dem Bedürfnisse des sich stets steigernden Verkehrs entsprechend, kehrte die Münze immer mehr in die Circulation zurück, so daß selbst das Verbot der Ausfuhr russischer Gold-, Silber- und Platina-Münze im Jahre 1830 aufgehoben werden konnte*). Neben diesem glücklichen, dem Mangel eines fixirten Werths beim Zwangscurse der Noten zu verdankenden Umstande bürgerte sich dagegen, der Gesetzgebung vom Jahre 1812 entsprechend, der Banco-Rubel in stets größerem Umfange als Object aller Verträge und Verbindlichkeiten ein, so daß allmälig fast das gesammte National-Vermögen auf Banco-Valuta lautete. Der, auf dem Credite des Staats basirende Werth der Assignaten befand sich neben der Tendenz eines allmäligen geringen Steigens in stetem Schwanken und es hatte sich somit eine fortwährende Beweglichkeit eines gewaltigen Theils des National-Vermögens eingestellt. Während, so lange die Assignationen nur das Medium des Verkehrs gewesen waren, die Entwerthung und das Schwanken derselben sich zwar als an sich höchst bedeutend erwiesen, aber nur in unbedeutendem Maße das damals noch vorzugsweise auf Silber-Valuta lautende National-Vermögen direct afficirt hatte, gewann jetzt auch beim geringsten Schwanken die directe Folge desselben auf das National-Vermögen den größten Umfang, so daß bei einer Aenderung des Werths der Assignaten, es sei auch nur um ein einziges Procent, sogleich ein Gewinn oder Verlust von Millionen bewirkt werden mußte. Bei dem großen Umfange des eintretenden Verlustes oder Gewinnes mußte alsbald ein willkührliches Steigen- oder Sinkenlassen der Assignaten das Streben der Speculation werden. Von der sich dergestalt bildenden Agiotage oder Devisen-Speculation giebt uns die beste und authentischste Schilderung der Graf Kankrin, indem er in seinem bezüglichen Berichte sagt: „Der Curs der Assignaten besserte sich von 3 Rubel 80 Kop. S. bis auf 3 Rubel 50 Kop. für einen Silber-Rubel und stand einige

*) Senats-Ukas vom 30. October 1830.

Zeit sogar noch günstiger. Doch war diese Besserung auch gewissermaßen wieder mit Ungelegenheiten im entgegengesetzten Sinne verbunden, und gleichzeitig schlich sich ein eigenthümliches Uebel ein: es bildete sich im Verkehre unter dem niederen Volke ein Agio, nach welchem sich für Silber-Münze und für Banknoten Curse von besonderer Höhe in gewissem Verhältnisse zu einander, nicht nur in beiden Residenzen, sondern auch in vielen Gouvernements feststellten. Die augenfällige Tendenz dieses Mißbrauchs bestand darin, durch beständiges Steigern eines solchen willkührlichen Agio's für eine kurz vorher contrahirte Schuld weniger zu bezahlen und überhaupt auf mannigfache Weise zu agiotiren. — Ursprünglich unbedeutend, wuchs dieses Agio zu einer unglaublichen Höhe, so daß endlich sogar bis zu 27 Procent sowol zur Silber-Münze als auch zu Banknoten zugeschlagen wurde, wobei noch jedes Gouvernement, wie gesagt, sein besonderes Agio hatte: eine Sachlage, die geradezu eine Volks-Calamität war."

Die Bemühungen der Regierung, diesem Uebel, das so augenscheinlich aus dem innersten Wesen des gesammten Geldsystems entsprang, durch das Verbot jeder auf den Curswerth irgend welchen Geldes lautender Abmachung und durch andere ähnliche Erlasse Einhalt zu thun, fruchteten in keiner Weise, so daß man der stets steigenden Verwirrung gegenüber endlich genöthigt war, zu einer gänzlichen Beseitigung der Assignaten zu schreiten.

Die hierher abzielende Gesetzgebung währte von 1839 bis 1843 und kann als ein zusammenhängender Act betrachtet werden, dessen Vorbereitung in ersterem Jahre und dessen Abschluß in letzterem erfolgte.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 9. April 1812 bestimmte das Manifest vom 1. Juli 1839, daß fortan wiederum, wie bereits im Jahre 1810 angeordnet worden war, die russische Silbermünze das Hauptzahlungsmittel und der Silber-Rubel nebst dessen Unterabtheilungen die gesetzliche und unveränderliche Münzeinheit des im Reiche cursirenden Geldes bilde. Demzufolge sollten nunmehr alle Abgaben und Gefälle in Silber-Rubeln angesetzt, alle Preise und Curse in Silber-Rubeln notirt und alle Abmachungen, Contracte und Schuldverschreibungen nur auf solche Münze abgeschlossen werden dürfen. Während ferner der Curs der Reichs-Banco-Assignationen fortan ein bestimmter und unveränderlicher sein,

und nach diesem 3½ Rubel Banco einen Silber-Rubel gelten sollten, auch es aufs Strengste verboten ward, den Assignationen einen anderen Curs beizulegen oder dem Silber ein Agio in Form von Procenten hinzuzufügen, oder auch sich fernerhin der sogen. Berechnung auf Münze zu bedienen, sollte Jeder berechtigt sein, die von ihm zu leistenden Zahlungen in Silber- oder in Banco-Rubeln nach dem angegebenen Curse zu leisten, ohne daß der Empfänger weder bei privaten Zahlungen, noch auch gegenüber der Krone weder das eine noch das andere Geld zurückweisen durfte. Endlich noch wurde sämmtlichen Kreis-Renteien zur Pflicht gemacht, soweit deren Cassebestand es erlaubte, dem Curse von 3 Rbl. 50 Kop. Silber gemäß Assignationen gegen Silber und Letzteres gegen Erstere bis zum Betrage von 100 Rubel Silber für jeden Verlangenden zu wechseln*).

Dieser vorbereitenden Umgestaltung folgte im Jahre 1841 die Creirung eines neuen Papiergeldes, unserer gegenwärtigen Reichs-Creditbillete, und wurde endlich mittelst Manifestes vom 1. Juni 1843 bestimmt, daß sämmtliche Reichs-Assignationen im Werthe von 595,777,310 Rubel Banco zu dem 1839 bestimmten Curse von 3½ Rubel Banco per Rubel Silber allmälig eingezogen und gegen neu creirte Reichs-Creditbillete umgetauscht werden sollten. Dieser allmälige Umtausch dauerte bis zum 1. Januar 1848, dem allendlichen Termine der Giltigkeit der Reichs-Banco-Assignationen.

Da wir in Nachstehendem uns mit dem Neugeschaffenen speciell beschäftigen werden, haben wir hier der Gesetzgebung der Jahre 1839 und ff. nur insoweit zu erwähnen, als sie die Beseitigung der Assignationen herbeiführte.

Nach den Aufzeichnungen des Grafen Kankrin war der Anlaß zu letzterer die Agiotage und das durch dieselbe in verderblichster Weise gesteigerte Schwanken der Assignaten im Werthe. Die

*) Bei der leicht ersichtlichen Bedeutungslosigkeit einer so bedingten und beschränkten Verpflichtung zur Einlösung lag offenbar das Hauptgewicht der vorstehenden Verordnung in der Fixirung eines bestimmten Werths für den Zwangscurs der Noten, die in diesem Momente, wenn wir von der bedeutungslosen Einlösbarkeit absehen, vollständig als wirkliches Papiergeld erscheinen. Da jedoch dieser Zustand ein so vorübergehender war, daß er überhaupt nur als eine Vorbereitung zu gänzlicher Aufhebung anzusehen ist und seine Folgen sich nicht verwirklichen konnten, so glauben auch wir uns auf vorstehende Andeutung beschränken zu müssen.

Maßnahme selbst bestand in einer gesetzlichen Devalvation, nur daß, wie aus dem Unheil der Papiergeldwirthschaft jene eine äußere Erscheinung, das Schwanken der Valuta, als Anlaß der Aufhebung herausgegriffen und anerkannt wurde, auch die Devalvation eine blos äußerliche war, bei der die Hauptsache, nämlich die Ersetzung des Papiergeldes durch Münze und die gänzliche Abschaffung des ersteren, übersehen wurde und nur ein anderes staatliches Papiergeld mit fixirtem Werthe die seitherigen Assignationen ersetzen sollte.

Der nächste Zweck der neuen Maßnahmen, die Aufhebung der Agiotage, wurde vollständig erreicht und an die Stelle des bisherigen Schwankens trat ein festeres Geldsystem, während im Uebrigen, abgesehen von den entfernteren Folgen des neuen Systems, die unmittelbaren Wirkungen dieser Devalvation nur unbedeutende waren. Die Verluste an Geld und Capital, die so Viele durch die nunmehr sanctionirte Entwerthung der Assignaten ohne alles Verschulden erlitten hatten, waren verschmerzt und selbst jede Hoffnung auf einen Wiedergewinn durch ein Steigen der Noten war seit lange aufgegeben worden. Das Geschlecht, das die Noten noch als vollgültig gekannt und die Zeit der ärgsten Zerrüttung erlebt hatte, war bereits zum großen Theile ausgestorben und mit ihm all' die Noth und alle Ungerechtigkeit vergessen worden. Der Credit des Staats hatte schon in den Jahren 1808 bis 1812, als das Papiergeld so rasch im Werthe sank, ohne daß der Staat es irgend zu verhindern vermochte, seine Erschütterung und Beeinträchtigung erlitten, von da an aber, durch das Kriegsglück und den darauf folgenden langen Frieden unterstützt, sich aufs Beste retablirt, und erlitt, da Niemand mehr an eine Einlösung der Assignaten zum Nominalwerthe gemäß dem ursprünglichen, doch wohl allgemein schon vergessenen Versprechen der Regierung dachte, durch die Statuirung eines Zustandes, der bereits seit fast dreißig Jahren gedauert hatte, keinerlei Beeinträchtigung, zumal sämmtliche verzinsliche Staatsschulden auf Silbermünze oder ausländische Valuta lauteten und daher von der Devalvation in keiner Weise betroffen wurden.

Indem also die schlimmsten Folgen der Entartung der Noten und der Anerkennung der Entwerthung derselben bereits seit lange anticipirt und überwunden worden waren, kann es uns nicht wundern, wenn die schließliche Beseitigung der Assignaten, wie dieselbe

noch Vielen im Gedächtnisse ist, so ohne jegliche Krisis vor sich gehen und man mit dem Gewinne eines festeren Geldsystems sofort in den Genuß der neuen Zeit treten konnte, ohne auch nur an den Nachwehen des alten Systems und an den Folgen der Beseitigung desselben zu leiden.

So glücklich dieser Umstand auch war, so möchte doch eben darin der Grund gelegen sein, warum man auch die Lehren der verwundenen Zeit so gänzlich vergaß, daß nicht einmal an maßgebender Stelle das verderbliche Wesen der Papiergeldwirthschaft erkannt, sondern das ganze Finanzsystem abermals in dasselbe nur noch gesteigerte Verderben gelenkt wurde.

Werfen wir einen Blick auf die nunmehr abgeschlossene Entwickelung der Assignaten zurück, so stellt sich uns während der achtzigjährigen Existenz derselben die Periode von 1786 bis 1812 als der bewegteste, gewichtigste Theil der Geschichte derselben dar, in der namentlich gegen Ende die schlimmsten Folgen des entarteten Papiergeldes sich mit rapider Schnelligkeit vollziehen. Im Vergleiche zu dieser Periode ist die nachfolgende im Allgemeinen eine Zeit der Ruhe, der sich selbst überlassenen Heilung des eingetretenen Uebels, welche ein vorzügliches Interesse durch das verschiedentliche Eingreifen des Staats und durch die Beobachtung der daraus resultirenden Folgen gewinnt.

Im Ganzen können wir die Entwickelung und Entartung der Assignationen vom reinen Geldsurrogate bis zum wirklichen Papiergelde verfolgen.

Als bei Creirung derselben die Assignationsbanken mit ihrer Ausgabe betraut wurden und für eine volle Baardeckung gesorgt worden war, wäre es ein Leichtes gewesen, die gedachten Banken mit voller Selbstständigkeit zu bekleiden und denselben die fernere Ausgabe der Noten und die alleinige Sorge für deren bankmäßige Deckung zu überlassen. An Stelle eines staatlichen Papiergeldes hätten wir Noten einer Zettelbank erhalten und wären, vorausgesetzt, daß der Bank keine Gewalt angethan und dieselbe nicht von Außen her genöthigt worden wäre, von den richtigen Principien abzuweichen, vor allen eingetretenen Uebeln bewahrt geblieben. Statt dessen jedoch sehen wir die Assignaten sich als ein reines staatliches Papiergeld her-

ausstellen und demnächst schon nach wenigen Jahren der in ihrer Natur liegenden Gefahr der Ueberemission verfallen. — Die sofortige Folge der übermäßigen Ausgabe ist die Einstellung der Einlösbarkeit und damit die erste Entartung des bis dahin reinen Geldsurrogats. Diese wie jede folgende Stufe der Aenderung im national-ökonomischen Wesen der Assignationen zeigt sich von den durchgreifendsten practischen Folgen. Nach Aufhebung der Einlösbarkeit beruht der Werth der Assignaten nur auf dem Credite des Staats und sinkt dergestalt bis zu dem Maße, als der Credit des Staats ihn sicher zu stellen scheint. Mit seinem fortan selbstständigen Werthe wird das Papiergeld neben der Münze ein zweiter Werthmesser; letztere aber, entbehrlich gemacht und der Uebermenge der Assignaten weichend, verschwindet fast gänzlich aus dem Verkehre, während der Banco-Rubel als schwankender Werthmesser ohne allen reellen Werth seine Untauglichkeit zu diesem Zwecke durch die schlimmsten Folgen bekundet.

Dennoch bürgert sich der Banco-Rubel allmälig so sehr ein, daß derselbe aller entgegenstrebenden gesetzgeberischen Thätigkeit Widerstand leistet und der Staat sich bei gleichzeitiger Aufhebung der Steuerfundation genöthigt sieht, denselben auch als legales Zahlungsmittel anzuerkennen. Mit dieser ferneren Umgestaltung im Wesen der Assignaten, nach welcher sie gleichzeitig Object der Verbindlichkeiten werden, stellen sich wiederum die bedeutsamsten practischen Folgen ein. — Fast das gesammte National-Vermögen steht fortan in beständiger Schwebe und in fortwährendem Schwanken, welcher Zustand schließlich so sehr an Umfang gewinnt, daß endlich die gänzliche Beseitigung der Assignaten unerläßlich wird.

Doch auch auf dieser höchsten Stufe der Entartung sind die Assignaten noch immer nicht vollständig wirkliches Geld; es fehlt ihnen noch der fixirte Werth beim Zwangscurse, den sie erst im Momente der Aufhebung bei der Vorbereitung zu ihrer Beseitigung erhalten. Diese fehlende Fixirung aber bewirkt, daß die Münze nicht nur nie ganz verschwindet, sondern auch nach eingetretener Erschöpfung in der Entwerthung der Assignaten wieder immer mehr zum Vorschein kommt, und daß sie nie gänzlich als Object der Verträge ausgeschlossen ward, sondern vielmehr jederzeit wenigstens die Möglichkeit vorhanden blieb, sein Vermögen in Forderungen auf Münze anzulegen und sich vor dem Schwanken der Banco-Valuta zu sichern.

Wie einerseits hierin ein nicht zu unterschätzender glücklicher Umstand gefunden werden muß, so war auch andererseits von günstigster Bedeutung, daß die Einbürgerung der Assignaten als Object der Verträge und die Anerkennung derselben in solcher Function erst erfolgte, als sie bereits den niedrigsten Stand ihrer Entwerthung erreicht hatten; auch verdienen diese beiden Umstände um so mehr hier betont zu werden, als in beider Hinsicht unser gegenwärtiges Papiergeld sich von dem jener Zeit zu unserem großen Nachtheile unterscheidet.

Das staatliche Eingreifen während der ganzen Zeit erweist sich jedesmal, wo dasselbe der Entartung der Noten durch die bloße Gesetzgebung entgegentreten will, als gänzlich erfolglos, während letztere nur dann einige Macht hat, wenn sie der Entartung folgt und diese anerkennt, wie im Jahre 1812. Einer richtigen Erkenntniß des Uebels und damit dem Streben, das Papiergeld gänzlich abzuschaffen, begegnen wir nirgends, während die kostspieligen Palliativmittel, welche neben bloßen Ge- und Verboten in Anwendung gebracht werden, entweder mißglücken oder wegen offenbarer neuer Uebel alsbald wiederum verlassen werden müssen.

Unaufhaltsam vollzieht sich der Proceß der Entartung mit all' seinen verderblichen Folgen, bis er endlich in diesen sich selbst überlebt und nur in einer Nachwirkung noch sich so mächtig erweist, daß die gänzliche Beseitigung der Assignaten unerläßlich wird. Mit der Ausführung dieser und der Ersetzung der Assignaten durch ein neues staatliches Papiergeld, die sogen. Reichs-Creditbillete, treten wir in die Finanzgeschichte der Gegenwart, von welcher uns in Nachgehendem das Schicksal des neuen Papiergeldes wiederum vorzugsweise beschäftigen wird.

Rückblick auf die Finanzverwaltung des Grafen G. Kankrin

1823 bis 1844.

Die lange glanzvolle Periode der Verwaltung der Finanzen durch den Grafen Kankrin, welche vom Jahre 1823 bis zum Jahre 1844 währte, begann mit Verlassung des Princips des Aufkaufens

und der Verwandlung der Assignationen in eine verzinsliche Schuld und schloß mit der Einlösung derselben gegen ein neu creirtes Papiergeld, die Reichs-Creditbillete. Zwischen diesen beiden, das Geldwesen direct berührenden Maßnahmen lag ein Zeitraum von 20 Jahren, in dem zu den gewichtigsten Finanzeinrichtungen, die erst später zu voller Entwickelung gelangten, der Grundstein gelegt ward. Wie wir gesehen, hatte sich im Jahre 1823 die Noth der Papiergeldwirthschaft bereits überlebt und sich selbst wiederum aufzuheben begonnen, desgleichen auch waren die Zerrüttungen des Krieges überstanden und galt es somit, nach dem gänzlichen Zusammenbrechen des seitherigen Zustandes, in jeder staats- und volkswirthschaftlichen Hinsicht Neues zu schaffen. So verlangte das Budget, dem seither fortlaufend durch Emission von Papiergeld aufgeholfen worden war, fortan eine selbstständige Basis. Sämmtliche Ausgaben des Staats bedurften der Reducirung und der Ordnung, neue Einnahme-Quellen mußten gefunden, das ganze Abgabensystem geregelt werden; es galt die Aufstellung und Durchführung eines bestimmten Handelssystems, die Regelung der Zollgefälle, die Entwickelung des gesammten Bankwesens, für welches Alles sich bis dahin nur unentschiedene Anfänge vorfanden, welche erst jetzt in eine bestimmte Richtung gelenkt und ausgeführt werden mußten. Es war gleichsam eine tabula rasa vorhanden, von der allerdings noch mancher Schutt zu entfernen war, auf der sich aber unbehindert neu aufbauen ließ. Daneben war der Credit des Staats nur wenig belastet und die Steuerkraft des Volks kaum ernstlich in Anspruch genommen worden, so daß es in Allem nur der geschickten leitenden Hand bedurfte, um den Wohlstand des Landes durch die Aufstellung richtiger Principien zu begründen und durch deren Befestigung zu sichern.

In dem Werthe des staatlichen Credits war im verflossenen Jahrhundert eine neue Quelle des Reichthums entdeckt worden, deren erste größere Ausbeutung durch Schaffung von Geld von nur fictivem Werthe sich von Frankreich und Schottland aus zunächst über Holland und England, wie schließlich über fast alle europäische Staaten erstreckt hatte. Durch die augenblicklichen günstigen Erfolge verleitet und geblendet, hatte fast überall eine maßlose Ueberschreitung die schlimmsten Leiden zur Folge gehabt. Nachdem diese gegenwärtig wie in Rußland, so auch in den übrigen europäischen Staaten über-

wunden worden waren, erhob sich mit gleicher Macht die neue Idee, daß die gebotene richtige Ausnutzung des staatlichen Credits die durch verzinsliche Anleihen sei. Wie es offenbar richtig ist, daß der Privatmann seinen Credit benutzt, falls er mit dem geliehenen Capitale mehr verdienen kann, als ihm der Credit kostet, und daß er derart durch Schulden sein Vermögen vergrößern kann, so sollte auch der Staat seinen Credit nicht ungenutzt liegen lassen. Leider ward hier jene nothwendige Bedingung übersehen und die Benutzung des Credits, abgesehen von der Verwendung des geliehenen Capitals, schon als eine Vermehrung des National-Vermögens betrachtet. Ein auf solcher Anschauung beruhender Leichtsinn im Schuldenmachen ergoß sich mit der vollen Kraft einer herrschenden Zeitrichtung abermals von Westen aus über fast ganz Europa und fand bei uns einen um so fruchtbareren Boden, als die früheren in Zeiten der Noth contrahirten Schulden nur unbedeutend waren.

Auch war zu jener Zeit die Finanzwissenschaft nur wenig gepflegt und fand sich nirgends auch nur eine ähnliche Klarheit und wissenschaftliche Sonderung der finanziellen Fundamentalbegriffe, wie wir sie gegenwärtig mit Leichtigkeit anzutreffen vermögen. Erst die der Peelschen Bankacte des Jahres 1844 unmittelbar vorgängigen und nachfolgenden Verhandlungen und wissenschaftlichen Streitschriften unterbrachen die langjährige Stagnation, förderten demnächst aber auch mit Riesenschritten das bis dahin vernachlässigte Gebiet der Wissenschaft, eine unabsehbare Menge seitheriger verderblicher Irrthümer beseitigend. Es ist demnach eine unabweisliche Forderung der Billigkeit, daß, wenn wir in Nachgehendem die Leitung der Finanzen durch den Grafen Kankrin unserer Beurtheilung unterziehen, der obgedachten Zeitrichtung wie des erwähnten Zustandes der Finanzwissenschaft gehörige Berücksichtigung geschenkt werde.

Ein höchst bedeutsames Verdienst erwarb sich der Graf Kankrin durch die sofort von Beginn seiner Amtsführung an ernstlichst angestrebte Herstellung des Gleichgewichts im Budget. Während noch im Jahre 1823 das Budget ein Deficit von 9,700,000 Rubel Silber zeigte, war bereits mit dem Jahre 1825 die Balance desselben hergestellt, indem eine weise Oeconomie die allmälige Verringerung der Ausgaben soweit ermöglichte, daß, während das Budget pro 1823 noch 114,600,000 Rubel Silber betragen hatte, das des

Jahres 1825 nur auf 103,000,000 Rubel Silber sich belief. Erst mit dem Jahre 1828 trat nach Sicherung größerer Einnahmen wiederum eine allmälige Erhöhung des Budgets ein, so daß es sich schließlich im Jahre 1843 auf 163,600,000 Rubel Silber belief.

So weise die namentlich im Militair-Ressort eingeführte Oeconomie war, so wenig glücklich war andererseits der Finanzminister in der Ausbildung der Staatseinnahmen, indem er diese vorzugsweise auf den Ertrag des Zolls und der Brandweinspacht basirte. Die Zolleinnahme ergiebt vom Jahre 1823 bis 1843 einen Zuwachs von 17 Millionen Rubel Silber, die Getränkesteuer einen von 23 Millionen Rubel Silber, zusammen 40 Millionen Rubel Silber, d. i. ungefähr das Doppelte der Zunahme aller übrigen Einkünfte zusammen. Das sicherste Criterium einer für's äräriſche Interesse zweckmäßigen Steuer ist, daß der Ertrag derselben mit zunehmender volkswirthschaftlicher Entwickelung gleichfalls sich erhöhe, nicht aber mit dieser letzteren nothwendiger Weise abnehme. Beide letzterwähnten Steuern entsprechen dieser Forderung nicht, indem wie die eine zu ihrem Gedeihen hohe Ein- und Ausfuhrzölle voraussetzt, die mit zunehmender Entwickelung jedenfalls beseitigt werden müssen, so die andere nur bei moralischer Vernichtung des Volks floriren kann, während sie bei zunehmender Nüchternheit und Gesittung abnehmen muß. Nach weiteren 20 Jahren sind wir gegenwärtig soweit, die Früchte dieses Mißgriffes zu ernten. Die Ausfuhrzölle sind bereits gänzlich gefallen und das Verlangen nach einer ferneren Ermäßigung der Einfuhrzölle macht sich unabweisbar geltend. Desgleichen sind die Klagen über eine stets zunehmende Trunksucht so allgemein, daß die energischsten Anstrengungen, derselben Einhalt zu thun, nicht länger ausbleiben können. Gelingt Letzteres und es muß gelingen, denn anders würde das Volk untergehen, und wird ferner eine weitere Herabsetzung und theilweise Aufhebung der Eingangszölle eingeführt, so leiden die Staats-Einnahmen in solchem Maße, daß eine gänzliche Umgestaltung derselben unerläßlich wird. Die Getränkesteuer für's Jahr 1865, mit Netto 122,800,000 Rubel veranschlagt, beträgt mehr als ein Drittheil aller Einnahmen, und es ist sonach offenbar, daß jede bezügliche moralische Hebung des Volks auf's Empfindlichste im Staatshaushalte gefühlt werden und mithin bei steter Entwickelung der Sittlichkeit in letzterem ein stetes Deficit sich einstellen muß.

Ein fernerer Mißgriff, der überdies den erst erwähnten in gesteigertem Maße verwerflich macht, war der, daß die Balance des Budgets immer eine äußerst gespannte war und die somit wiederholt auftretenden Deficite durch außerordentliche Maßnahmen gedeckt wurden, welche die Gegenwart schonten, desto mehr aber die Zukunft belasteten. In Folge von Mißernten und Krieg stellten sich solche Deficite in den Jahren 1834, 1835, 1840, 1841 und 1842 ein und wurden durch Anleihen oder durch emittirte Reichsschatzbillete (Treforscheine) gedeckt. Während es bei auch nur geringer Erhöhung der Steuern ein Leichtes gewesen wäre, in guten Jahren, deren es viele gab, einen genügenden Reservefonds für die schlimmen Zeiten zu sammeln, wurde die Steuerkraft so sehr geschont, daß z. B. während der ganzen zwanzigjährigen Periode nur eine einzige neue Auflage, die Banderolen-Accise für Taback, eingeführt ward. In offenbarer Befangenheit durch die geschilderte Zeitrichtung zog man es vor, Schulden auf Schulden zu häufen und den gesammten Ertrag der Anleihen für momentane Bedürfnisse auszugeben. Die II. 5procentige Anleihe d. d. 23. Juni 1822 betrug 43 Millionen Rubel Silber, die III. 5procentige Anleihe d. d. 14. Mai 1831 20 Millionen Rubel Silber, die IV. 5procentige Anleihe d. d. 18. October 1832 wiederum 20 Millionen und die I. 4procentige Anleihe d. d. 5. September 1840 25 Millionen Rubel Silber, und der gesammte Betrag aller dieser Anleihen von 108 Millionen Rubel Silber wurde, wie gesagt, zu momentanen, keinerlei Ertrag und Entschädigung liefernden Zwecken verausgabt.

Fast schlimmer noch und für die Zukunft noch bedrohlicher war die zweite gewählte Aushülfe durch Ausgabe der Reichsschatzbillete, von denen bis zum Jahre 1843 für 12 Millionen Rubel Silber in Circulation gesetzt wurden. An dieser neuen Erfindung scheint der Graf Kankrin eine specielle Freude gehabt zu haben, indem er mit gewissem Behagen die willige Annahme der Reichsschatzbillete seitens des Publikums dem Umstande zuschreibt, daß diese Billete gleichzeitig die Natur des Geldes und der Fonds in sich vereinigen. Ihrer Verzinslichkeit und dem Mangel jedes Zwangscurses nach gehörten sie zu den Fonds, während sie in der ihnen beigelegten Steuerfundation, laut welcher sie bei allen Abgaben und

Zahlungen an die Krone zu vollem Werthe in Zahlung angenommen werden, die Natur des Geldes trugen. In dieser halben und zugleich einseitigen Qualification als Geld, laut welcher eben nur der Staat die Reichsschatzbillete als solches anzuerkennen hat, sind dieselben in Beziehung auf den Staat auch mit all' den Mängeln und Gefährlichkeiten des wirklichen Papiergeldes behaftet, indem dieselben wie die Gefahr der Ueberemission, so auch die einer demnächstigen so gewaltigen Rückströmung an den Staat in sich schließen, daß dieser die betreffende Steuerfundation und Qualification als Geld unmöglich länger aufrecht erhalten kann. Man denke sich nur den Fall, der gegenwärtig, nachdem die Menge der Tresorscheine auf mehr als 200 Millionen Rubel Silber gestiegen ist, durchaus nicht unwahrscheinlich sein dürfte, daß einmal in einem Jahre die Hälfte dieser Summe in solchen Billeten der Krone in Zahlung einfließe, und es wird einleuchten, welchen Schwierigkeiten der Staatshaushalt bei Wiederausgabe derselben ausgesetzt wäre. So wenig auch geleugnet werden mag, daß die Reichsschatzbillete das Gepräge einer schlauen Geschicklichkeit an sich tragen, so sehr bekunden sie doch auch den derzeitigen Mangel aller richtigen Erkenntniß des Wesens des Geldes.

Mit gleicher Verblendung ward auf dem früher bereits betretenen Wege die Verwaltung der Staats-Creditanstalten fortgeführt. Wir haben bereits oben die Unselbstständigkeit der Reichsbanken und deren Abhängigkeit vom Reichsschatze hervorgehoben, welcher ihren Bestand garantirte und ihre Zahlungsfähigkeit aufrecht erhielt, dagegen aber die den Banken einfließenden Capitalien sich aneignete und zu Staatszwecken verwendete. Diese jeder Doctrin Hohn sprechende Methode wurde energischst fortgesetzt, und der Graf Kankrin freut sich, berichten zu können, „da es unmöglich war, alle den Banken anvertrauten Depositen bei Privaten unterzubringen, so wurden aus ihnen, meistentheils für Rechnung der Krone, viele Anleihen gemacht: zu Festungsbauten, Canälen und Chausséen, zu verschiedenen anderen Bauten, für die Flotte ꝛc., wodurch der Unzulänglichkeit der Staatseinnahmen zu nützlichen Unternehmungen zum Theil abgeholfen wurde." Selbstverständlich mußte bei solchem Verfahren der Fall eintreten, daß die derart verausgabten Capitalien zurückgezahlt werden mußten, wovon dann ein Deficit und zur

Deckung desselben eine neue Anleihe die jedesmalige Folge war. Eine abermalige Belastung der Zukunft neben ganz unbegründeter Schonung der Gegenwart, die doch sicher durch einige erhöhte oder neue Abgaben die zu jenen Bauten erforderlichen Summen hätte beschaffen können. Hätten die Banken selbst für ihre Zahlungsfähigkeit zu sorgen gehabt, so hätten dieselben sich leicht durch Herabsetzung des Zinsfußes vor einem übergroßen Zufluß an Geld zu schützen gewußt. So aber wuchs das unhaltbare Gebäude thurmhoch auf, bis dasselbe endlich im Jahre 1857 zusammenbrach und dem Staate eine Schuld von circa 400 Millionen Rubel Silber hinterließ.

Schließlich können wir hier des gleichfalls vom Grafen Kankrin ausgebildeten Schutzzollsystems nicht unerwähnt lassen. Schon unmittelbar vor dem Antritt der Finanzverwaltung durch denselben war der sogen. liberale Zolltarif des Jahres 1819 verlassen und ein strengeres Schutzzollsystem im Jahre 1822 eingeführt worden. Dieses fand nun des Grafen Kankrin vollsten Beifall, so daß er nicht nur wiederholentlich die Zollabgaben für einzelne Gegenstände erhöhte, sondern auch im Jahre 1842 einen neuen Zolltarif mit allgemein erhöhten Ansätzen erließ. Die nächste augenfällige Folge dieses Systems war ein gewisses Aufblühen der Industrie, welches durch die entstehenden einzelnen größeren Capitalien nicht wenig zu dem Glanze der Kankrinschen Verwaltungszeit beitrug. In der vielfach in gegenwärtiger Zeit ventilirten Frage über die Abschaffung des Schutzzollsystems halten selbstverständlich die Vertheidiger des seitherigen Regimes sich an den sichtbaren Vortheilen desselben, ohne sich auf eine Untersuchung darüber einzulassen, welche Nachtheile dasselbe gehabt hat und ob nicht letztere die ersteren vollständig aufwiegen. Der innerste oft übersehene Grund gegen das Schutzzollsystem ist aber der, daß das Capital eines Landes von seinen naturgemäßen Verwendungswegen ab- auf diejenigen Wege geleitet wird, welche vom Schutzzolle bevorzugt sind und daß derart die gesammte Entwickelung eines Landes, anstatt ihren natürlichen Bestimmungsmomenten zu folgen, in willkührlich gewählte Richtungen geführt wird. So ergab sich denn auch als sofortige negative Folge des gedachten Systems die Abnahme und das allmälige, fast gänzliche Aufhören des Transito-Handels, welcher sich in unbehinderter Zeit als die naturgemäßeste Richtung des kaufmännischen Erwerbes in

Rußland herausgebildet hatte, wie ferner die andauerndste Vernachlässigung der Bodencultur nebst allem, was dahin gehört. Es würde uns zu weit abführen, wollten wir uns in dieses Gebiet weiter vertiefen. Unsere Absicht ist nur die, zu zeigen, daß auch hier der Graf Kankrin die weitere Entwickelung bedingt und in eine bestimmte Richtung geleitet hat, und daß, indem wir für die noch jetzt naturgemäße Bestimmung Rußlands die vorzugsweise Entwickelung des Ackerbaues und des Transito-Handels halten, auch diese Bethätigung des Grafen Kankrin eine unglückliche gewesen ist.

Alle die aufgezählten Mißgriffe, die Knappheit des Budgets, die übergroße Schonung der Steuerkraft, die Basirung der Staatseinnahmen auf Brandweinspacht und Zölle, die Verschuldung des Staats zur Befriedigung momentaner Bedürfnisse, die Emission eines Zwittergeschöpfs, von Papiergeld und Fonds, die Mißverwaltung der Banken, die Ausbildung des Schutzzollsystems, tragen den gemeinsamen Charakter, daß, während dieselben die fast gesammte Finanzverwaltung in falsche Richtungen leiteten, doch alle im Beginn von keinem sichtbaren Nachtheile begleitet sein konnten, vielmehr, die Zukunft belastend und die Gegenwart schonend, jene für diese ausbeutend, letztere in besonderem Glanze erscheinen lassen mußten. Nehmen wir noch hiezu die schließlich vom Grafen Kankrin bewerkstelligte Creirung der neuen Creditbillete, deren verderbliche Bedeutung wir nachgehends aufzudecken haben werden, so haben wir ein den Hauptzügen nach vollständiges Bild der Nachlassenschaft jenes berühmten Finanzministers. Zwar hielt sich noch das geschaffene System und noch etliche Jahre ließ es sich mit glücklichem Leichtsinn fortwirthschaften; dennoch aber war jenes System in allen seinen Wurzeln faul, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn auch trotz der immerhin noch hervorbrechenden Blüthen schließlich und plötzlich ein Theil desselben nach dem anderen zusammenbricht und eine jede solche Katastrophe nur mit den größten Verlusten und Opfern verwunden werden kann.

B.

Die Reichs-Creditbillete.

I. Creirung der Reichs-Creditbillete und deren Ueberemission.

Nach dem im Jahre 1839 aufgestellten neuen Geldsysteme war neben der Fixirung des Werths der Assignaten, wie bereits erwähnt, der Silber-Rubel wiederum als Hauptzahlungsmittel gesetzlich anerkannt, den Banco-Assignationen aber nur die Rolle eines Hülfsgeldes angewiesen worden. Indem sonach fortan alle Berechnungen und Abmachungen mit der Krone, wie alle Geschäfte unter Privatpersonen einzig und allein auf Silbermünze geschlossen werden sollten, wurde, wie früher die Banco-Valuta laut Manifest vom 9. April 1812 die bevorzugtere war, jetzt wiederum die Silber-Valuta zu dem ihr bereits 1810 beigelegten Ansehen erhoben.

Wie wir indeß aus dem Nachfolgenden entnehmen müssen, auch im Jahre 1843 ausdrücklich anerkannt finden, ging die Absicht der Staatsregierung bei Aufstellung ihres neuen Geldsystems sogleich weiter dahin, die Banco-Valuta gänzlich zu beseitigen und an Stelle der Banco-Assignationen ein auf Silbermünze lautendes Papiergeld zu setzen, desgleichen auch ferner die Kupfermünze in ein bestimmtes Verhältniß zum Silber-Rubel zu bringen und nach diesem umprägen und derart überhaupt ein einheitliches, ausschließlich den Silber-Rubel als Geldeinheit anerkennendes System einzuführen.

Das in den letzten Jahren aufgetretene Leiden der Agiotage hatte zunächst zur Fixirung des Curswerths der Assignaten geführt und es hatte sich diese scheinbar als so probates Mittel erwiesen, daß als erste Forderung an das neu zu creirende und auf Silber-Rubel auszustellende Papiergeld, durch welches die Assignaten ersetzt

werden sollten, ein fixer Zwangscurs angesehen ward. — Als eine zweite Forderung an dasselbe wurde gemäß einer bezüglichen richtigen Einsicht in das Wesen des Geldsurrogats die Einlösbarkeit desselben betrachtet. Beim Mangel eines genügenden Baarfonds für ein einlösbares Papiergeld, das sofort im Betrage von 170 Mill. emittirt werden mußte, um sämmtliche Assignationen ihrem fixen Werthe nach einzulösen, und bei gleichzeitigem Mangel aller Erfahrung darüber, welche Baarfonds wol zur Aufrechterhaltung der Einlösbarkeit dieses Papiergeldes ausreichen dürften, war es offenbar keine leichte Aufgabe, die projectirte Umwechselung der Assignaten auszuführen und müssen wir die Geschicklichkeit bewundern, mit welcher dieselbe bei Ueberwindung aller Schwierigkeiten ins Werk gesetzt wurde, ohne daß wir, wie sich später zeigen wird, dem neuen Projecte selbst unseren gleichen Beifall zollen können.

Zunächst wurde gleichzeitig mit der Wiedereinsetzung des Silber-Rubels als gesetzlich bevorzugte Valuta die Creirung der Depositenbillete beschlossen. Laut Allerhöchstem Befehle an Einen dirigirenden Senat vom 1. Juli 1839 wurde bei der Reichscommerzbank eine Depositenkasse für Silbergeld errichtet und sollte diese vom 1. Januar 1840 an gegen Einlagen von Silbergeld russischen Gepräges, wie auch von Gold- und Silber-Barren unverzinsliche Scheine unter der Benennung „Billete der Depositen-Kasse", vorerst im Werthe von 3, 5, 10 und 25 Rubel Silber, in der Folge auch von 1, 50 und 100 Rubel Silber ausgeben. Diese Billete sollten jederzeit und ohne allen Abzug gegen Münze einlösbar sein und im ganzen Reiche dem Silber gleich ohne jedes Agio bei allen innern Zahlungen sowol zwischen Privatpersonen mit der Krone und den Reichs-Creditanstalten, als auch zwischen Ersteren unter einander angenommen werden müssen. Dieses neue Institut bewährte sich alsbald soweit, daß, während in kürzester Zeit mehrere Millionen Rubel in Depositenbilleten ausgegeben werden konnten, eine so geringe Präsentation derselben zur Einlösung stattfand, daß selbst mit weniger als einem Sechstheil des gesammten emittirten Betrages eine stete Einlösbarkeit aufrecht erhaltbar erschien.

Es wurde daher schon im folgenden Jahre 1841 laut Allerhöchstem Befehle vom 1. Juli solchen Jahres zur Schaffung und allmäligen Ausgabe eines zweiten Papiergeldes, unserer gegenwärtigen

Reichs-Creditbillete, geschritten. Diese Billete sollten in Points von 50 Rubel von den Depositenkassen der Findelhäuser und der Reichsleihbank in Darlehen auf Hypothek unbeweglicher Güter derart ausgegeben werden, daß jedesmal von den Darlehnnehmern ein bestimmter Procentsatz des gewünschten Darlehens in solchen Billeten zu empfangen war. Von dem in Aussicht genommenen Gesammt-Betrage von 30 Millionen Rubel wurden der Depositenkasse zu Moskau 15 Mill., der zu St. Petersburg 8 Mill. und der Leihbank 7 Mill. Rubel zugetheilt. Die Creditbillete sollten durchs ganze Reich mit der Silbermünze gleichen Curs haben und durch das gesammte Vermögen der Reichs-Creditanstalten sicher gestellt sein. Behufs ihrer steten Einlösbarkeit sollte ein Wechselfonds von wenigstens dem sechsten Theile der emanirten Billete in klingender Münze gebildet werden und sollte der Umtausch ohne Beschränkung der Summe bei den gedachten drei Banken und überdies bis zum Betrage von 100 Rubel Silber in eine Hand bei allen Kreisrenteien erfolgen. Dieser neuen Scheine wurden bis zum Anfange 1843 für 6 Millionen Rubel Silber emittirt. Die geringe Präsentation derselben zur Einlösung bestätigte die gehegte Voraussetzung, daß selbst ein so geringer Betrag, als der von einem Sechstheile der ausgegebenen Gesammtsumme, als baarer Wechselfonds genüge. Gleichzeitig war bis zum März 1843 der Betrag der cursirenden Depositenbillete bis auf 44 Millionen Rubel gestiegen, während sie doch nur in ebenso geringfügigem Maße als seither zur Einlösung präsentirt wurden. Die gemachten Erfahrungen und Proben hatten mithin gelehrt, daß das Bedürfniß des Geldmarkts nach einem Geldsurrogate durch die cursirenden Assignationen im Werthe von 170 Millionen Rubel Silber nicht ausgefüllt war, und daß demgemäß auch nur ein geringer Umwechselungsfonds in der Höhe von etwa einem Sechstheil des in einlösbarem Papiergelde zu emittirenden gesammten Betrages zur Aufrechterhaltung einer steten Einlösbarkeit ausreichen würde.

Unter Beobachtung gehöriger Vorsicht konnte man nunmehr mit wohlbegründeter Hoffnung auf einen günstigen Erfolg zu der weiteren Ausführung des im Jahre 1839 aufgestellten Geldsystems und zu dem projectirten Umtausch der Banco-Assignationen schreiten. Zum neuen Papiergelde wählte man die dem Publikum bekannten Reichs-Creditbillete. Bei Aufhebung der seither probeweise aus-

gegebenen Depositenbillete und der mit Ausgabe derselben betraut gewesenen Depositenkasse der Reichs-Commerzbank, wie unter Beseitigung der seither durch die Leihbanken und die Aufbewahrungskassen der Findelhäuser besorgten Ausgabe der Creditbillete in Darlehen auf Hypotheken, wurde nunmehr beim Finanzministerium, als besondere Creditanstalt, eine Expedition für die Reichs-Creditbillete mit einer Abtheilung derselben beim Moskauer Comptoir der Commerzbank errichtet und dieser Expedition die allmälige Ausgabe der Creditbillete und gegen dieselben die Einziehung der Assignationen, welche im Nominalwerthe von 595,776,310 Rubel nach dem für sie festgesetzten Curse 170,221,802 Rubel 85½ Kop. Silber betrugen, auferlegt. Die seitherigen Depositenbillete sollten, soweit sie direct der Depositenkasse von Seiten des Publikums zur Einlösung präsentirt wurden, gegen baare Münze, soweit sie aber bei dem Reichsschatze oder den Reichs-Creditanstalten einflossen, unter Hinterlegung des bezüglichen Baarbetrages seitens der Depositenkasse bei der Expedition der Reichs-Creditbillete gegen Creditbillete allmälig eingezogen werden, während endlich von dem Betrage der Letzteren, welche durch den Erlaß vom 1. Juli 1841 bis zum Betrage von 30 Millionen Rubel den Depositenkassen der Findelhäuser und den Leihbanken überwiesen worden waren, nur 10 Millionen im Umsatzcapitale dieser Anstalten verbleiben sollten, über den Rest von 20 Millionen Rubel aber sich die Staatsregierung die weitere Entscheidung über deren spätere Emission und gleiche Verwendung zu Darlehen vorbehielt. Um möglichst allmälig die Assignationen gegen Creditbillete umzutauschen, ward vorerst ein solcher Umtausch nur gegen die bei der Krone einfließenden Assignationen in angemessenem Verhältniß vorgenommen und erst später dem Publikum die Umwechselung eröffnet, als deren letzter Termin, wie bereits früher erwähnt, schließlich der 1. Januar 1848 angesetzt wurde. Das neue Papiergeld entsprach genau den an dasselbe derzeit gestellten Forderungen, lautete auf Silber-Rubel, war einlösbar und besaß einen so vollständigen Zwangscurs zum Nominalwerthe, daß nicht nur jedes Agio oder Disagio verboten, sondern auch, da jede innere Zahlungsverpflichtung nur auf Silber-Rubel lauten und daneben stets mit Creditbilleten berichtigt werden durfte, jede Unterscheidung der letzteren von der Münze ausgeschlossen war.

Die Creditbillete waren mit dem gesammten Staatseigenthum garantirt, und ihre stete Umwechselung sollte durch einen Baarfonds im Betrage von einem Sechstheil der emittirten Summe sicher gestellt sein. Zur Bildung dieses Fonds, der sich auf circa 28½ Millionen Rubel Silber zu belaufen hatte, wurden vorläufig aus dem Reservecapital des Reichs 12½ Millionen Rubel Silber überwiesen; mit zunehmender Emission aber vervollständigte sich derselbe durch die gegen Depositenbillete einfließenden Beträge, welche Depositenbillete, wie bereits gesagt, eine volle baare Deckung besaßen, die für alle von der Expedition der Creditbillete der Depositenkasse zugehenden Depositenbillete in vollem Betrage ersterer übermacht werden mußte. Auch sollten dem Publikum, gegen Einlagen von russischer Gold- und Silbermünze, wie von Gold- und Silber-Barren, Creditbillete ausgereicht werden, in welchem Falle der volle einfließende Baarbetrag zum Umwechselungsfonds zu schlagen war. Der Umtausch gegen Münze hatte in St. Petersburg bei der Umwechselungskasse der Expedition ohne Beschränkung der Summe, in Moskau aber in der dortigen Abtheilung bis zum Betrage von 3000 Rubel Silber und endlich in allen Kreisrenteien bis zum Betrage von 100 Rubel Silber für jeden Verlangenden zu geschehen. Nach ungefährer Veranschlagung wurden bis zum Jahre 1848 circa 220 bis 230 Millionen Rubel in Creditbilleten ausgegeben, nämlich 10 Millionen in Darlehen auf Hypotheken, 170 Millionen zur Einlösung der Assignaten und 40 bis 50 Millionen zur Einziehung der Depositenbillete und gegen Einlage von Gold und Silber.

Nachdem mittlerweile auch die Kupfermünze auf Silberwerth gestellt und danach neu umgeprägt worden, war nunmehr das einheitliche Geldsystem des Jahres 1839 glücklich durchgeführt worden und — sehen wir von der sich besonders gestaltenden Goldwährung ab — zunächst wenigstens scheinbar die Existenz nur einer Valuta und die ausschließliche Geltung des Silber-Rubels als Geldeinheit erreicht worden. Das frühere Schwanken der landüblichen Banco-Valuta war gänzlich beseitigt, und hätte der geschaffene Zustand nicht den Keim des Unterganges und der Entartung in sich getragen, so wäre derselbe durchaus befriedigend gewesen

Forschen wir dem innern Wesen und Werthe der neuen Schöpfung nach, so stellen sich uns die Creditbillete als ein staatliches

Papiergeld dar, das mit einem Zwangscurse zum Nominalwerthe belegt und zugleich einlösbar ist.

In unserer gesammten seitherigen Darlegung ist es eine unserer Hauptaufgaben gewesen, nachzuweisen, daß und welcher Art in der Natur des staatlichen Papiergeldes die Gefahr der Entartung durch Ueberemission und Einstellung der Einlösbarkeit begründet sei. Schon beim ersten Beginn der neuen Finanzschöpfung fällt uns die große Aehnlichkeit der ersten Schicksale derselben mit denen der Assignaten auf. Wie diese hatte das neue Papiergeld, die Depositenbillete, zunächst eine volle baare Deckung; die nächste fernere Emission desselben, die Reichs-Creditbillete, fand wie die erste bedeutende Vermehrung der Assignationen im Jahre 1786 gegen Hypothek unbeweglichen Eigenthums statt; alsbald aber wurde, wiederum wie früher, das Princip der vollen baaren Deckung, wie auch das der Sicherstellung durch hypothekarische Forderungen verlassen und durch einen geringen Baarfonds und die allgemeine Staatsgarantie ersetzt. Eine derartige Wiederholung überhebt uns des weiteren Eingehens auf die Unzulänglichkeit der nach Aufhebung der vollen baaren Deckung später gewählten Arten derselben, indem wir schon früher gezeigt haben, daß, so gut und sicher auch eine hypothekarische Sicherheit oder auch eine staatliche Garantie an sich sein mag, dieselbe doch als Deckung eines einlösbaren Papiergeldes durchaus untauglich ist. Eine theilweise baare Deckung, wie wir sie gegenwärtig neben einer allgemeinen Garantie, aus welcher erstere nicht jederzeit ergänzt werden kann, antreffen, kann nur für gewöhnliche Zeitläufe ausreichen und muß sich jedesmal in kritischen Momenten als ungenügend erweisen. Sonach umschwebt uns von vornherein die Gefahr, daß die Einlösung der neuen Scheine nicht werde durchgeführt werden können, und zwar um so mehr, als wir gleichzeitig bei der Vereinigung der drei Factoren, nämlich desjenigen, nach dessen Bedürfniß das Papiergeld ausgegeben wird, desjenigen, welchem die Controle über die Ausgabe und Deckung zusteht, und endlich des Emittenten selbst, in einer und derselben juridischen Person nirgends eine Garantie gegen eine beständige Vermehrung der Creditbillete entdecken, vielmehr mit Bestimmtheit annehmen müssen, daß über kurz oder lang den Staat Verhältnisse betreffen können, in denen ein plötzliches Bedürfniß nach Geld die Regierung in die Nothwendigkeit oder richtiger

in die dringendste Versuchung zu stets weiterer Fabrikation fictiven Geldes versetzen werde. Wie bald solche Verhältnisse eintraten und wie wenig der Staat denselben gegenüber Stand zu halten vermochte, ist Jedem bekannt. Indeß auch ohne solche abermalige Bestätigung durch die eigene vaterländische Geschichte hätte es derzeit, nachdem soeben die Assignationen den Endbeleg ihrer Unbrauchbarkeit geliefert, ein Leichtes sein müssen, in der neuen Schöpfung nur eine Wiederholung des Früheren und in dem staatlichen Papiergelde die innere drohende Gefahr zu entdecken. Es ist daher durchaus nicht zu begreifen und nur aus dem Mangel richtiger Einsicht zu erklären, daß abermals ein solches Papiergeld das seitherige ersetzen sollte, während es doch keine schwere Aufgabe gewesen wäre, die circa 170 Millionen Rubel Silber betragenden Assignationen zum Theil bis zum Betrage des vorhandenen Baarfonds von circa 20 Millionen Rubel Silber gegen Münze und dem Reste von 150 Millionen Rubel Silber nach gegen zinstragende Effecten einzulösen und auf diese Weise das so schlimm sich bewährt habende staatliche Papiergeld gänzlich zu beseitigen, dem etwaigen Bedürfnisse nach Vermehrung der Tauschmittel aber durch Einführung eines anderen Geldsurrogats zu begegnen.

Indem das neue Papiergeld von Jedem zum vollen nominellen Werthe ohne jedes Agio oder Disagio gleich der Münze angenommen werden mußte, besaß dasselbe von Beginn an einen Zwangscurs zum Nominalwerthe. Nach diesem hatte dasselbe, abgesehen von seiner Einlösbarkeit, einen auf staatlichem Gebote beruhenden und daher selbstständigen, wenn auch fictiven Werth, mit welchem es sich als selbstständiges Werthmaß darstellen mußte. Ebenmäßig wurden die Creditbillete, da dieselben von Niemandem in Zahlung zurückgewiesen werden durften, gesetzliches Zahlungsmittel und, da sonach ferner mit ihnen jede auf Geld lautende Verbindlichkeit gelöst werden konnte, Object der Verträge, so daß dieselben nach jenem ihnen beigelegten Zwangscurse vollständig als Geld, d. i. als wirkliches Papiergeld dem in der Einleitung aufgestellten Begriffe nach erscheinen.

Andererseits sollten die neuen Scheine jederzeit einlösbar sein, so daß sie auf einen bestimmten Betrag Münze als ihren Werth verwiesen. In dieser Verweisung auf einen außerhalb liegenden Werth lehnten sie jeden selbstständigen Werth, wie auch die Function

als Werthmaß von sich ab, so daß wir in dem Wesen der Creditbillete einen innern Widerspruch entdecken, nach welchem dieselben einerseits gemäß dem verhängten Zwangscurse einen selbstständigen, auf staatlichem Gebote beruhenden Werth besitzen und mit diesem einen besonderen Werthmesser bilden, andererseits aber gemäß ihrer Einlösbarkeit einen solchen Werth und die gedachte Function als Werthmaß von sich weisen. So lange die Einlösbarkeit aufrecht erhalten wurde, mußte dieser als der realen Wirklichkeit gegenüber das widersprechende staatliche Gebot zurücktreten und sich bedeutungslos erweisen, so daß also das neue Papiergeld noch immer nicht als Werthmaß fungirt und daher in praxi nicht als wirkliches Geld erscheint.

Dagegen aber bethätigten sich die Creditbillete von vornherein als zweites legales Zahlungsmittel, als zweite Valuta neben der Metall-Valuta und als Object der Verträge, indem sofort von ihrer Creirung an alle Verbindlichkeiten mit derselben berichtigt werden konnten. Zwar blieb diese ihre Function, so lange die Einlösbarkeit aufrecht erhalten wurde und beide Valuten sich vollständig deckten, unbemerkt, nichtsdestoweniger aber existirte dieselbe von Beginn an und mußte sich bei erster, wenn auch noch so unbedeutender Trennung beider Valuten, nicht nur als im Momente vorhanden, sondern auch als von Beginn an dagewesen, bekunden. Nach dem Zwangscurse konnte jede Verbindlichkeit von dem betreffenden Debitor nach seiner Wahl in Münze oder in Papiergeld befriedigt werden, während jede ausdrückliche Ausbedingung von Münze untersagt ward. Mit der Einführung des neuen Papiergeldes basirte demnach das gesammte, auf inländische Valuta lautende National-Vermögen, je nach der Wahl der Debitores auf Münze oder Papiergeld. Durch die erste Entwerthung des letzteren war diese Wahl allgemein entschieden und das gesammte Nationalvermögen dem Schicksale des Papiergeldes preisgegeben.

Derart bildeten die Creditbillete sogleich ein entartetes Geldsurrogat, das nicht nur Tauschmittel, sondern zugleich auch Object der Verträge war, dagegen aber trotz bezüglicher gesetzlicher Qualification nicht als Werthmaß fungirte. Vor dem Gesetze erscheinen dieselben von Beginn an als wirkliches Geld, und es bedurfte nachgehends nur der factischen Einstellung der Einlösung, um sie

auch sofort in alle Functionen des wirklichen Geldes eintreten zu sehen.

Erwägt man, daß der über das neue Papiergeld verhängte Zwangscurs in angedeutetem Widerspruche zur Einlösbarkeit stand, und daß dessen einziger denkbarer Zweck, das Papiergeld vor einer Entwerthung und vor allen Schwankungen zu sichern, offenbar nicht schon allein, sondern auch besser durch die stete Einlösbarkeit erreicht wurde, so drängt sich Einem, zumal unter der Last aller übelen Folgen, welche wir gegenwärtig zu tragen haben, unwillkührlich die Frage auf, welches die Gründe gewesen sein können, die den Finanzminister Kankrin zu einer so absonderlichen Schöpfung, wie die der neuen Creditbillete, bewegen konnten. So wenig es uns auch gelungen ist, irgend welchen vernünftigen Grund ausfindig zu machen, so scheint doch aus dem Umstande, daß bei den Assignationen sich soeben der Zwangscurs zu einem fixen Curse gegen die Agiotage bewährt hatte, die Ueberzeugung hervorgegangen zu sein, daß man diese scheinbar so probate Erfindung jedenfalls mit in die neue Schöpfung hinüber nehmen müsse. Nicht im Entferntesten war man sich daneben bewußt, daß gerade durch den Zwangscurs der ausdrückliche Hauptzweck der Finanzreform, ein einheitliches Geldsystem mit nur einer Valuta herzustellen, wiederum aufgehoben und, wie gezeigt, gerade eine zweite Valuta gesetzlich sanctionirt und eingeführt wurde. Indem mit unbegreiflicher Blindheit alle in kürzester Vergangenheit über das staatliche Papiergeld überhaupt gemachten Erfahrungen übersehen und die merkwürdigsten Widersprüche im neuen Papiergelde statuirt wurden, ging sonach schließlich der Mangel aller Einsicht in das Wesen des Geldes so weit, daß man gerade das Gegentheil von dem erreichte, was man als Zweck der Finanzreform hingestellt hatte. Trotz ihrer beständig fortschreitenden Entartung waren die Assignationen doch allererst im letzten Momente ihrer Existenz mit einem fixen Zwangscurse, als einer vorbereitenden Maßnahme zu gänzlicher Beseitigung, belegt worden, und hatten somit nie den Grad der Entartung erreicht, in welchem die Creditbillete wenigstens dem Gesetze nach von Beginn an erscheinen. Vorläufig zwar bildete die stete Einlösbarkeit die gesunde Wirklichkeit, vor der die Fehler der Gesetzgebung nicht zum Vorschein kommen konnten, bald aber mußte die in dem

staatlichen Papiergelde liegende Gefahr der Ueberemission sich bekunden und demnächst die Aufrechterhaltung der Einlösbarkeit unmöglich werden.

Die erste Vermehrung der Creditbillete fand laut Allerhöchstem Befehle vom 9. März 1849 statt, indem von den 20 Millionen Rubel, über welche, wie oben erwähnt, die Staatsregierung sich die fernere Disposition vorbehalten hatte, der Betrag von 10 Millionen Rubel den Depositenkassen und der Leihbank behufs Erweiterung ihrer Umsätze überwiesen wurde; desgleichen auch wurde laut Erlaß vom 17. December 1853 der Rest von 10 Millionen Rubel den eben genannten Banken zugetheilt und überdies für die Reichs-Creditanstalten ein neues Reservecapital in Creditbilleten von 40 Millionen Rubel gebildet, über welches sich wiederum die Regierung die weitere Disposition vorbehielt. Die erwähnten Anstalten hatten den sechsten Theil der in Creditbilleten in Umlauf zu setzenden Summen in klingender Münze dem Umwechselungsfonds der Creditbillete einzuverleiben.

Der somit bis auf 240 bis 250 Millionen Rubel Silber gestiegene Betrag der Creditbillete erhielt sich in dieser Höhe bis zum Jahre 1855, als mittelst Allerhöchsten Befehles vom 10. Januar 1855 dem Reichsschatzamte aufgegeben wurde, die während des andauernden Krieges noch ferner bevorstehenden, außerordentlichen Ausgaben durch temporäre Emission von Reichs-Creditbilleten zu decken. Ein Betrag des ferner auszugebenden Papiergeldes ward nicht fixirt, jedoch sollte bei jeder Emission der sechste Theil des Betrages in Münze aus dem Reichsschatze dem Umwechselungsfonds der Expedition der Reichs-Creditbillete zugeschlagen werden, während nach Verlauf von dreien Jahren nach Abschluß des Friedens die temporär emittirten Scheine allmälig wieder aus dem Verkehr gezogen werden sollten. Diese Ermächtigung des Reichsschatzes währte bis zum Jahre 1857, da sie mittelst Allerhöchsten Befehls vom 5. April, nachdem die Berechnung der in Veranlassung der Kriegsverhältnisse erforderlich gewesenen Ausgaben abgeschlossen worden, wiederum aufgehoben wurde. Die Summe der Creditbillete war auf circa 700 Millionen Rubel Silber gestiegen und mithin während zweier Jahre eine Vermehrung derselben von circa 450 Millionen Rubel Silber eingetreten.

Abgesehen davon, daß ein größerer Betrag einlösbaren Papiergeldes einen mehr als verhältnißmäßig größeren baaren Umwechselungsfonds erfordern mußte, gelang es bei der rapiden Vermehrung der Creditbillete nicht einmal, das bisherige Verhältniß des Baarfonds aufrecht zu erhalten, vielmehr erwies sich dieser bei erstem gesteigertem Rückfluß des ohne alle Rücksicht auf das Bedürfniß des Geldmarktes ausgegebenen Papiergeldes als unzureichend und ihre Einlösung mußte daher fast unmittelbar nach obgedachtem Schlusse der ungemessenen Ausgabe neuer Creditbillete eingestellt werden. Wie vor circa 65 Jahren bei den Assignationen geschah auch diesmal die Aufhebung der Einlösbarkeit nicht mittelst eines bezüglichen Regierungserlasses, sondern stellte sie sich stillschweigend durch Zurückweisung der geforderten Umwechselung ein.

In dem kurzen Zeitraume von circa 15 Jahren hatte sich somit aufs Evidenteste wiederum die in dem Wesen des staatlichen Papiergeldes liegende Gefahr verwirklicht, die gewaltigste Ueberemission war eingetreten und die Aufrechterhaltung der Einlösbarkeit zur Unmöglichkeit geworden.

II. Folgen der Ueberemission und Entartung der Creditbillete.

Bei Darlegung der Geschicke der Assignationen haben wir die Entwickelung dieser vom reinen Geldsurrogate bis zum wirklichen Gelde verfolgt und so die Entartung derselben auf den verschiedensten Stufen kennen gelernt. Hier bei dem neuen Papiergelde tritt uns kein solches stufenweises Fortschreiten in der Entartung entgegen, sondern ist, — da die Creditbillete von vornherein nach dem Gesetze alle Qualificationen des wirklichen Geldes besaßen und es nur der Aufhebung der Einlösbarkeit bedurfte, damit sie sich in Wirklichkeit nach diesen Qualificationen bethätigten, die Entartung sofort auf ihrem Höhepunkt angelangt und abgeschlossen. Wir haben es hier, mit anderen Worten, nicht weiter mit einer fortschreitenden Entartung des inneren Wesens der Creditbillete zu thun, sondern es stellen sich diese sogleich nach eingestellter Einlösung unter gänzlicher Beseitigung ihrer Natur als Geldsurrogat vollständig als wirkliches Geld, als zweite Gattung Geld neben der Münze dar, so daß unsere fernere

Aufgabe nur die sein kann, die Folgen und Wirkungen, welche die Existenz eines solchen zweiten Geldes auf die Finanzlage gehabt hat, darzulegen.

Von diesen Folgen werden sich zunächst einige nur als Folgen der plötzlichen Ueberschwemmung des Geldmarkts mit Geld überhaupt, andere dagegen als Wirkungen des Papiergeldes als solchem auf die Finanzlage bekunden. Wenden wir zunächst unsere Aufmerksamkeit den ersteren zu, so kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn die plötzliche Bereicherung des Geldmarkts mit 450 Millionen Rubel an cursirendem Gelde sogleich, und zwar noch bevor letzteres sich in seinem besonderen Wesen als Papiergeld bethätigen konnte, von den evidentesten und eingreifendsten Wirkungen begleitet war. Das nähere Eingehen auf diese Folgen führt uns zunächst abermals in eine Erörterung unseres Bankwesens, das wegen seiner engen Verbindung mit dem Geldsysteme des Staats sich schon mehrmals unserer Betrachtung nicht hat entziehen lassen.

a) Umgestaltung des Bankwesens.

Die im Jahre 1857 bestehenden Reichs-Creditinstitute zerfielen in zwei Klassen, in solche, welche dem Finanzminister nebst dem Conseil der Reichs-Creditinstitute, und in solche, welche dem Vormundschaftsrathe der Kaiserlichen Erziehungshäuser untergeordnet waren.

Zu den ersteren gehörten:

1) die Reichsschulden-Tilgungs-Commission, deren Aufgabe die Verwaltung aller verzinslichen Staatsschulden war;

2) die Reichs-Leihbank, deren Operation in der Annahme von Depositen zur Verrentung und in der Ertheilung von Darlehen auf landische, wie städtische Hypothek für 15, 28 und 33 Jahre bestand;

3) die Reichs-Commerzbank mit verschiedenen Zweigbanken, welche einerseits Depositа zum Transfert, zur Verrentung oder bloßen Aufbewahrung anzunehmen und andererseits Darlehen auf Wechsel, Waaren und Staatseffecten zu ertheilen hatte, und

4) die Expedition der Reichs-Creditbillete, deren Aufgabe in der Anfertigung, Ausgabe und Umwechselung der Reichs-Creditbillete bestand.

Dem Vormundschaftsrathe der Kaiserlichen Erziehungshäuser waren untergeordnet:

1) Die Aufbewahrungs- oder Depositen-Kassen in St. Petersburg und Moskau, mit dem Betriebe, Depositа zur Verrentung anzunehmen und langjährige Darlehen auf Immobilien oder gegen Verpfändung von Staatseffecten zu ertheilen;

2) die Wittwenkasse;

3) die Leihkasse zur Ertheilung von Darlehen gegen Kastenpfand von Galanterie-Sachen, Edelsteinen, Uhren, Dosen und anderen Gold- und Silber-Sachen, und

4) die Sparkasse.

Außer diesen Reichs-Instituten bildeten die Collegien allgemeiner Fürsorge eine nicht unbedeutende Anzahl localer staatlicher Credit-Anstalten.

Das Centrum sämmtlicher aufgezählter Credit-Institute war der Reichsschatz oder die eigentliche Staatskasse mit den ihr untergeordneten 600 Renteien. Auf dieser ruhte die Garantie für alle übrigen Anstalten, deren stete Zahlungsfähigkeit dieselbe aufrecht zu erhalten hatte. Unter den aufgezählten Credit-Instituten erscheinen als die bedeutsamsten die Leihbank, die Commerzbank und die Depositenkassen in St. Petersburg und Moskau, während die Reichsschulden-Tilgungs-Commission und die Expedition der Reichs-Creditbillete sich mehr als Verwaltungsorgane, denn als Banken darstellen.

Das auf diese Weise viel gegliederte Bankwesen litt, wie wir bereits im Früheren hervorzuheben Gelegenheit gehabt, an zweien gewichtigen Fehlern: nämlich an einer gänzlichen Abhängigkeit der Banken vom Staate und ferner an dem Mangel übereinstimmender Disponibilität der Activa und Passiva. Letzterer Mangel war vorzugsweise dadurch herbeigeführt worden, daß langjährige Darlehen auf die Hypothek von Immobilien nicht, wie rationeller Weise nur möglich, in Pfandbriefen, sondern in baarem Gelde ertheilt wurden. Dieses wurde entweder vom Staate vorgestreckt oder aber und zwar vorzugsweise den Einlagen entnommen, welche letztere fast durchweg jederzeit kündbar waren, so daß den jederzeit kündbaren, bei der Bank gemachten Depositen oder Einlagen eine Deckung von unkündbaren Forderungen, die sich allererst in 15 bis 33 Jahren realisirten, gegenüberstand. Gemäß der materiellen Abhängigkeit der

Banken vom Staate wurden einerseits die Zahlungsfähigkeit und der Bestand der Ersteren von Letzterem garantirt und aufrecht erhalten, und andererseits die den Banken einfließenden Capitalien von der Regierung in Anspruch genommen und für Staatszwecke verwendet, so daß auf solche Weise die Banken dem Reichsschatze für jeden ihnen geleisteten Beistand, mehr aber umgekehrt der Letztere den Ersteren verschuldet wurde. Zu diesen das gesammte Bankwesen in seinem innersten Kerne verunstaltenden Mängeln gesellte sich der fernere, mehr äußerliche Fehler, daß für sämmtliche, bei den verschiedenen Banken zur Verrentung einfließende Depositа ein unveränderlicher Zinsfuß bestimmt war, so daß die Banken sich ebenso wenig durch Herabsetzung desselben vor einem übermäßigen Zuflusse an Capitalien zu schützen, als durch Erhöhung des Zinsfußes einer massenhaften Rückforderung vorzubeugen vermochten, vielmehr sich ohne jeglichen Schutz und jegliches Steuer den Zeitläufen gegenüber befanden.

Als nun in den Jahren 1855 bis 1857 plötzlich circa 450 Millionen Rubel Silber in den Verkehr traten, war Nichts natürlicher, als daß ein großer Theil dieser Summe zunächst bis auf anderweitige Verwendung in die Banken zur Verrentung floß. Es war dies die erste unmittelbare Folge der enormen Emission neuen Papiergeldes und der damit eingetretenen eben so plötzlichen als großartigen Ueberfüllung des Verkehrs mit neuen Tauschmitteln. Für die Banken aber war gegenwärtig bei dem so gewaltig gesteigerten Betriebe der Moment erschienen, entweder die Gesundheit ihrer Principien zu bewähren oder aber an den Mängeln derselben zusammenzubrechen.

Bereits im Jahre 1857 erreichte die Anhäufung deponirter Capitale in den Banken eine derartige Höhe, daß bei den verschiedenen Credit-Instituten der gewaltige Betrag von 180 Mill. Rubel an Einlagen die Renten tragende Verwendung derselben überstieg*). — Mit unleugbarem Rechte mochte man nicht in der bisherigen Methode, die Depositen durch Darlehen an den Staat oder durch langjährige Darlehen auf unbewegliche Hypothek verzinslich anzulegen, weiter fortfahren, so daß ein jährlicher Renten-Verlust von

*) Bericht des Finanzministers A. Knäschewitsch d. d. 1. Sept. 1859.

sieben bis acht Millionen Rubel in sicherer Aussicht stand. Um diesem zu entgehen, gab es nur das eine Mittel, einen Rückfluß des Uebermaßes an Einlagen durch Erniedrigung des seitherigen Zinsfußes herbeizuführen, und demgemäß wurde mittelst Namentlichen Allerhöchsten Befehls vom 20. Juli 1857 die Herabsetzung der seitherigen Rente von 4 Procent auf 3 Procent für die Leihbank, Commerzbank, für die Depositenkassen in St. Petersburg und Moskau und für die Sparcasse verordnet.

Bis zur Ergreifung dieser Maßnahme war man jedoch in der Annahme von Einlagen und in deren Verwendung nach der erwähnten Art bereits so weit gegangen, daß bei der voraussichtlich über kurz oder lang jedenfalls eintretenden Rückströmung von Capital aus der Bank die größte Gefahr für letztere, wie für den garantirenden Staat fortbestand und eine bezügliche radicale Reform und Abhülfe schleunigst, so lange man noch Herr der Verhältnisse war, unerläßlich schien.

Am 1. Januar 1859 besaßen sämmtliche Reichs-Bankanstalten an ausstehenden Darlehen den Betrag von 1038,199,531 Rubel Silber*), von welchem vergeben waren:

auf weniger als ein Jahr	37,868,406 Rbl.
auf 1 bis 15 Jahre	31,371,460 „
auf länger als 15 Jahre	968,959,665 „
Summa	1038,199,531 Rbl.

Mindestens die Hälfte dieses Gesammtbetrages bestand in Darlehen an den Staat, sei es für den Reichsschatz oder andere Staatsinstitute.

An baarem Gelde und öffentlichen Fonds besaßen die Banken . . . . . 68,849,427 Rbl.

Diesen Activis standen gegenüber an Einlagen:

von Privaten	725,074,952 Rbl.
von der Krone	242,032,089 „
Summa	967,107,041 Rbl.

wovon, selbst unter der Voraussetzung, daß die Krone ihre Einlagen zum Vollen belassen würde, der Betrag von 700 Mill. Rubel jeder-

*) Bericht des Finanzministers A. Knäschewitsch d. d. 1. Sept. 1859.

zeit zurückgefordert werden konnte, welchem alsdann nur 68 Mill. Rubel in baarem Gelde oder Fonds als disponible Deckung gegenüberstanden.

Unter solchen Verhältnissen und so kolossalen Zahlen gegenüber war es unmöglich, sich länger der Einsicht zu verschließen, daß ein Grundübel unseres Bankwesens eben in dem Mangel einer Uebereinstimmung der Activa und Passiva hinsichtlich ihrer Disponibilität, oder wie der derzeitige Finanzminister Knäschewitsch sich ausdrückte, in der Unverhältnißmäßigkeit zwischen den Bedingungen der Einlagen und den Terminen für die Darlehen liege. Vermöge dieser Erkenntniß galt es einerseits, die Quelle des Uebels zu verschließen, indem die Ertheilung von langjährigen Darlehen auf landische wie städtische Hypothek gänzlich eingestellt, auch der Zinsfuß für Depositа noch ferner auf zwei Procent erniedrigt wurde, andererseits aber des bereits eingetretenen Uebels Herr zu werden. Das Letztere suchte man dadurch zu erreichen, daß man das Publikum zu vermögen strebte, die jederzeit zahlbaren Billete der Banken über bei denselben gemachte Depositа gegen höhere Rente tragende, jedoch nicht kündbare Papiere umzutauschen, zu welchem Behufe demselben zunächst ununterbrochen Renten tragende Reichsbillete à 4 Procent vom Staate angeboten wurden*). Da jedoch diese keine genügende Annahme fanden, sondern zunächst nur 13 Millionen Rubel gezeichnet wurden, so ward bereits in demselben Jahre**) die Bank angewiesen, 5procentige, in 37 Jahren durchs Loos zu tilgende, auch vielfach bevorzugte Reichs-Bankbillete, und zwar ausschließlich gegen Depositalbillete der Banken und gegen ununterbrochen Rente tragende Reichsbillete auszugeben.

Obgleich an solchen Reichs-Bankbilleten der Betrag von 277,800,000 Rubel Silber gezeichnet wurde und somit für circa 300 Millionen Rubel die jederzeitige Kündbarkeit beseitigt ward, so konnte doch auch diese Umwandlung nicht ausreichen, sondern mußte der Staat neben der Unterstützung der Banken mit neuen Creditbilleten — bis zum 1. Januar 1861 im Betrage von

---

*) Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 13. März 1859.
**) Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 1. September 1859.

88,500,000 Rubel*) — noch den Ertrag der 3procentigen Anleihe d. d. 20. März 1859 im Betrage von 7 Millionen Pfd. Sterling oder circa 45 Millionen Rubel**), sowie den Ertrag verschiedener Serien von Reichsschatzbilleten mit 15 Millionen Rubel***) denselben zuwenden, auch die Reichsbank zur Ausgabe der sogen. Metalliques bis zum Betrage von 100 Millionen Rubel ermächtigen†).

Indem endlich auch die 4procentigen, ununterbrochen Renten tragenden Reichsbillete allmälig eine größere Zeichnung fanden, wurden von den oben angegebenen, am 1. Januar 1859 967,107,041 Rubel betragenden Passivis der Banken im Laufe eines Jahres

an Deponenten zurückgezahlt . . .	197,412,761	Rubel,
in 5procentige Billete verwandelt .	272,620,800	„
in 4procentige Billete verwandelt .	54,752,453	„
auf den Reichsschatz übertragen . .	20,892,902	„
zur Umwandlung in 4- und 5procentige Billete angemeldet . . .	92,876,107	„
Summa	638,555,023	Rubel††).

Es verblieb also noch der Rest von circa 328,550,000 Rubel. Obgleich auch dieser einer beliebigen, jederzeitigen Rückforderung unterlag, so war doch nicht zu erwarten, daß die Kündigung in früherem Maßstabe stattfinden werde, da circa die Hälfte dieser Summe verschiedenen Corporationen, Communen und Institutionen angehörte und zum größten Theile in terminliche Depositen der Banken verwandelt werden sollte.

Nach weiterem Verlaufe eines Jahres, d. i. am 1. Januar 1861, betrugen die obgedachten alten, vor der Bankreform eingeflossenen Einlagen noch 191,920,318 Rubel†††). Abgesehen von dem Betrage der Reichsbankbillete und den Metalliques, welche als Schulden der Bank gelten und anzusehen sind, hatte die Reform dem

*) Rede des Finanzministers, gehalten im Conseil der Reichs-Creditanstalten am 13. Septbr. u. 25. Octbr. 1861.

**) Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 27. Mai 1860.

***) Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 8. Juni 1860.

†) Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 16. Dec. 1860.

††) Rede des Finanzministers, gehalten im Conseil der Reichs-Creditanstalten am 13. Septbr. 1860.

†††) Bilanz der Reichsbank am 1. Januar 1861.

Staate, außer der Compensirung seiner Forderungen, die Summe von circa 250 Millionen Rubel gekostet und war schließlich die Schuld desselben an die Banken am 1. Januar 1861 auf 103 Millionen Rubel herabgesunken*).

Die gänzliche Einstellung der Ertheilung langjähriger Darlehen auf unbewegliche Hypothek, wie die bedeutende Beschränkung in der Annahme von Depositen zur Verrentung führte selbstverständlich eine gewaltige Geschäftsreduction in den Banken herbei, so daß jener inneren Reform auch eine äußere Umgestaltung des Bankwesens folgen mußte. Mittelst Namentl. Allerhöchsten Befehles vom 31. Mai 1860 wurde die seitherige Reichsleihbank gänzlich aufgehoben, die Reichs-Commerzbank aber mit der Expedition der Creditbillete unter dem Namen Reichsbank vereinigt, welcher schließlich auch alle Forderungen der Depositenkassen zu St. Petersburg und Moskau, wie auch sämmtliche, bei diesen gemachte Einlagen übertragen wurden.

An Stelle der früheren Reichs-Creditinstitute erhalten wir gegenwärtig, und zwar

unter dem Finanzminister und dem Conseil der Reichs-Creditinstitute stehend:

1) die Reichsschulden-Tilgungs-Commission;

2) die Reichsbank, und

3) die Depositenkassen zu St. Petersburg und Moskau; und ferner

dem Vormundschaftsrathe der Kaiserlichen Erziehungshäuser untergeordnet:

1) die Wittwenkasse;

2) die Leihkasse;

3) die Sparcasse.

Indem wir von den drei letzteren Kassen absehen, welche bei ihrem vorwiegenden Wohlthätigkeitszwecke als Banken nur eine untergeordnete Rolle spielen, und indem ferner auch die Depositenkassen zu St. Petersburg und Moskau fortan gleich wie die Reichsschulden-Tilgungs-Commission nur eine administrative Bedeutung

*) Bilanz der Reichsbank am 1. Januar 1861.

haben, so erweist sich an Stelle der früheren vier Haupt-Reichs-Creditinstitute gegenwärtig die Reichsbank als einzige bedeutsame Bank.

Den aufgestellten Reformprincipien gemäß wurde aus dem concentrirten Betriebe dieser Bank die Ertheilung von langjährigen Darlehen gänzlich ausgeschlossen und zur Beschränkung und Regulirung des Empfanges von Depositen zur Verrentung die Bestimmung des jeweiligen Zinsfußes sowol für jederzeit kündbare, als auch für Einlagen auf bestimmte Jahre dem Ermessen der Bank überlassen.

Behufs fernerer Ertheilung von Darlehen auf Immobilien, namentlich auf Landgüter, sollte eine besondere Hypothekenbank errichtet werden.

Will man sich nicht absichtlich der Einsicht verschließen, daß nach dem gewaltigen Zuströmen von Capital an die Banken in den Jahren 1855 bis 1857 eine ebenso gewaltige Rückströmung über kurz oder lang folgen mußte, wie ferner, daß ein Zustand, wie der oben in Zahlen dargelegte, nach welchem einem jederzeit kündbaren Betrage von 700 Millionen Rubel eine disponible Deckung von nur 68 Millionen Rubel gegenüberstand, binnen kürzester Zeit unhaltbar werden mußte, so wird man zugeben müssen, daß die in ihren Grundprincipien dargelegte Reform zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Banken, wie des Credits des Staats durchaus unerläßlich war. Auch kann nicht geleugnet werden, daß der zunächst beabsichtigte Zweck der Reform, die Herstellung einer gleichen Verfügbarkeit der Activa und Passiva, so weit als die Umwandlung der Einlagen in 5procentige Reichsbankbillete gelang, vollständig erreicht wurde, indem diese in 37 Jahren auszuloosenden Billete eine specielle, ihren Betrag übersteigende Deckung in hypothecirten Forderungen der Bank erhielten, welche ebenfalls in spätestens 37 Jahren mit einem Procent jährlich zu tilgen waren. Nicht minder zweckmäßig war die Beseitigung des seitherigen unveränderlichen Zinsfußes, indem leicht ersichtlich ein solcher jede vernünftige Bankverwaltung unmöglich macht und die Banken blindlings den Zeitströmungen überliefert, auch möchte endlich in der Concentrirung des Bankwesens in eine Bank, in der damit hergestellten größeren Einheit ein offenbarer Fortschritt liegen.

Es ist demnach nicht zu leugnen, daß wir in der dargelegten Reform nach langer bezüglicher Entbehrung endlich einmal einer rich-

tigen Einsicht und gesunden finanziellen Principien begegnen und daß die bedeutenden Opfer, welche die Umgestaltung des Bankwesens gekostet, nicht dieser, sondern der Vergangenheit, der früheren Mißverwaltung, wie namentlich der vom Grafen Kankrin eingeführten Verwendung der Bankeinlagen zu Staatszwecken, zur Last gelegt werden müssen. In dieser gebührenden Anerkennung müssen wir jedoch um so mehr bedauern, daß die Reform nicht radicaler durchgeführt, vielmehr zum großen Theile schließlich wiederum annullirt wurde. Anlangend die angestrebte Gleichheit in der Verfügbarkeit der Passiva und Activa der Bank, verblieb zunächst der noch immer bedeutende Betrag von 191 Mill. Rubel an Einlagen, welcher nur durch die erwähnte Schuld des Reichsschatzes von 103 Mill. Rubel und die Garantie des Staats gedeckt war. Was ferner die Abhängigkeit der Bank vom Staate betrifft, so wurde hierin, wenn diese Abhängigkeit auch materiell herabgesetzt ward, doch principiell Nichts geändert. Der Staat garantirte nach wie vor den Bestand und die stete Zahlungsfähigkeit der Bank, so daß, während letzterer auch ferner alle selbstständige Credit- und Lebensfähigkeit abging, jedes die Bank betreffende Mißgeschick sich auf den Staat übertragen und jede bedeutende Forderung an die Bank der Garantie des Staats zur Last fallen mußte. Auch bestand demgemäß das seitherige Verfahren, nach welchem der Staat die einfließenden Depositа zu Staatszwecken in Anspruch nahm und dagegen die Bank mit den zu Capital- und Rentenzahlungen erforderlichen Mitteln versorgte, unverändert fort.

War es sonach schon ein bedeutender und verhängnißvoller Fehler, daß man bei der Umgestaltung des Bankwesens Nichts an diesem Principe der Abhängigkeit änderte, so muß doch die Vereinigung der Reichsbank mit der Expedition der Creditbillete als noch unbegreiflicher erscheinen. Die Einlösung des Papiergeldes war bereits unmöglich geworden, und es wurde sonach die Reichsbank durch diese Vereinigung bei Uebernahme der Schuld an Creditbilleten von vornherein als zahlungsunfähig hingestellt. Die gesammte vorgenommene Reform war gegen das Mißverhältniß in der Disponibilität der Schulden der Banken und deren Forderungen gerichtet und jetzt, als man die Reform zum Abschluß brachte, ward gerade dieses Mißverhältniß in vollster Blüthe wiederum hergestellt, indem der neuen

Bankschuld von 714 Mill. Rubel an Creditbilleten, außer einem unzureichenden Baarfonds, nur eine nicht disponible Forderung an den Staat von 620 Mill. Rubel*) gegenüberstand.

Vom Standpuncte des Staats aus war allerdings die Convertirung einer bedeutenden, unter seiner Garantie geschlossenen, jederzeit kündbaren Schuld in eine terminliche als ein Gewinn zu betrachten; dagegen aber wurde, vom Standpuncte der Bank aus beurtheilt, was seither geschehen, wiederum ungeschehen gemacht, das vielerwähnte Mißverhältniß wurde vollständig wieder hergestellt und die Bank, nachdem man dieselbe soeben vor der Zahlungseinstellung gerettet, nach erfolgter Rettung sofort als zahlungsunfähig hingestellt. Unser Bankwesen leidet nach wie vor an den aufgedeckten Uebeln. Nichts schützt uns vor der Wiederkehr der früheren Verhältnisse. Bei der Abhängigkeit der Bank von dem Staate, oder richtiger, bei der materiellen Einheit beider, ist erstere nicht nur gänzlich unfähig, der Regierung wie dem Volke irgend welchen selbstständigen Beistand zu leisten, sondern jene Abhängigkeit tritt auch insofern störend in das natürliche Verhältniß beider hinein, als durch dieselbe der Regierung in schon geschilderter Weise jede umfangreiche Hülfe vom eigenen Volk abgeschnitten ist. Um der Vortheile theilhaftig zu werden, welche fast sämmtliche civilisirte Staaten von ihren Banken genießen und ohne welche bei der gegenwärtigen Bedeutung der Creditverhältnisse eine gedeihliche Entfaltung des nationalen Verkehrs und Reichthums nicht möglich erscheint, bedarf es bei uns nach wie vor der radicalsten Umgestaltung, ja der gänzlichen Neubildung unseres Bankwesens.

b) Ausfüllung des Bedürfnisses des Verkehrs nach Tauschmitteln.

Die Uebermenge des in den Jahren 1855 bis 1857 ausgegebenen Geldes hatte sich zunächst auf die Banken geworfen. Durch Herabsetzung des Zinsfußes der letzteren auf 3 und ferner 2 Procent wurde jene wieder in den Verkehr gebracht und mußte nunmehr hier

*) Bilanz der Reichsbank vom 1. Januar 1861.

ihre Wirkungen bekunden. Als eine der gewichtigsten Forderungen an das Geld, und zwar in seiner Eigenschaft als Tauschmittel oder als Werkzeug des Handels, mußten wir die anerkennen, daß dasselbe in hinreichender Menge vorhanden sei und nirgends fehle, wo irgend welches Capital oder irgend welche Arbeitskraft der Bethätigung harre. Nur wo die Menge des Geldes dieser Forderung entspricht, kann sich der Wohlstand des Landes in unverkümmerter Weise und vollem Maße entwickeln. Der plötzliche enorme Zuwachs von 450 Millionen Rubel übertraf selbst das äußerste Bedürfniß nach Geld, und erzeugte somit zunächst wiederum jenen glücklichen Zustand der vollen Befriedigung des bezüglichen Bedürfnisses, so daß der Wohlstand des Landes sich unbehinderter Weise zu entwickeln vermochte und einen gewaltigen plötzlichen Aufschwung erhielt. Der Unternehmungsgeist fand stets das erforderliche Capital und dieses überall eine fruchtbare Verwendung. Namentlich Industrie und Ackerbau entwickelten sich in blühendster Weise, eine Menge Fabriken, industrieller Associationen und Actiengesellschaften entstanden und florirten und der Werth der Landgüter stieg auf's Doppelte. Alle Zeichen einer gesegneten Zeit stellten sich ein, der Zinsfuß war ein geringer, die Staatseffecten standen hoch im Werthe (die Inscriptionen V. 5procentige Anleihe im Jahre 1858 112 bis 112¾), der Credit war ein leichter und der Curs ein günstiger (im April 1857 auf Hamburg 34¾ Sch., auf Paris 403 Cent.).

Es liegt jene Zeit unserem Gedächtnisse noch zu nahe, als daß eine eingehendere Schilderung derselben erforderlich wäre. Trotz allen im Uebrigen ungünstigen Verhältnissen, trotzdem, daß während des Krieges sich für verschiedene unserer Haupt-Exportartikel Ersatzmittel gefunden und man dieselben auch von anderwärts zu beziehen begonnen, trotz allen zu erwartenden Nachwehen des Krieges und dessen vielfacher Opfer, trotzdem, daß der Staat sich mit neuen Schulden belastet und daß endlich unser Geld doch nur ein Papiergeld war, bekundete sich in sichtlichster Weise die gewaltige Bedeutung der vollständigen Befriedigung des Verkehrs mit Tauschmitteln und stellte sich eine Zeit des leichtesten Erwerbes und der blühendsten Entwickelung ein.

Wäre der Zuschuß unseres Geldes anstatt in Papiergeld in Münze geschehen, so hätte jener gedeihliche Zustand fortdauern

und sich weiter entwickeln müssen, so aber mußte leider nur zu bald die Natur des Papiergeldes hervortreten und sich in vernichtendster Weise bekunden. Wir wenden uns demgemäß, nachdem wir den Einfluß der Geldvermehrung von 1855 bis 1857, bevor noch das Papiergeld sein eigenthümliches Wesen bethätigen konnte, im Allgemeinen kennen gelernt haben, nunmehr den eigentlichen Folgen des Papiergeldes als solchen zu.

c) Entwerthung der Creditbillete, Verschwinden der Münze und Fallen des Wechselcurses.

Denkt man sich irgend einen Besitzer von Papiergeld von der plötzlichen Abweisung seiner Forderung nach Umwechselung dieses seines Geldes gegen Münze betroffen, so muß derselbe unvermeidlich von Stunde an der Münze den Vorzug vor dem Papiergelde geben, sei es nun, weil er für erstere letzteres, nicht aber, nach so eben gemachter Erfahrung, für das letztere stets die erstere erhalten kann, oder sei es, weil er, nach Nichteinhaltung des Versprechens steter Einlösung, mit füglichem Grunde in den Credit des Emittenten des Papiergeldes fortan Zweifel setzen wird. Nach gänzlich eingestellter Einlösung der Creditbillete mußte diese Anschauung bald allgemein werden. Will man auch, obgleich gänzlich unberechtigter Weise, dem Publikum keinerlei tieferen Einblick in das Werthverhältniß der Münze zum Papiergelde zutrauen, so mußte doch sofort nach bloßer Empirie die erstere überall die geschätztere Geldsorte werden. Wie stets in derartigen Werthverhältnissen muß dieser der Münze beigelegte Vorzug seinen Ausdruck in einem höheren Preise derselben, in einem Agio gegenüber dem Papiergelde, oder umgekehrt ausgedrückt in einem Disagio des letzteren finden. Dieser aus der Uneinlösbarkeit des Papiergeldes unvermeidlich resultirende Zustand trat demnächst auch sofort bei uns ein und steigerte sich rasch soweit, daß bereits im Jahre 1860 der Rubel in Münze mit 1 Rubel 10 Kop. in Papiergeld bezahlt ward oder die Creditbillete bereits um zehn Procent entwerthet waren.

Gegenüber dem Zwangscurse zum Nominalwerthe oder gegenüber dem Gebote des Staats, die Münze nur gleich den Creditbilleten ausgeben zu dürfen und mit letzteren überall zum

Nominalwerthe gleichwie mit der Münze Zahlung leisten zu können, mußte schon das geringste Agio der letzteren dazu hinreichen, daß bei jeder Zahlung nur der Papierrubel verwendet, die Münze aber zurückgehalten wurde. Je mehr das Papiergeld entwerthet, je größer der der Münze geschenkte Vorzug ward, desto beharrlicher mußte letztere zurückgehalten werden und desto mehr mußte das Verschwinden derselben aus dem Verkehre um sich greifen. Dem entsprechend nahm auch bei uns nach aufgehobener Einlösung der Creditbillete die cursirende Münze beständig und zwar in so rapider Weise ab, daß sie schon nach Verlauf von ein bis zwei Jahren kaum mehr anzutreffen war. Selbst die Scheidemünze verschwand so gänzlich, daß der Verkehr bereits im Jahre 1859 sich durch selbst geschaffene geringe Werthzeichen zu helfen begann, und die verschiedensten kleinen Schuldverschreibungen zum größten Theile gänzlich obscurer Leute an Stelle der Scheidemünze allgemeinen Gebrauch fanden, bis die Regierung sich im Jahre 1860 laut Namentlichem Allerhöchstem Befehle vom 22. März zur Emission einer besonderen Scheidemünze niederer Probe entschloß.

Das Verhältniß der Münzeinheit eines Landes zu der eines anderen ist das Fundament des Wechselcurses des einen Landes zu dem des anderen: der Silberwerth des Rubels z. B. im Vergleiche zu dem des Thalers bestimmt den Normalcurs des Rubels zum Thaler, welcher demnächst durch Handels- und anderweitige Verhältnisse um ein Geringes erhöht oder erniedrigt werden kann. Sobald nun in dem einen Lande die Münze ein Agio gegenüber dem Papiergelde erhält, muß nothwendigerweise dieses Agio sich auch auf den Curs der ausländischen Münze zu dem einheimischen Papiergelde übertragen; um wie viel die Münze mehr werth ist als das Papiergeld, um so viel muß der Regel nach auch jede fremdländische Münze im Curse steigen oder, was dasselbe ist, um so viel muß der Curs des einheimischen Geldes fallen und dieser für den Staat des Papiergeldes ein ungünstiger werden. Somit mußte auch bei uns, wenn auch unter geringfügigem Schwanken, doch im Allgemeinen der Entwerthung des Papiergeldes entsprechend, der ausländische Wechselcurs beständig hinabgehen und finden wir denselben in der That um Mitte 1859 bereits auf 30 Schill. Hamb. MBco. gefallen.

Es wiederholen sich also in Betreff der Creditbillete genau

dieselben Erscheinungen, welche in Betreff der Assignationen nach Aufhebung deren Einlösbarkeit namentlich zwischen den Jahren 1807 und 1813 eingetreten waren, nur dadurch modificirt, daß unser gegenwärtiges Papiergeld einen Zwangscurs zum Nominalwerthe besitzt, während die Assignationen mit keinem solchen belegt waren. Damals hatte das Verschwinden der Münze seinen ausschließlichen Grund in der Ausfüllung des Geldbedarfes durch das Papiergeld und in dem gleichsam mechanischen Drucke des letzteren auf die Münze. Diese verschwand demnach nur allmälig, entsprechend der gesteigerten Emission der Assignaten, und konnte ebenso wieder in den Verkehr zurücktreten, nachdem die Menge des Papiergeldes durch Entwerthung abgenommen hatte. Hier dagegen, bei den Creditbilleten, ist das Verschwinden der Münze im Zwangscurse jener zum Nominalwerthe begründet. Nach diesem inneren Grunde mußte die Münze sofort nach erster Entwerthung des Papiergeldes gänzlich aus dem Umlaufe scheiden und könnte auch trotz einer Verminderung der Creditbillete, sei es durch Einziehung oder Entwerthung, nicht wieder zum Vorschein kommen.

Nachdem die Bank von England, von der Staatsregierung dazu autorisirt, die Einlösung ihrer Noten im Jahre 1797 eingestellt hatte und die Menge derselben bis zum Jahre 1809 auf ungefähr 19 Mill. Pfd. Sterl. gestiegen war, stellten sich so gewaltige finanzielle Nothstände heraus, daß das Parlament im Jahre 1810 eine Commission mit der Untersuchung des hohen Bullion- (Goldbarren-) Preises und seiner Wirkung auf das circulirende Medium beauftragte. Diese unter dem Namen Bullion-Comité bekannte Commission constatirte in ihrem darauf abgegebenen Berichte Folgendes: „Es besteht eine Differenz zwischen dem Münzpreise von Goldbarren und ihrem Marktpreise. Gleichzeitig sind die fremden Wechselcurse stark gefallen und stehen jetzt außerordentlich niedrig. Ebenso sind die Preise der Waaren, namentlich der Lebensmittel, in den letzten Jahren sehr theuer geworden. Die Menge der umlaufenden Banknoten ist bedeutend größer als früher und baares Geld ist aus dem Verkehre verschwunden. Die Differenz zwischen dem Münzpreise des Goldes und dem in Banknoten bezahlten Marktpreise ist etwa 13½ Procent. Dies ist ein Beweis für die Entwerthung der Noten und ein Maß für die Größe der Entwerthung. Die fremden Wechselcurse sind

tiefer gefallen, als sich das irgend durch Verhältnisse der internationalen Zahlungen erklären läßt, indem der Hamburger Curs um 9, der Pariser um 14 Procent gesunken ist." — Als zweifelloser Grund aller dieser Erscheinungen wird die große Menge von Noten und die Aufhebung der Einlösbarkeit derselben angegeben*).

Die englische Finanznoth endete mit der unter enormen Opfern wieder hergestellten Einlösbarkeit der Noten. Frankreich liefert uns zu zweien Malen das Bild eines entgegengesetzten Ausganges. Das Geschick der Assignaten und der sie ablösenden Mandaten ist zu sehr mit der Revolutionszeit verwebt, als daß es ein reines finanzielles Bild abgebe. Greifen wir daher weiter zurück in die Jahre 1716 bis 1721, in welcher kurzen Zeit sich hier das ganze Drama vom blühendsten Beginn bis zum trostlosen Ende entwickelte. Kurz nach Creirung der ursprünglich einlösbaren Banknoten fanden dieselben eine ungemein günstige Aufnahme, füllten in nie gekannter Weise jedes Bedürfniß nach Geld, belebten den Handel und begünstigten jedes Unternehmen und jede Speculation. Ihre Ueberemission hatte die Ueberspeculation zur Folge und horrende Vermögen wurden spielend erworben. Als jedoch schließlich die Noten den enormen Betrag von 3000 Millionen L. erreichten, erfolgte der Rückschlag; massenhaft wurden sie zur Einlösung präsentirt, und da diese sich als unmöglich erwies, liberirte die Regierung im Jahre 1719 die Staatsbank von der Verpflichtung zur Einlösung und belegte die Noten mit einem Zwangscurse zum Nominalwerthe. So groß das Zutrauen gewesen, mit dem die Noten aufgenommen worden waren, so groß war jetzt die Panique. Jeder wollte seinen Erwerb realisiren, die Nachfrage nach Gold und Silber stieg ins Unglaubliche und in gleichem Maße und mit gleicher Rapidität fiel der Werth des Papiergeldes. Alle Münze wurde versteckt oder ins Ausland geschmuggelt. Der Staat bemühte sich vergeblich dem zu steuern. Am 18. Februar 1720 erging das Verbot der Gold- und Silbergeräthe; am 27. Februar desselben Jahres folgte der Erlaß, daß, da viele Personen das Metallgeld aufspeicherten, Niemand über 500 L. Münze bei Strafe der Confiscation und 10,000 L. Buße besitzen

*) Dr. A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig, 1857. S. 79.

dürfe. Die Ausfuhr des Goldes und Silbers wurde zu wiederholten Malen verboten. Die Preise aller Waaren, zumal die aller Lebensmittel, erreichten eine nie geahnte Höhe, das Brod stieg von ¼ auf 4 Sous, der Kaffee von 2½ L. auf 18 L. Schon mittelst Erlasses vom 21. Mai 1720 wurde verfügt, daß die Noten auf die Hälfte ihres Nominalbetrages reducirt seien. Obgleich dieser Erlaß nur anerkannte, was sich factisch bereits vollzogen hatte, so mußte doch derselbe zur Beschwichtigung der tumultuarischen Aufregung wieder zurückgenommen und der bereits halbe Bankerott officiell widerrufen werden. Ein Versuch, wenn auch nur in kleinen Beträgen eine Einlösung vorzunehmen, mißlang gänzlich. Im Jahre 1721 erfolgte die berüchtigte Visaoperation und fand in Folge derselben eine gewaltsame Reduction der Noten statt. Doch auch diese Operation erwies sich effectlos. Zunächst in den Provinzen und darauf auch in Paris weigerte man sich, trotz des Zwangscurses, die Noten anzunehmen. Diese wurden binnen kürzester Zeit zu einem werthlosen Stück Papier, von denen Tausende nicht hinreichten, um vor dem Hungertode zu schützen*).

Es wäre leicht, noch fernere Beispiele, wie namentlich aus der Geschichte der österreichischen Finanzen, für die gleiche Wirkung des Zwangscurses und der Uneinlösbarkeit des Papiergeldes auf die Finanzlage herbeizuziehen, überall ist sie dieselbe, das Papiergeld wird entwerthet, die Münze verschwindet und der Wechselcurs sinkt. Erwägen wir namentlich die aus der englischen Finanzgeschichte referirten Erscheinungen, so staunen wir, daß selbst in dem reichsten Lande mit dem ausgedehntesten Handel und der blühendsten Industrie der geringe Betrag von 19 Millionen Pfd. Sterl. an uneinlösbarem Zwangscurs-Papiergelde sich von so bedeutsamen, die gesammte Finanzlage erschütternden Folgen erweisen konnte.

Wird also von der Geschichte auf's Evidenteste bestätigt, was wir nach Obigem als begrifflich nothwendige Folge der Existenz des wirklichen Papiergeldes aus dem Wesen desselben erkannt haben, so hoffen wir den Beweis vollständig geliefert zu haben, daß die Einstellung der Einlösung unserer Creditbillete, welche damit zum

---

*) Vergl. Jean Law. Ein finanzgeschichtlicher Versuch von J. E. Horn. Leipzig 1858.

wirklichen Papiergelde entarteten und umgestaltet wurden, nothwendiger Weise die Entwerthung derselben, das Verschwinden der Münze und das Fallen des Curses zur Folge haben mußte, und daß mithin diese drei Erscheinungen und Calamitäten unserer Finanzlage durchaus keiner anderen Begründung bedürfen, sondern vollständig durch die Natur der Creditbillete erklärt sind.

Einfluß der Handelsbilanz, der auswärtigen Rentenzahlung und des Reiseaufwandes auf den Abfluß der Münze.

Unter Verkennung der dargelegten innern Begründung unseres finanziellen Nothstandes hat man mehr oder minder allgemein in äußeren Umständen den Grund zu demselben gesucht und namentlich das Verschwinden der Münze und das Fallen des Wechselcurses auf einen angeblichen Abfluß der Münze ins Ausland zur Deckung der Handelsbilanz, zur Entrichtung der nicht unbedeutenden jährlichen auswärtigen Rentenzahlungen und zur Deckung der im Auslande durch die vielen reisenden Russen verausgabten Summen zurückzuführen versucht.

Anlangend zunächst unsere Handelsbilanz, so ist durch Nichts erwiesen, daß sie für unser Reich eine ungünstige sei. Nach den allerdings sehr unzuverlässigen Zollaufschlüssen stellt sich vielmehr die Ein- und Ausfuhr folgendermaßen heraus:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
1859:	159,334,166 Rubel.	165,664,672 Rubel.
1860:	159,303,405 „	181,383,281 „
1861:	167,111,000 „	177,179,000 „
1862:	156,728,300 „	177,473,700 „

Es wäre hiernach die Handelsbilanz eine vortheilhafte und müßte nach Ansicht derer, welche eine stete Deckung der Bilanz durch Münze irriger Weise annehmen, ein nicht unbedeutender Betrag an baarem Gelde jährlich eingeführt werden. Bereits in Betreff der Banco-Assignationen haben wir gesehen, daß das Papiergeld gegenüber der Münze und nach dem Curse schneller entwerthet, als die Abnahme derselben an Kaufkraft stattfindet. Nicht minder war dieses auch gegenwärtig der Fall, indem viele einheimische Erzeugnisse nicht so rasch in ihrem in Papierrubeln bezahlten Preise stie-

gen, als die Creditbillete nach dem Curse entwertheten. Alle diese Artikel erschienen mithin, nach Münze gerechnet, im Preise gesunken. Wenn z. B. eine Waare im Jahre 1857 Einhundert Rubel kostete und sich in diesem Preise bis zum Jahre 1859 nicht änderte, so war sie durch die mittlerweile nach dem Curse eingetretene Entwerthung der Creditbillete um circa 10 Procent für den ausländischen Markt billiger geworden und es mußte die Nachfrage nach dieser Waare im Auslande steigen. So lange mithin allgemein die Abnahme an Kaufkraft der Creditbillete nicht die Entwerthung derselben erreichte, mußte diese letztere als Export-Prämie wirken und der Exporthandel überhaupt zunehmen. Das umgekehrte Verhältniß gilt für den Import, indem hier um so viel als der Curs unvortheilhafter ist, die importirte Waare theurer und somit die Nachfrage nach derselben geringer werden mußte. Die angedeutete Unzuverlässigkeit der oben angegebenen Beträge des Ex- und Imports hat ihren Grund vorzugsweise darin, daß im Allgemeinen den Werthangaben Principien zu Grunde liegen, nach welchen die importirten Waaren möglichst niedrig, die exportirten dagegen möglichst hoch angegeben oder taxirt werden, so daß das Verhältniß des Exports zum Import unzuverlässig erscheint. Dagegen aber ist bei der Stätigkeit der Schätzungsprincipien der verschiedenen Jahre das Verhältniß der Jahresbeträge zu einander möglichst zuverlässig und es würde sich sonach aus den erwähnten Angaben in genauer Uebereinstimmung mit unserer obigen Motivirung herausstellen, daß von 1859 bis 1862 der Import abgenommen, der Export aber zugenommen hat, und letzterer namentlich von 1859 bis 1860, also gerade unmittelbar nach dem ersten rapiden Fallen des Curses von $33\frac{13}{16}$ Schill. (im Juli 1857) auf 30 Schill. (im Juli 1859) einen bedeutenden Aufschwung erhalten hat. Da nun dergestalt unsere Handelsbilanz seit der Entwerthung des Papiergeldes zuverlässig für uns günstiger geworden ist, als selbige in früherer Zeit war, in welcher keine Abnahme, vielmehr eine stete Zunahme von Münze statt hatte, so kann dieselbe, möge sie nun in obigen oder anderen Zahlen ihren Ausdruck finden, doch unmöglich das Verschwinden der Münze herbeigeführt, sondern müßte vielmehr im Verhältniß zu früher zur Vermehrung der Münze oder zur Beschränkung ihres Abflusses beigetragen haben.

Am 1. Januar 1859 betrug unsere auswärtige Staatsschuld

an Terminschuld:

5procentige	Holl. Guld.	45,187,000	oder Rubel		23,933,790.
4½ „	Pfd. Sterl.	4,620,000	„	„	31,416,000.
4 „	„ „	—	„	„	45,721,500.
5 „	„ „	—	„	„	18,301,000.

an terminloser Schuld:

5procentige	„		168,126,960.
Summa Rubel			287,499,250.

Die Rente dieser Schuld nebst einem Procent zur Tilgung der Terminschuld ergiebt per Jahr 14,943,182 Rubel, und mithin für sechs Jahre, nämlich vom dritten Jahr vor dem 1. Januar 1859 bis dritten Jahr nach diesem Dato, also vom 1. Januar 1856 bis 1. Januar 1862, nicht voll 90 Millionen Rubel Silber.

Im Auslande wurden an neuen Staatsschulden contrahirt:

im Jahre 1859, laut Erlaß vom 20. März, die 3procentige ausländische Anleihe, realisirt im Betrage von 7 Millionen Pfd. Sterl. und

im Jahre 1860, laut Erlaß vom 27. Mai, die zweite 4½procentige Anleihe für 8 Millionen Pfd. Sterl.

Da sonach im Ganzen der Betrag von 15 Mill. Pfd. Sterl. oder ungefähr 100 Mill. Rbl. S. während der Zeit vom 1. Jan. 1856 bis 1. Jan. 1862 im Auslande angeliehen wurde, so stellt sich bei Veranschlagung der Rente dieser neuen Anleihe und deren jährlicher Tilgungsquote mit zusammen 10 Millionen Rubel Silber eine vollständige Bilanz zwischen dem Betrage heraus, den der Staat von 1856 bis 1862 aus dem Auslande zu erhalten und den er daselbst zu zahlen gehabt. Erweitern wir indeß unsere Berechnung nur um einige Monate nach beiden Seiten hin, so würden noch als eingeführt mindestens die Hälfte der sechsten 5procentigen Anleihe, d. d. 26. November 1855, mit 25 Millionen Rubel Silber und die gesammte siebente 5procentige Anleihe, d. d. 14. April 1862, mit 15 Millionen Pfd. Sterl., oder, zum angesetzten Curse von 37½ Pence per Rubel, mit 96 Millionen Rubel Silber zu veranschlagen sein und demnach sich ein Mehrbetrag der Einfuhr über die Ausfuhr von 121 Millionen Rubel Silber ergeben. Es entbehrt mithin die Erklärung, welche für das Verschwinden des baaren Geldes in der

seitens des Staats im Auslande zu leistenden Rentenzahlung gesucht wird, jeden sachlichen Haltes, indem der Staat vom 26. November 1855 bis zum 14. April 1862 nicht nur so viel, als er an Rente zu zahlen hatte, wiederum im Auslande angeliehen, sondern noch darüber hinaus mindestens 121 Millionen Rubel Silber von daher bezogen hat.

Unter Aufstellung der verschiedensten Zahlen ist behauptet worden, daß von den reisenden Russen jährlich eine gewaltige Summe Geldes im Auslande verthan und durch deren nothwendige Deckung der Abfluß der Münze aus dem Lande erklärt sei. Nach einer, wol ums Zehnfache zu hoch gegriffenen Schätzung sollten in jedem Jahre 200,000 Russen sich im Auslande befinden und sollte durchschnittlich ein Jeder 1000 Rubel jährlich verausgaben, so daß insgesammt auf diese Weise jährlich 200 Millionen Rubel ins Ausland wanderten. Angenommen, diese Zahlen seien richtig, so kann doch nicht behauptet werden, daß die Russen erst seit dem Ende des Krimkrieges auf Reisen gehen, sondern möchte es vielmehr umgekehrt fest stehen, daß bald nach dem Kriege die Zahl derjenigen reisenden Russen, welche bedeutende Summen im Auslande verleben, um Vieles geringer geworden ist, und daß, wie der Ruf des verschwenderischen Reichthums der Russen im Auslande ein älterer ist, so daselbst erst nach dem Krimkriege die Einsicht Platz griff, daß es auch arme Russen gebe. Jedenfalls kann zwischen dem Jetzt und Vormals nur ein gradueller Unterschied angenommen werden; falls aber in der That die Reisekosten mit russischer Münze gedeckt würden, so hätte auch ein sehr viel geringerer Betrag in früherer Zeit hinreichen müssen, um in wenigen Jahren alles baare Geld des Landes zu verzehren. Abgesehen jedoch von allen durchaus willkürlichen Zahlen ist der dieser Aufstellung zu Grunde liegende Gedanke, daß nämlich die Münze des Landes zur Bestreitung des Reiseaufwandes oder sonstiger auswärtiger Zahlungen in normalen Verhältnissen verwendet werde, ein grundfalscher. Was die Reisenden draußen verthun, und was überhaupt durch eine überwiegende Zahlungsverpflichtung ins Ausland aufgezehrt wird, ist nicht das Geld, sondern das Capital des Landes.

Was das Volk eines civilisirten Staats erwirbt, hat einen Werth in jedem civilisirten Staate. Hat nun ein Land jährlich mehr im Auslande zu zahlen, als von daher zu beziehen, so wird ein Theil

der erworbenen Werthe jährlich dem Auslande abgegeben werden müssen. Die sogenannte Handelsbilanz ist nur ein Theil der stets schwebenden Vermögensbilanz verschiedener Länder, und falls eine anhaltende Zahlungsverpflichtung ins Ausland seitens des einen Staats angenommen wird, so muß es sich zunächst um die Frage handeln, welche von den in diesem Staate erzeugten und besessenen Werthen derselbe zunächst veräußere und abgebe.

Sämmtliche Güter, die eine Nation besitzt, bilden deren Vermögen; soweit sie zur Production bestimmt sind, nennt man sie Capital. Bei letzteren unterscheiden wir: die zur Production oder zum Handel bestimmten Waaren, die productiven oder Renten tragenden Capitalforderungen, die sogenannten Hoards oder Geldhorten, d. h. mit dem Zwecke, ein stets disponibles Capital zu besitzen, in überschüssiger Münze oder in Barren angesammelten Edelmetalle, und endlich das cursirende Geld.

Die eigentliche Waare wird nur durch ihre Veräußerung productiv, sie wird zum Verkaufe erzeugt und sucht, wie der Sprachgebrauch sich bezeichnend ausdrückt, ihren Markt, so daß in ihrer Natur die Bestimmung und Tendenz liegt, zunächst vor allen übrigen Werthen abgegeben zu werden. Die Renten tragenden, es sei publiken oder privaten Capitalforderungen, verhalten sich in dieser Hinsicht indifferent, indem ihrem Zwecke, Renten zu tragen, eine Uebertragung ebenso wenig widerspricht, als diese durch denselben gefordert ist. Obgleich die Geldhorten auch Waare sind, so sind sie doch zugleich mehr als solche, nämlich eine stets disponible, invariable Kaufkraft. Eine solche Kaufkraft für den Fall plötzlichen Zahlungsbedürfnisses ins Ausland zu besitzen, ist der Zweck ihrer Bildung oder Ansammlung, so daß eine Verwendung derselben ohne eine plötzliche Zahlungsverpflichtung diesem ihrem Zwecke widersprechen würde. In ihrer Natur ist mithin die Tendenz begründet, in gewöhnlichen Zeitläufen nicht ausgegeben, sondern für den Fall plötzlichen Zahlungsbedürfnisses aufbewahrt zu werden. Die cursirende Münze endlich ist nur ihrem unwesentlichsten Begriffstheile nach Waare; sie ist vielmehr disponible Kaufkraft, vorzugsweise aber Tauschmittel, Preismaß und legales Zahlungsmittel. Da sie letztere drei Qualificationen nur im Inlande besitzt, im Auslande aber nur als Waare und disponible Kaufkraft gelten kann, so ist sie auch vorzugsweise an das Inland

gebunden, und wie es ihre Bestimmung ist, hier als Geld zu fungiren, so muß eine Verwendung und Abgabe ins Ausland ihrem Wesen widersprechen.

Somit besteht zwischen Waaren, Fonds, Geldhorten und cursirendem Gelde eine leicht ersichtliche Stufenfolge in der Bedeutung dieser Werthe für die Nation, sowie auch in dem Grade der diesen Werthen innewohnenden Tendenz, auszuwandern oder im Lande zu verbleiben. Das cursirende Geld ist nach dieser Stufenfolge sowol einerseits das bedeutungs- und werthvollste Vermögensobject eines Landes, als auch andererseits seiner inneren Natur nach am meisten bestimmt, im Lande zu verbleiben und nicht fortgegeben zu werden.

Hieraus folgt dann, daß ein Land, welches sich in der ungünstigen Lage befindet, mehr auszugeben als einzunehmen, zunächst mit Waaren- und sonstigen Capital-Veräußerungen und, sollte dieses etwa aus Mangel an Zeit nicht möglich sein, mit seinen Geldhorten sich helfen, dagegen denkbarer Weise nur im äußersten Falle, wenn dasselbe gänzlich verarmt ist und keinerlei anderen übertragbaren Werthe mehr besitzt, sich seines cursirenden Geldes berauben wird.

Jemehr ein Staat von seinen erzeugten Werthen wird abgeben müssen, desto billiger wird er diese veräußern oder desto mehr wird er seine Erzeugnisse wie seine Capitalforderungen im Preise herabsetzen müssen, bis endlich der auf diese Weise verarmende Staat nothgedrungen seine Ausgaben einschränken, mehr erwerben und so das natürliche Gleichgewicht wiederherstellen wird. Es dürfte scheinen, als würde gerade in solchen Verhältnissen der Staat, trotz der Gebundenheit der Münze an das Inland, dennoch wegen ihres unveränderlichen Werthverhältnisses zum Auslande lieber diese dahin abgeben, als sein anderweitiges Vermögen unter dem Werth veräußern. Wäre dem so, so würde die Münze im Inland sofort gesuchter werden, mithin im Werthe steigen. Das Geld ist jedoch gemäß seiner Qualification als Preismaß das Feststehende, Invariable, so daß sein Steigen im Werthe sich nur im Fallen des Preises aller anderen Vermögensobjecte manifestiren kann. Jedes Streben, mit Münze im Auslande Zahlung zu leisten, um die Veräußerung anderweitiger Werthe unter dem Preise zu vermeiden, würde sich mithin als erfolglos erweisen, da gerade durch dieses Streben der Preis aller sonstigen Werthe entsprechend sinken muß. Angenommen z. B.,

der Handel Rußlands hätte 100 Mill. Rubel im Ausland zu zahlen, und wollte, um nicht seine Waaren unter dem zeitweiligen Preise oder seine Staatseffecten unter dem derzeitigen Curse im Auslande abzugeben, die schuldige Zahlung in Münze leisten, so wäre die nothwendige Folge die, daß die Münze im Inland sofort gesuchter und knapper würde, was denn unausbleiblich die Wirkung hätte, daß die Waaren im Preise und die Staatseffecten im Curse entsprechend hinuntergingen. Es träte sonach genau dasjenige ein, was der Handel vermeiden wollte. Dieser muß, um sich im Inlande die Münze zu verschaffen, doch den Verlust an seinen Waaren und Effecten tragen, den er durch Zurückhaltung derselben vom Auslande ersparen wollte. Es wird mithin gänzlich unmöglich, das Geld re vera vortheilhafter als irgend welches veräußerliche Vermögensobject zu verwenden, so daß in keinerlei Verhältnissen irgend welche Tendenz zu einer Verausgabung der Münze im Auslande vorliegt. Wie die Münze als cursirendes Geld durch tausendfaches Bedürfniß an das Inland gebunden und für dasselbe das unentbehrlichste Vermögensobject ist, so ist dasselbe auch jedem Zeiteinflusse entzogen und nie in der Lage, eine vorzugsweise vortheilhafte Verwendung im Auslande zu finden; es kann daher auch nie bei gesundem Geldsysteme, so lange das Land noch irgend welche veräußerliche Werthe besitzt und nicht gänzlich verarmt ist, ins Ausland abfließen.

Einen Grad der Verarmung wie den erwähnten weiß indeß die Geschichte der neueren Zeit nirgends aufzuweisen, und es ist derselbe überhaupt nur bei gänzlichem Untergange des Staats denkbar, da sonst die Regeneration sich schon früher einstellen muß. Dagegen aber bestätigt die bis ins Kleinste verfolgte Finanzgeschichte Englands, daß für gewöhnlich die Handelsbilanz durch Waaren- und Capitalübertragungen ausgeglichen wird, daß die Geldhorten allererst bei plötzlichen, bedeutenden Zahlungen, wie etwa bei einem plötzlichen Getreidebedarf oder beim Angebote einer vortheilhaften Anleihe in Anwendung kommen, während ein Abfluß des cursirenden baaren Geldes zur Deckung auswärtiger Zahlungen nur bei einem krankhaften Geldsysteme, wie namentlich vor dem Jahre 1810, beobachtet worden ist.

Läge nun in der That der Fall vor, daß unser Land jährlich eine bedeutende Deckung im Auslande, sei es zur Bestreitung

des Reiseaufwandes, zur Berichtigung von Renten, oder zur Herstellung der Handelsbilanz zu leisten hätte, so würde dieselbe nach dem Vorstehenden doch nur eine Herabsetzung des Preises aller veräußerlichen Werthe und demnächst einen größeren Export von Waaren und eine ausgedehntere Veräußerung von privaten und öffentlichen Capitalforderungen zur Folge haben, während, so lange diese Quelle der Berichtigung nicht gänzlich erschöpft ist, bei normalem Geldsysteme von einer Verwendung des cursirenden baaren Geldes zu gedachtem Zwecke nicht die Rede sein kann.

Die zur Erklärung des Verschwindens unserer Münze angeführten Umstände sind sonach nicht nur zum Theil factisch gänzlich unbegründet, sondern gehen auch sämmtlich von einer nicht gehörigen Würdigung des Wesens des Geldes und einer mangelnden Unterscheidung seines Begriffes von dem des Capitals aus. Nur die Krankhaftigkeit unseres Geldsystems vermag jenes Verschwinden und das damit zusammenhängende Fallen des Curses zu erklären, beides aber und dazu noch die Entwerthung des Papiergeldes haben wir bereits als nothwendige Folge der Aufhebung der Einlösbarkeit unserer Creditbillete kennen gelernt.

Es verbleibt uns bezüglich nur noch zu untersuchen, in welchem Maße die Münze bei einem krankhaften Geldwesen zu Zahlungen ins Ausland dient, und was überhaupt mit derselben geschehe, falls sie aus dem Umlaufe verschwindet.

Indem es durch den Zwangscurs der entwertheten Creditbillete der Münze unmöglich gemacht wurde, als Geld weiter zu fungiren, wurde ihr die Natur des Geldes und damit gerade dasjenige genommen, worin wir ihre Gebundenheit ans Inland erkannt hatten; dennoch aber verbleibt die aus dem Umlaufe geschiedene Münze mehr als bloße Waare, sie bildet nach wie vor einen unveränderlichen Werth und eine stets disponible, allgemein geltende Kaufkraft. Nach ersterer Qualification ist das Werthverhältniß der inländischen Münze zur ausländischen Valuta stets ein feststehendes, so daß um eben so viel als der Wechselcurs für's Inland ein ungünstiger ist, auch die inländische Münze gegenüber der inländischen Papier-Valuta gestiegen sein wird. Wollte demnach Jemand hier Münze ankaufen, um mit derselben im Auslande Zahlung zu leisten, so würde ihm dieselbe im Durchschnitt eben so viel theurer zu stehen

kommen, als er bei anderweitiger Zahlungsweise im Vergleiche zum Normalzustande verloren hätte, so daß die Münze, so lange nicht fernere Umstände hinzukommen, nach wie vor keine vorzugsweise vortheilhafte Verwendung zu Zahlungen ins Ausland bieten wird*).

Da eine plötzliche bedeutende Zahlung ins Ausland sich nicht füglich durch den Austausch anderer Werthe, deren Umsatz ohne Verlust einer längeren Zeit bedarf, bewerkstelligen läßt, so hatten bei gesundem Geldsysteme die Geldhorten, wie wir gesehen, die Aufgabe, im Falle eines plötzlichen Zahlungsbedürfnisses ins Ausland verwendet zu werden. Indem nun die aus dem Verkehre geschiedene Münze genau wie jene Geldhorten eine stets disponible, allgemein geltende Kaufkraft bildet, wird dieselbe auch bei ihrer gegenwärtigen Ungebundenheit ans Inland, bei ihrem betreffenden Indifferentismus in die Function der Geldhorten treten und demnach, sobald ein plötzliches bedeutendes Zahlungsbedürfniß vorliegt, nunmehr zu Zahlungen ins Ausland verwendet werden.

Andererseits wird die mit dem Zurücktreten des Metallgeldes aus dem Umlaufe gleichzeitig stets zunehmende Entwerthung des Papiergeldes alsbald das Streben erzeugen, durch den Besitz unveränderlicher Werthe sich dem allgemeinen, durch das Sinken der Papier-Valuta herbeigeführten Verluste möglichst zu entziehen und demnach namentlich entweder die aus dem Verkehre getretene Münze aufzubewahren oder aber Capitalien in ausländischen Fonds anzulegen. Somit ergiebt sich denn, daß mit dem Verschwinden der Münze aus der Circulation einerseits die Tendenz erwacht, dieselbe festzuhalten und andererseits durch das angeregte, öfters plötzliche Bedürfniß nach Capitalübertragung ins Ausland das Streben erzeugt wird, das Metallgeld zu exportiren. Diese sich widersprechenden Tendenzen müssen schließlich dergestalt ihre Vereinigung finden, daß die Münze, soweit dieselbe sich in kleinen Beträgen, welche einen Ankauf ausländischer Effecten nicht lohnend erscheinen lassen, oder in Händen von Personen vorfindet, welche den fremdländischen Fonds nicht die gleiche Sicherheit als ihrer baaren Münze zutrauen, im

*) Wir sehen hier von dem jedenfalls unbedeutenden Kleinhandel ab, welchem es mitunter gelingt, die inländische Münze unter dem jeweiligen Curse von unkundigen Leuten aufzukaufen und bei welchem demnächst durch den Export der Münze der Gewinn des Einkaufs realisirt wird.

Lande aufbewahrt und retinirt, soweit dieselbe aber in größeren Beträgen, zumal von Kaufleuten oder anderen mit den Creditverhältnissen genauer betrauten Personen besessen wird, über kurz oder lang als Geldhorte zu plötzlichen Zahlungen in's Ausland verwendet wird.

Wenn, wie bei uns, die Münze binnen nur kurzer Zeit aus der Circulation verschwindet, so muß dieselbe sich in verhältnißmäßig kleinen Beträgen unter vielen Millionen verschiedener, der größeren Zahl nach allen fremdländischen Verhältnissen mißtrauender Besitzer vertheilt vorgefunden haben, so daß auch der größere Theil des früher cursirt habenden Metallgeldes noch gegenwärtig im Lande aufbewahrt und hier festgehalten werden muß, während nur ein geringerer Theil derselben als Geldhorte gedient und ins Ausland abgeflossen sein kann. Dagegen aber wird die bei dem Versuche der Finanzreform im Jahre 1862 und 1863 fast durchgängig in größeren Beträgen an Speculanten ausgegebene Münze bei der Plötzlichkeit des Bedürfnisses, die empfangenen Beträge sofort zur Vermeidung allen Rentenverlustes in ausländische Fonds zu übertragen, fast ganz ihren Weg ins Ausland genommen haben.

In Beantwortung unserer obigen Fragen ergiebt sich mithin schließlich, daß selbst bei krankhaftem Geldsysteme es außerdem noch des besonderen Umstandes der Plötzlichkeit des bezüglichen Bedürfnisses bedarf, damit die Münze zu Zahlungen ins Ausland verwendet werde und daß ferner, in Folge der mit dem Verschwinden der Münze gleichzeitigen Entwerthung der Papier-Valuta, die Münze theils als unveränderliche Capital-Anlage im Inlande retinirt, theils aber bei dem gleichzeitig angeregten, häufig plötzlichen Bedürfnisse nach Capitalübertragungen ins Ausland als Geldhorten dient und exportirt wird.

Versuch einer Finanzreform im Jahre 1862 und 1863.

Angesichts der fortschreitenden Entwerthung der Creditbillete und der mit jedem Jahre sich steigernden Finanznoth mußte die Staatsregierung sich um so mehr zu energischer Abhilfe verbunden halten, als sie bei Beginn der ungemessenen Ausgabe des Papiergeldes während des Krimkrieges dasselbe nur als ein temporaires bezeichnet und sich verpflichtet hatte, es nach Verlauf von drei Jahren nach Schluß des Krieges wiederum allmälig aus dem Verkehre

zu ziehen. In Gemäßheit dieses Versprechens waren zwar im April 1858 für 60 Mill. Rubel Creditbillete verbrannt worden, jedoch hatte die Bankreform in den Jahren 1859 und 1860 wiederum eine weitere Emission derselben für 88½ Mill. Rubel unerläßlich gemacht.

Nachdem die Bankcalamität glücklich überwunden und es der Staatsregierung gelungen war, die siebente 5procentige Anleihe über 15 Mill. Pfd. Sterl. mit den Banquiers N. M. Rothschild und Söhne in London und Gebrüder Rothschild in Paris abzuschließen*), faßte sie den Entschluß**), unter Verwendung des Anleihe-Ertrages die Einlösbarkeit der Creditbillete herzustellen und dergestalt dem gesammten Geldwesen wiederum eine feste Basis zu verleihen. Nach dem aufgemachten Projecte sollte die Einlösbarkeit der Creditbillete zu einem allmälig steigenden Werthe hergestellt und sollte dieser Einlösungswerth stets für eine bestimmte Zeit im Voraus bekannt gemacht, auch endlich mit Ausführung des Projects am 1. Mai 1862 bei Fixirung des Werths des Halbimperials auf 5 Rbl. 70 Kop. und des Silber-Rubels auf 1 Rubel 10½ Kop. begonnen werden.

Vor Einfluß des gedachten Anleihe-Ertrages betrug der Umwechselungsfonds der Reichsbank 79 Mill. Rubel in Münze, Gold- und Silberbarren. Der Gesammtbetrag der Creditbillete belief sich am 1. Mai 1862 auf 722,047,066 Rubel, von denen für 707,063,666 Rubel sich im Umlauf, der Rest aber von 14,983,400 Rubel im Besitze der Bank befanden.

Mit dem 1. Mai 1862 beginnend, erfolgte die Umwechselung zu nachstehenden Preisen:

v. 1. Mai	1862	d. Halbimperial	zu	570 K.	u. d. S.-R. zu 110½ K.
1. August	„	„		560	„ 108½
1. Septbr.	„	„		556½	„ 108
1. October	„	„		554	„ 107½
1. Novbr.	„	„		551	„ 107
1. Decbr.	„	„		549	„ 106½
1. Jan.	1863	„		546	„ 106
1. Februar	„	„		543	„ 105½
1. März	„	„		541	„ 105

*) Allerh. Befehl vom 14. April 1862.
**) Allerh. Befehl vom 25. April 1862.

v. 1. April 1863 d. Halbimperial zu 538 K. u. d. S.-R. zu 104½ K.
1. Mai „ „ 536 „ 104
1. Juni „ „ 533 „ 103½
1. Juli „ „ 530 „ 103

Der allmälig eintretende und sich steigernde Abfluß an Münze gestaltete sich folgender Weise. Es wurde in klingender Münze mehr ausgezahlt als eingenommen:

vom 1. Mai 1862 bis 1. Januar 1863 . . .	10,037,000	Rbl.
im Januar 1863	2,287,000	„
„ Februar „	4,921,000	„
„ März „	7,723,000	„
„ April „	10,213,000	„
„ Mai „	10,367,000	„
„ Juni „	2,233,000	„
„ Juli „	6,751,000	„
in den drei ersten Tagen des August 1863 . .	4,405,000	„

Nach einem so bedrohlichen Beginn des Monats August eine übergroße Erschöpfung ihres Baarfonds befürchtend, stellte die Bank mit dem 7. desselben Monats die Verabfolgung von Gold gegen Creditbillete ein und nur der Umtausch letzterer gegen Silber sollte fortbestehen. Gleichzeitig begann die Bank, um den sich gehoben habenden Wechselcurs nach Möglichkeit zu halten, in erweitertem Maße Wechsel zu einem dem Preise des Silbers möglichst gleichen Curse auszugeben. Die Nachfrage nach solchen Wechseln war so bedeutend, daß gar bald die Fonds, welche die Bank noch aus der siebenten 5procent. Anleihe draußen zu fordern hatte, erschöpft werden mußten. Daher denn auch schon am 1. November 1863 bei gleichzeitig aufgehobener Umwechselung der Creditbillete gegen Silbermünze die Ertheilung von Wechseln zu seitherigem, dem Pari-Curse schließlich fast gleichkommenden Curse eingestellt ward.

Der Curs war in solcher Weise längere Zeit auf 397 Centimes gehalten worden und fiel nunmehr, obgleich die Bank zur Vermeidung eines zu gewaltigen Umsturzes noch immer Wechsel in ziemlich bedeutender Menge zu möglichst günstigem Curse trassirte, bis zum 19. November 1863 um 8 Procent und endlich, als an solchem Dato die Bank das Wechselgeschäft gänzlich einstellte, um fernere 4 Procent, d. i. auf 350 Centimes.

Nach derartigem Schlusse der versuchten Reform belief sich am 1. December 1863 der Gesammtbetrag der Creditbillete auf 642,796,322 Rubel, von welchen sich für 634,773,919 Rubel in Circulation und für 8,022,403 in der Umwechselungscasse der Bank befanden. Der baare Umwechselungsfonds der letzteren betrug 68,075,126 Rubel und es hatte sich somit der Gesammtbetrag der Creditbillete um 79,250,744 Rubel, der ursprüngliche Wechselfonds der Bank um 11 Millionen Rubel vermindert. Von den eingezogenen Creditbilleten waren jedoch nur 45,377,662 Rubel und zwar am 11. Juni 1863 vernichtet worden, so daß unter Veranschlagung der Anleihe von 15 Millionen Pfd. Sterl. zum angesetzten Curse von 37½ Pence mit 96 Millionen Rubel Silber die Finanzoperation insgesammt 107 Millionen Rubel Silber gekostet und als Resultat die Vernichtung von circa 45 Millionen Rubel geliefert hatte. Der Rest der eingezogenen Creditbillete ist nachgehends wenigstens zum Theil wieder ausgegeben worden, da sich davon z. B. am 18. October 1865 für 649,082,500 Rubel in Circulation und noch für circa 8 Millionen Rubel in der Umwechselungs-Casse der Bank befanden.

Von der ausgegebenen Münze hatte sich durchaus keine im Umlauf gezeigt, geschweige denn gehalten; der zeitweilig gehobene Werth der Creditbillete wie der verbesserte Wechselcurs waren binnen 19 Tagen nach Schluß der Operation wiederum auf den ursprünglichen Stand, ja selbst unter diesen gesunken, so daß die gesammte Reform nicht nur ihren ausdrücklichen Zweck einer Umgestaltung des Geldsystems gänzlich verfehlt, sondern sogar noch durch die gebrachten bedeutenden Opfer die allgemeine Finanzlage verschlimmert hatte.

Nicht äußere Umstände trugen hier die Schuld des Mißlingens, wie von mancher Seite behauptet worden ist, sondern das Project selbst war ein verfehltes. Bei der Einsicht, daß das herrschende Geldsystem krankhaft geworden und nicht nur einer theoretischen oder gesetzlichen Umgestaltung, sondern einer neuen, nach Ausdruck des Allerhöchsten Erlasses vom 25. April 1862 festen, d. h. metallischen Grundlage bedurfte, hätte das Hauptaugenmerk der Bank dahin gehen müssen, die auszugebende Münze als cursirendes Geld wiederum einzuführen und in seiner Function als Tauschmittel zu erhalten. Nur bei einem thatsächlichen Umlaufe hätte die Münze

sich wiederum als Preismaß und übliche Valuta einbürgern und so unter Verdrängung der Creditbillete aus diesen Functionen des Geldes eine feste Basis für das Geldsystem herstellen können. Statt dessen war jedoch das Hauptaugenmerk der Bank auf die Hebung des Werths der Creditbillete und des Curses gerichtet, ohne alle Rücksicht darauf, was aus der ausgegebenen Münze werde. Beim sofortigen Verschwinden der letzteren konnte eine Erhöhung des Werths der Creditbillete nur so lange währen, als die Einwechselung zu erhöhtem Preise anhielt; so wie diese eingestellt ward, mußten die früheren Verhältnisse wiederum ihre zerstörende Macht bekunden. Mehr noch ward durch das gewaltsame Halten des Curses das Uebel nur an der äußersten Erscheinung und nicht an der Wurzel gefaßt. Das Fallen des Curses hat sich uns bereits als eine nothwendige Folge des Verschwindens der Münze und der Entwerthung des Papiergeldes dargestellt und demgemäß hätte jede Maßregel zur Hebung des Curses nur gegen diese Ursachen seines Sinkens gerichtet sein müssen. Anstatt Wechsel zu einem stets billigeren Preise zu verkaufen und damit den Curs für eine Weile zu heben, hätte man direct zur Hebung des Wechselcurses gar Nichts unternehmen müssen, sondern wie das Sinken desselben nur Folge des krankhaften Geldsystems war, nur zur Herstellung der Gesundheit dieses letzteren operiren müssen. Hier wäre, wie gesagt, die Hauptsache gewesen, die Münze wiederum als thatsächlich cursirendes Geld einzubürgern. Das Verschwinden der Münze war dadurch herbeigeführt worden, daß es beim Zwangscurse der Creditbillete zum Nominalwerthe nach erster Entwerthung derselben unmöglich war, die Münze ihrem besseren Werthe nach zu verwenden, indem diese eben nur gleich dem gesunkenen Papiergelde ausgegeben werden durfte. Der Zwangscurs zum Nominalwerthe und die eintretende Entwerthung der Creditbillete waren demnach die Ursache des Verschwindens der Münze und sonach hätte die Staatsregierung vor Allem diese beiden Ursachen oder wenigstens deren Coexistenz beseitigen müssen. Statt dessen aber ward nicht nur der Zwangscurs unangefochten gelassen, sondern auch die Entwerthung der Creditbillete officiell anerkannt. Während bei der Bank 1 Rubel 10½ Kop. für den Silber-Rubel gezahlt werden mußten, durfte der Letztere im Publikum doch nur gleich dem Papier-Rubel circuliren, und konnte nach wie vor jede auf Silber-Rubel

lautende Schuldverschreibung mit dem Papier-Rubel zum vollen Nominalwerthe berichtigt werden. Unter solchen Umständen konnte selbstverständlich kein einziger Silber-Rubel in den Verkehr treten und ist auch von den ausgegebenen 79 Millionen Rubel kein einziger im Umlaufe erschaut worden.

Ein fernerer gewichtiger Fehler war der, daß das Verhältniß der Münze zu den Creditbilleten nicht fixirt, sondern nach der angegebenen Scala als veränderlich hingestellt ward. Die landübliche Valuta der Creditbillete wurde dadurch eine veränderliche und mußte, wie wir dasselbe schon bei den Assignationen beobachtet haben, die Valuta- oder Devisen-Speculation zur Folge haben, welche um so sicherer operiren konnte, als das Steigen im Werthe zum Voraus bestimmt war. Da die Scala schließlich einen Pari-Curs verhieß, so mußte die Speculation vorzugsweise dahin gehen, entweder unter Benutzung des möglichst besten Curses Capitalien ins Ausland zu schaffen und später diese nach voraussichtlichem Fallen des Curses mit Gewinnst zurückzuziehen, oder aber zu möglichst billigem Preise unveränderliche Werthe aufzukaufen und hier im Lande bis zu günstigem Momente aufzuspeichern. Zu dieser Speculation bot sich in günstigster Weise das als Waare von der Bank verkaufte Edelmetall an. Dieses wurde massenhaft angekauft und entweder ins Ausland versandt oder im Inlande aufbewahrt. Die Bank, welche vorzugsweise die erstere Weise der Speculation vor Augen hatte, sah bald das von ihr bezogene Gold und Silber wieder hinauswandern und kam demnach auf den nahe liegenden Gedanken, daß es am Ende bei Ersparung der doppelten Versendungskosten gerathener wäre, anstatt Gold oder Silber hier auszugeben, sofort Anweisungen oder Wechsel auf Zahlung im Auslande zu ertheilen. Bei derartiger nothwendiger Entwickelung des aufgestellten Reformprojects hatte dieses sich unter den Händen der Bank von Grund aus umgestaltet und von seinem ursprünglichen Zwecke entfernt. Als dieser war die Herstellung eines festen Geldsystems bezeichnet worden, und jetzt war, anstatt auch nur im Geringsten an diesem Etwas zu ändern, nur die Hebung des Wechsel-Curses zu alleinigem Vortheile speculirender Banquiers herbeigeführt worden.

Der Grundfehler des Projects lag wiederum in einem Mangel richtiger Erkenntniß des Wesens des Geldes; anstatt solches

als Tauschmittel und unveränderliches Werthmaß zu erkennen, und vor Allem in diese Functionen wieder einzuführen, ließ man die das Verschwinden der Münze herbeigeführt habenden Momente unalterirt stehen und machte die Einbürgerung derselben als Geld unmöglich, während man gleichzeitig in abermaliger Verkennung der Requisiten des Geldes durch Herbeiführung und Sanctionirung eines variablen Werths der geltenden Valuta eine Devisen-Speculation provocirte, welche alsbald sich so mächtig erwies, daß sie in kürzester Zeit das gesammte Project über den Haufen warf und den früheren Nothstand wieder herstellte.

Bei der in Rede stehenden Maßregel hatte die Regierung offenbar nicht daran gedacht, die Creditbillete gänzlich zu beseitigen. Obgleich wir diesen Standpunct nicht billigen, da bei dem Fortbestande derselben, als eines staatlichen Papiergeldes, auch die Gefahr einer Rückkehr der seitherigen Verhältnisse stets vorliegt, so sei es dennoch erlaubt hier anzugeben, wie von diesem Standpuncte aus das Reformproject hätte eingerichtet sein müssen.

Ein gesundes Geldsystem bedingt zunächst die Existenz nur einer gesetzlichen Valuta. Als solche hätte der Silber-Rubel vor dem Gesetze wie auch in praxi wieder hergestellt und demnach zur Beseitigung der zweiten Papier-Valuta vor Allem die Qualification des Papiergeldes als gesetzliches Zahlungsmittel und die Geltung desselben mit selbstständigem Werthe beseitigt werden müssen. Es hätte demnach zunächst jeder Zwangscurs der Creditbillete aufgehoben und deren Einlösbarkeit wieder hergestellt werden sollen. Das Papiergeld wäre damit ein reines Geldsurrogat geworden, das als bloßes Tauschmittel das wirkliche Geld nicht hätte verdrängen oder irgend wie in seinen Functionen beeinträchtigen können. Die neu ausgegebene Münze hätte sich im Verkehre halten und die im Lande verborgene wiederum in Umlauf treten müssen.

Das nächste wäre sonach gewesen, den Zwangscurs des Papiergeldes aufzuheben und die Einlösbarkeit desselben herzustellen. Durch Wiederaufnahme der Einlösung wäre selbstverständlich jede fernere Entwerthung der Creditbillete ausgeschlossen worden. Daß diese Einlösung nicht nach einem variablen Werthe geschehen durfte, haben wir bereits gezeigt und kann es sich daher nur darum han-

deln, zu welchem fixen Werthe die Einlösung der Creditbillete herzustellen gewesen wäre. Ohne diese Frage, auf welche wir später ausführlicher werden eingehen müssen, hier zu ventiliren, wollen wir annehmen, daß der Werth von 1 Rubel 10½ Kop. in Papiergeld gleich einem Rubel Silber oder anders ausgedrückt, der Werth des Papier-Rubels gleich 90 Kop. Silber der angemessene war, und daß die Regierung keinen Grund hatte, sich zu scheuen, eine derartige Entwerthung der Creditbillete officiell anzuerkennen. Wäre nun, wie nothwendiger Weise geschehen mußte, die Einlösung sämmtlicher Creditbillete zu 90 Kop. Silber gestattet worden, so wäre voraussichtlich bei dem sich herausgebildet habenden Mißtrauen die Präsentation zur Einlösung sogleich eine so gewaltige gewesen, daß in kürzester Zeit der gesammte Baarfonds erschöpft worden wäre. Es handelt sich demnach ferner um ein Mittel, diese Präsentation zu mäßigen und aufzuhalten und wo möglich der Regierung einen Regulator derselben zu bieten. In der verwirklichten Finanzreform war der plötzlichen übermäßigen Einwechselung dadurch vorgebeugt worden, daß stets für später eine vortheilhaftere Einlösung in Aussicht gestellt ward. Dieses Vorbeugungsmittel war aber, abgesehen von der durch dieselbe herbeigeführten Devisen-Speculation, auch in so fern äußerst schlecht, als es sich nur für so lange bewähren konnte, als eine Erhöhung des Einlösungswerths in Aussicht stand, während im Uebrigen mit jeder höheren Stufe die Vorbeugungskraft abnehmen mußte. Ein viel probateres Mittel hat dagegen die vaterländische Finanzgeschichte aus den Jahren 1843 u. ff. aufzuweisen, welches sich derzeit trefflich bewährte und darin bestand, daß das seither cursirende Papiergeld nicht direct gegen Münze, sondern gegen ein neues einlösbares Papiergeld allmälig umgetauscht wurde. Diesem bereits erprobten Verfahren gemäß hätte die Staatsregierung ein neues einlösbares Papiergeld allmälig unter Berücksichtigung aller den Credit beeinflußender Momente gegen die Creditbillete ausgeben müssen. Bei einer solchen, gleichsam vermittelten Einlösbarkeit der letzteren wäre die Handhabe der Operation ganz in der Macht der Regierung geblieben, und in hohem Grade wahrscheinlich ist es, daß es ihr wie früher in fünf Jahren, so auch diesmal in einigen Jahren gelungen wäre, so viel neues Papiergeld auszugeben und mit dem vorhandenen Wechselfonds einlösbar zu erhalten, als

zur gänzlichen Einlösung der Creditbillete zum Curse von 90 Procent erforderlich gewesen wäre. Die im Jahre 1862 im Umlaufe befindlichen Creditbillete betrugen 707 Mill. Rubel, d. i. zum Curse von 90 Kop. circa 630 Mill. Rubel Silber. Der durch die Anleihe verstärkte Wechselfonds belief sich auf circa 175 Mill. Rubel Silber, d. i. auf mehr als den vierten Theil des an neuem Papiergelde zur Einlösung sämmtlicher Creditbillete erforderlichen Betrages. Nach den Erfahrungen der Zeit von 1843 bis 1855, in welcher bis nahe an 300 Mill. Rubel in Creditbilleten ohne alle Schwierigkeit mit dem sechsten Theile dieses Betrages als Wechselfonds einlösbar erhalten werden konnten, möchte mit füglichem Grunde angenommen werden dürfen, daß nach sieben und mehr Jahren bei erweitertem Verkehre und gesteigertem Bedürfnisse nach Tauschmitteln für den Betrag von 630 Mill. Rubel ein Wechselfonds in der Höhe von einem Viertel ausgereicht hätte, zumal wenn die Ausgabe des neuen Papiergeldes so allmälig geschehen wäre, daß das Vertrauen, welches dasselbe jedenfalls zu Anfang bei dem zunächst gewaltigen Umwechselungsfonds genießen mußte, sich gehörig befestigen konnte. Im schlimmsten Falle wäre genügende Zeit vorhanden gewesen, um dem Baarfonds neue Unterstützung zu gewähren oder aber die Menge der Creditbillete durch innere Anleihen zu vermindern. — Ein solches Project hätte, wenn auch dessen Durchführung einige Jahre in Anspruch genommen und durch den polnischen Aufstand verzögert worden wäre, dennoch trotz aller politischen Wirren gelingen müssen, da es in der Macht der Regierung stand, alle widrigen Umstände zu berücksichtigen und in ungünstiger Zeit die Ausführung der Reform aufzuhalten und zu beanstanden.

Beim Mangel jeden Zwangscurses und in Abwesenheit jedes wirklichen Papiergeldes hätte die Münze unfehlbar sich wiederum einbürgern und in alle Functionen des Geldes wiederum eintreten müssen. Dergestalt wäre in der That ein festes, auf metallischer Grundlage basirendes Geldsystem gewonnen gewesen, indem das alte wie das neue Papiergeld nur als reines Geldsurrogat gedient, die Münze aber die einzig geltende Valuta, d. i. das einzige geltende Preismaß und das alleinige gesetzliche Zahlungsmittel, gebildet hätte. Zwar hätten allerdings nicht die Creditbillete sich über den angesetzten Einwechselungswerth heben können, dagegen aber

hätte sich der Wechselcurs, indem derselbe in der cursirenden Münze wiederum seinen Regulator gefunden, von selbst und ohne daß irgend welche vernichtende Speculation heraufbeschworen worden wäre, auf den Normalstand erheben müssen. An dem neuen Geldsysteme wäre nur das Eine auszusetzen gewesen, daß das cursirende Geldsurrogat nach wie vor ein staatliches Papiergeld geblieben, an dem, wie wir erkannt, die Gefahr der Entartung haftet. Es hätte uns Nichts davor geschützt, daß der Staat nicht abermals in Zeiten der Noth das neue Papiergeld über die Maßen vermehrt und dann nothgedrungen wiederum die Einlösbarkeit desselben bei Statuirung eines Zwangscurses eingestellt hätte. So lange indeß diese Gefahr sich nicht verwirklicht, hätte mit dem gefunden Geldsysteme auch der gesammte Wohlstand des Landes in unbehinderter Weise fortschreiten müssen.

Kehren wir indeß von dieser Abschweifung zurück, so finden wir nach Verunglückung der Finanzoperation von 1862 und 1863 die früheren Verhältnisse in gesteigertem Maße wieder. Während die Münze gänzlich aus dem Verkehr geschieden bleibt und selbst die Scheidemünze geringerer Probe mit Aufgeld bezahlt wird, nimmt die Entwerthung der Creditbillete und das Sinken des Wechselcurses mit jedem Jahre, ja in letzter Zeit bei den allgemeinen Kriegsaussichten mit jedem Tage zu. Zu Anfang 1864 beträgt der dreimonatliche Curs auf Hamburg 31 Sch., zu Anfang 1865 28 Sch. und fällt vom 19. März bis 18. Mai 1866 von 27 Sch. auf 23¾ Sch. (für Paris von 315 Cts. auf 276½ Cts.). Der Halbimperial steigt auf 8 Rubel, so daß der Papier-Rubel auf circa 64 Kop. Silber entwerthet ist.

Wir befinden uns gegenwärtig fast in derselben Lage wie im Jahre 1807. Der damalige Banco-Rubel galt derzeit wie unser gegenwärtiger Papier-Rubel etwas über 60 Kop. Silber. Sollten wie damals sich auch gegenwärtig die drohenden Kriegsaussichten verwirklichen, sollte ein europäischer Krieg entflammen und auch unser Staat in denselben hineingezogen werden, so schützt uns Nichts davor, daß auch jetzt in wenigen Jahren der Papier-Rubel wie damals bis auf 23½ Kop. Silber herabsinkt.

d) Das Steigen der Waarenpreise und des Arbeitslohns.

Wie die Creditbillete in Folge der Aufhebung ihrer Einlösbarkeit einen selbstständigen Werth behaupten und damit Werthmaß werden, so werden sie durch ihre Erhebung zum legalen Zahlungsmittel auch in ihrer Function als Preismaß gesetzlich anerkannt und bilden alsbald bei dem raschen Zurücktreten der Münze das einzige legale Werthmaß, das fortan sämmtlichen Preisbestimmungen zu Grunde liegt. Da jedoch ihr Werth, abgesehen von etwanigen, durch auswärtige Factoren herbeigeführten, momentanen Schwankungen beständig hinabgehen oder geringer werden muß, so wird, wie einerseits das Papiergeld durch eine derartige Veränderlichkeit seines Werths sich in seiner Untauglichkeit als Preismaß erweist, andererseits bei der steten Verkleinerung des Werthmaßes eine entsprechende Steigerung aller Preise eintreten müssen. Bei dem gänzlichen Verschwinden der Münze besteht jedoch diese Preissteigerung durchaus nicht in einer regelmäßigen Uebertragung aller Preise von der Silber- auf die Papier-Valuta gemäß dem jedesmaligen Agio der Münze, sondern vollzieht sich vielmehr derart selbstständig, daß dieselbe, der Disparität des Papiergeldes zur Münze allmälig folgend, unter Berücksichtigung aller ferneren, das Verhalten der Preise bestimmenden Umstände in Betreff der verschiedenen Waaren sich verschieden gestaltet. Zunächst und vorzugsweise werden diejenigen Waaren vertheuert werden, welche importirt sind und auf deren Preis der Cursverlust zu Vollem zuzuschlagen ist, wie ferner diejenigen, für welche die allgemeinste und unverkürzbarste Nachfrage vorliegt, also namentlich die zum Consum und Lebensunterhalte nothwendigsten Producte. Nicht minder auch wird der, von dem Preise der zum nothwendigen Lebensunterhalte erforderlichen Waaren durchaus abhängige Arbeitslohn alsbald in die Höhe gehen, während es sehr wol denkbar ist, daß einzelne Waaren, für die nur eine geringe Nachfrage vorliegt, sich noch lang in ihrem ursprünglichen Preise behaupten.

Die Entwerthung des Papiergeldes ergiebt sich somit überhaupt als eine zwiefache, indem dieselbe einerseits in einer Entwerthung gegenüber der Münze und dem Wechselcurse und andererseits in einer Abnahme an Kaufkraft allen Waaren und Leistungen gegenüber besteht. Eine fortlaufende Uebereinstimmung in dieser zweiseitigen Entwerthung

hat, wie gesagt, nicht statt, indem die auf das Verhältniß zur Münze und auf den Wechselcurs bezogene Manifestation derselben unter dem Einflusse aller den Staatscredit bestimmender und häufig plötzlich eintretender Umstände eine mehr ruckweise, zeitweilig rascher und dann wieder langsamer fortschreitende, die Abnahme an Kaufkraft aber, im Großen und Allgemeinen betrachtet, eine langsamere und stetigere zu sein pflegt, so daß namentlich nach jedesmaligem plötzlichen Fallen des Papiergeldes im Curse die Verschiedenheit der zweiseitigen Entwerthung am auffallendsten zu Tage tritt. Wir haben bereits bei der plötzlich fortschreitenden Entwerthung der Banco-Noten in den Jahren 1808 u. ff. gesehen, wie derzeit die Preissteigerung in Betreff der vorzüglichsten Landesproducte durchaus nicht mit der rapiden Entwerthung gegenüber der Münze gleichen Schritt hielt, und eine gleiche Erscheinung bietet uns die Gegenwart, indem trotz des Fallens der Creditbillete in den Monaten April und Mai d. J. um fast 15 Procent die Preise der meisten inländischen Producte sich vorläufig noch unverändert erhalten. Allererst wenn die jeweilige Rapidität in der Curs-Entwerthung nachgelassen hat, findet in Jahren eine Ausgleichung statt.

Die richtige Würdigung dieser zweiseitigen Entwerthung des Papiergeldes und des jeweiligen Mangels einer Uebereinstimmung in derselben erweist sich von höchster Bedeutung sowol für das Verständniß sonst unerklärbarer Erscheinungen, als auch für die richtige Beurtheilung der zur Abhilfe einer Papiergeldwirthschaft zu ergreifenden Maßnahmen. Indem wir auf Letztere schließlich zurückkommen, sei hier daran erinnert, wie nur durch die gedachte Nichtübereinstimmung die in den Jahren 1808 u. ff. gleichzeitig auftretenden, sich widersprechenden Klagen der Consumenten über eine gewaltige Preissteigerung und der Producenten über ein sie vernichtendes Fallen der Preise erklärbar wurden. Auch hatten wir bereits bei Untersuchung des Einflusses einer ungünstigen Handelsbilanz auf den Abfluß der Münze vorgreifend hervorheben müssen, wie in jenem Mangel an Uebereinstimmung zunächst eine Anreizung des Exporthandels begründet sei, indem bei der vorläufigen Unveränderlichkeit oder bei dem langsameren Steigen der Preise der inländischen Erzeugnisse diese für den ausländischen Markt billiger werden. Solche Anreizung oder Prämie muß jedoch, wie sich gegenwärtig zeigt, eine stets geringere

werden und gänzlich aufhören, sobald die Abnahme des Papiergeldes an Kaufkraft die Uebereinstimmung mit der Disparität desselben zur Münze erreicht hat. Wenn wir daher zunächst im Jahre 1860 der größten Zunahme unseres Exports begegnen, so wird dieser sich nachgehends wieder verringert haben müssen, bis derselbe durch ein abermaliges rapides Sinken des Papiergeldes eine neue Anregung erhält.

Zwar ist die dergestalt beständig zunehmende Theuerung ihrem eigentlichen Wesen nach nur eine Entwerthung des Preismaßes, nicht aber eine Steigerung der Waarenpreise gegenüber dem feststehenden, reellen Werthe der Münze und mithin überhaupt mehr oder minder eine nur scheinbare, dennoch aber sind die mit ihr verbundenen Leiden, auch abgesehen von denen, die ihren speciellen Grund in der Nichtübereinstimmung der gedachten zweiseitigen Entwerthung haben, durchaus reelle, die in vollem Maße von allen denen gefühlt werden müssen, deren Einnahmen irgend wie feste sind und nicht mit dem Sinken des Papiergeldes gleichmäßig steigen. Zum Belege, wie sehr die allgemeine Theuerung bereits bei uns vorgeschritten ist, möge folgende Zusammenstellung einiger Rigaschen Marktpreise für 1857 und 1866 dienen:

1 ℳ des besten Rindfleisches	i. J.	1857	8	Kop.	1866	13	Kop.
1 ℳ Suppenfleisch . . .	„	„	7	„	„	12	„
1 ℳ Speck	„	„	15	„	„	25	„
1 ℳ Tischbutter	„	„	20	„	„	30	„
1 Stof Schmand	„	„	20	„	„	25	„
1 Stof Milch	„	„	1½	„	„	3	„
1 Huhn	„	„	22	„	„	35	„
1 Loof Kartoffeln	„	„	50	„	„	100	„
Russ. Roggen per Last à 115 ℳ	„	„	92	Rub.	„	114	Rub.
„ Hafer „ „ à 74 ℳ	„	„	73	„	„	91	„
Kurl. Gerste „ „ à 102 ℳ	„	„	108	„	„	116½	„
Säeleinsaat per Tonne . .	„	„	9½	„	„	12¾	„
Hanf Poln. Rein per Berk.	„	„	28	„	„	37	„
Flachs Hofsdreiband per	„	„	28	„	„	56	„
„ Puik Kron per	„	„	33	„	„	67	„

Der Miethpreis eines gewöhnlichen Arbeiters für die sechs Sommermonate bei dessen eigener Beköstigung betrug im Jahre 1857

70 bis 75 Rubel, gegenwärtig kostet ein solcher Arbeiter 100 bis 110 Rubel.

Der Zweck des Zwangscurses zum Nominalwerthe war der, dem Papiergelde seinen vollen Werth zu sichern. Wie wenig dieser Zweck erreicht wird, zeigt sich gegenwärtig, indem weder gegenüber der Münze, noch gegenüber den Waaren und Leistungen derselbe auch nur im Entferntesten den Werth des Papiergeldes aufrecht zu erhalten vermag. Sein gesammter bezüglicher Vortheil besteht darin, daß derselbe die Steuerfundation in sich schließt und durch diese den Entwerthungsproceß vor übergroßen Schwankungen bewahrt und um Einiges aufhält. Dennoch aber ist Letzterer bei uns bereits so sehr vorgeschritten, daß die gewaltige Theuerung aller Lebensmittel und aller sonstigen unentbehrlichen Artikel nicht nur allgemein die größte Einschränkung erheischt, sondern auch die Frage der Existenz zur täglichen Sorge macht, welche um so niederdrückender wirkt, als die Zukunft sich in keiner Weise lichtet und zu keinerlei Hoffnung Anlaß bietet.

e) Capital-Abnahme, Stocken des Credits, Abnahme der Production, allgemeine Verarmung und Demoralisation.

Von der Creirung der Creditbillete an war es gemäß dem aufgestellten Zwangscurse jedem Verpflichteten anheimgegeben, je nach seiner Wahl die an ihn gestellten Forderungen mit Papiergeld oder Münze zu bezahlen, während nicht nur jede Zurückweisung des ersteren, sondern auch jede ausdrückliche Ausbedingung von Münze verboten war. Die Bezeichnung Silber-Rubel oder Rubel Silber-Münze hatte fortan vor dem Gesetze nur die Bedeutung Rubel in Münze oder Rubel in Creditbilleten, je nach der Wahl des Verpflichteten, so daß von vornherein das Object aller inländischen Forderungen je nach der Wahl des Schuldners die Münze oder das Papiergeld war. Mit der ersten Entwerthung des letzteren mußte diese Wahl allgemein für die billigere Valuta, d. i. für das Papiergeld, entschieden sein, welches demnach von der gesetzlich sanctionirten Doppel-Valuta das einzige Object aller Verbindlichkeiten wurde, und zwar nicht nur für die seit der Entwerthung geschlossenen neuen Verträge, sondern auch rückwirkend für alle, sowol aus der Zeit

nach, als auch der vor Creirung der Creditbillete originirenden Forderungen. Die auf ausländische Valuta lautenden Staatspapiere oder Actien, wie die sogen. Metalliques, bilden hier die einzige Ausnahme. Unter der Voraussetzung, daß dem Staate die Einhaltung seines Versprechens, Capital wie Rente nach ausländischer Valuta oder in Münze zu zahlen, stets möglich werden wird, basiren diese Effecten auf metallischer Valuta, während sämmtliche übrigen, auf Rubel Silber oder Rubel Silber-Münze lautenden Staatseffecten, Pfandbriefe oder private Schuldverschreibungen seit Einführung der Creditbillete diese zu ihrem Objecte haben.

Da nun das Object einer Forderung gleichzeitig ihr Werthmaß ist, so muß mit der Entwerthung desselben auch die Forderung entsprechend entwerthen. Mit dem Sinken der Papier-Valuta müssen sonach gleichmäßig alle auf Silber-Rubel lautenden Forderungen im Werthe verlieren. Angenommen z. B., es hätte Jemand im April 1857 in auf Silber-Rubel lautenden Verschreibungen irgend welcher Art, als z. B. in Staatseffecten, ein Capital von 100,000 Rubel Silber besessen, so würde derselbe an solchem Capitale, das derzeit 100,000 Rubel in Münze oder circa 400,000 Frcs. werth war, nach gegenwärtigem Curse aber nur circa 64,000 Rubel Silber in Münze oder 260,000 Frcs. beträgt, bereits 36,000 Rubel Silber verloren haben. Da das legale Papiergeld auch den inländischen Notirungen der Staatspapiere zu Grunde gelegt ist, so kann selbstverständlich die oben erwähnte Entwerthung in dieser Notirung keine Berücksichtigung finden, sondern müßte stets noch in Abzug gebracht werden. Obgedachtes Capital von 100,000 Rubel Silber in Inscriptionen fünfter 5procentige Anleihe wäre z. B. Ende 1857 110,000 Rubel Silber werth gewesen, während es bei dem gegenwärtigen Curse dieser Inscriptionen zu 85 Procent nur noch circa 54,000 Rubel in Münze beträgt und mithin jeder Inhaber gedachter Staatspapiere von Ende 1857 bis jetzt mehr als die Hälfte seines Capitals eingebüßt hätte. Indem jedoch die Entwerthung gegenüber der Münze in den Cursnotirungen nicht ihren officiellen Ausdruck findet, auch die Rente nach wie vor vom Capitale seinem ganzen Nominalwerthe nach, wenn auch in Papiergeld gezahlt wird, so trügt der Schein noch Viele, die den erwähnten Verlust für einen imaginairen oder gleichgültigen halten, der sich höchstens nur dann bethätigen könne, wenn das Capital ins

Ausland geschickt werden solle. Aus dem Früheren muß indeß bereits zur Genüge erhellen, daß, da die Münze ausschließlich den richtigen Maßstab reellen Werths abgiebt, der Verlust gegenüber der Münze ein durchaus reeller ist und daß ferner derselbe sich gleichermaßen als eine Abnahme der Kaufkraft des Capitals erweist, welcher denn auch im Inlande ohne alle Uebertragung in fremdländische Münze in beständig zunehmendem Maße fühlbar werden muß.

Wie dergestalt der Verlust ein reeller ist, kann andererseits auch der wol übliche Trost keine Geltung haben, daß bei der Vertheilung der cursirenden Creditbillete unter viele Millionen momentaner Besitzer und bei der Geringfügigkeit ihres Gesammtbetrages im Vergleiche zum gesammten National-Vermögen der Verlust sowol des Einzelnen als der der ganzen Nation selbst in dem Falle nur ein geringfügiger sei, wenn die Creditbillete ihren Werth gänzlich einbüßen sollten. Es ist vielmehr umgekehrt auch der geringste Fortschritt in der Entwerthung des Papiergeldes mit einem gleichzeitigen, nur nach Millionen zu veranschlagenden Capitalverluste für die Nation verbunden.

Als im Jahre 1812 die Assignationen zum allgemeinen Werthmaße gesetzlich erhoben wurden und demnach allen Preis- und Curs-Notirungen und allen öffentlichen Handelsgeschäften zu Grunde gelegt werden mußten, ward, nachdem die Assignationen sich auch als Object der Verträge allmälig eingebürgert hatten, das Schwanken derselben im Werthe stets mit einem Schwanken des auf Banco-Rubel lautenden Theils des National-Vermögens verbunden. Dieses Verhalten wurde bald so unerträglich, daß dasselbe die Beseitigung der Assignationen herbeiführte. Dennoch aber war jener Zustand noch ein glücklicher im Vergleiche zu unserer gegenwärtigen Lage, denn erstens hatte sich damals die Entwerthung der Assignationen bereits erschöpft und ferner hatte nie ein gesetzliches Hinderniß vorgelegen, sich durch ausdrückliches Contrahiren auf Münze dem Schwanken der Papier-Valuta zu entziehen. Gegenwärtig ist dagegen, wie fast das gesammte, in Forderungen bestehende National-Vermögen die Creditbillete zu ihrem Objecte hat, dasselbe auch nahezu in seiner Gesammtheit dem Schicksale des Papiergeldes preisgegeben und muß mit der zunehmenden Entwerthung der Papier-Valuta eine stets fortschreitende Verarmung der Nation gleichen Schritt halten.

Bei der Abhängigkeit des inländischen Capitals von der Entwerthung des Papiergeldes, bei der entsprechenden Unsicherheit allen Vermögens, bei der wohlbegründeten Furcht des Capitalisten, daß er im Falle eines Darlehens weniger zurückerhalten werde, als er ausgeliehen hat, muß der Credit allmälig ein immer schwierigerer werden. Insbesondere muß der Staat, indem derselbe von seinen Effecten die Rente nicht mehr in Münze, sondern in entwerthetem Papiergelde, demnach überhaupt eine geringere als die verheißene Rente zahlt, und indem derselbe sich fortlaufend in seiner Machtlosigkeit gegenüber der sich entwickelnden Finanznoth bekundet, seinen Credit einbüßen. Dieser allgemeine Creditmangel muß seinen nächsten Ausdruck in einem hohen Zinsfuße und in dem niedrigen Stande aller Staatseffecten finden. Wir sind bereits seit lange so weit, daß ein monatlicher Zinsfuß von einem Procent als der übliche betrachtet wird, es sei nun, daß derselbe direct zu zahlen, oder aber durch Annahme von Werthpapieren über den Curswerth zu tragen ist. Ja selbst zu solchem Procentsatze ist es unmöglich, Darlehen auf längere Zeit zu erhalten, indem der Capitalist wol einsieht, daß bei so hohem Zinsfuße sein Capital nur in seltenen Fällen sicher begeben sein kann. Auch ist es dem Letzteren nicht zu verargen, wenn er jedes billigere Darlehen verweigert, da er, um dasselbe zu gewähren, seine Staatseffecten mit 12 bis 15 Procent unter dem Nominalwerthe veräußern müßte.

Wie nun ohne Credit kaum irgend welcher Erwerb, kaum irgend welche Production denkbar, vielmehr jener die gewichtigste Grundlage aller öconomischen Entwickelung ist, so muß auch das Stocken desselben sofort jede Production und jeden Erwerb beeinträchtigen, hemmen und schließlich unmöglich machen. Unter hundert commerzieller und industrieller Geschäfte dürfte kaum ein einziges bestehen, das nicht zugleich des Credits bedarf. Sobald die Opfer, welche durch die Beschaffung und Erhaltung des benöthigten Credits gefordert werden, den Gewinn des Unternehmens übersteigen, muß dieses zu Grunde gehen. Jemehr der Creditmangel um sich greift, desto mehr muß die Production eingestellt und desto allgemeiner muß die Einschränkung oder der Untergang aller Geschäftsbetriebe werden. Von den vielen industriellen Unternehmungen, welche der leichte Credit der Jahre 1857 und 1858 hervorrief, hat kaum ein einziges

sein Leben bis hierzu gefristet, während die älteren Fabriken und Gewerke nur mit Mühe sich erhalten und mit nur geringer Lebenskraft fortarbeiten. Eine unerhörte Anzahl Fallissements selbst alter bewährter Firmen hat den Handelsstand betroffen und ihm die Frucht jahrzehntelangen Strebens, das Ansehen bewährter Solidität, mit einem Schlage wiederum geraubt. Nicht minder auch ist der Ackerbau von dem allgemeinen Creditmangel betroffen worden, zumal gerade dieser des langdauerndsten Credits bedarf und am wenigsten geeignet ist, bedeutende Opfer zu bringen. Die vielfachen und immer wieder gescheiterten Versuche, eine landische Hypothekenbank für's Reich zu bilden, beweisen sowol das dringende Bedürfniß nach Credit, als auch den Mangel desselben oder die Unmöglichkeit, die gewaltigen Opfer zu tragen, ohne welche gegenwärtig kein Credit zu erhalten ist. Fehlt aber dem Ackerbau das benöthigte Capital, so kann auch derselbe nur zurückgehen, so daß der in der Krankhaftigkeit unseres Geldsystems begründete Mangel an Credit in unverkennbarster Weise auf jedem Gebiete eine Abnahme der Production zur Folge hat.

In jener Krankhaftigkeit entdecken wir indeß noch fernere Momente, welche in mehr oder minder directer Weise den Rückschritt der Production bedingen. So muß namentlich das beständige Sinken des Wechselcurses von gewaltigem Einflusse sich erweisen und durch enorme directe Verluste, wie durch Erhöhung der Preise seither hier verarbeiteter ausländischer Rohmaterialien den Handel wie die Industrie empfindlichst betreffen.

Ferner wird durch die Entwerthung der Creditbillete und das Verschwinden der Münze, wie leicht ersichtlich ist, eine beständige Verringerung des cursirenden Geldbetrages herbeigeführt. Schätzen wir gemäß allgemeiner Annahme die russische Münze, welche sich bis zum Krimkriege im Umlaufe befand, auf circa 500 Millionen Rubel Silber, so betrug derzeit mit Einschluß der Creditbillete das gesammte cursirende Geld circa 750 Millionen Rubel Silber, während am Schlusse des Krieges das Papiergeld allein sich auf 700 Millionen Rubel Silber belief. Dagegen beträgt nach gänzlichem Verschwinden der Münze und nach der vorgeschrittenen Entwerthung der Creditbillete unser gegenwärtig cursirendes Geld nur noch 430 Millionen Rubel Silber. Während demnach unser Geld sich fast auf die Hälfte des vor dem Krimkriege im Umlaufe befindlichen Betrages

verminderte, hat sich dagegen, namentlich durch die Emancipation der Bauern, das Bedürfniß nach Geld um ein bedeutendes gesteigert. Nehmen wir an, daß durch die Freilassung und selbstständige Situirung der Bauern 3 Millionen neuer selbstständiger öconomischer Etablissements hergestellt werden, so braucht jede dieser Oeconomieen durchschnittlich doch mindestens 50 Rubel Silber an ständigem baaren Betriebscapitale und es würde sonach zum Gedeihen derselben eine Geldvermehrung von circa 150 Millionen Rubel erforderlich sein. Nicht minder bedarf jeder Gutsbesitzer, dem bisher die nothwendige Arbeit ohne alle Geldentschädigung geleistet wurde, fortan einer bedeutenden Summe, um für baaren Lohn arbeiten zu lassen. Als eine der gewichtigsten Forderungen an das Geld haben wir das Vorhandensein desselben in genügender Menge erkannt; dasselbe muß überall dahin reichen, wo irgend welche Arbeitskraft oder irgend welches Capital einer Befruchtung bedarf. Wie ohne Geld kein Capital flüssig gemacht werden kann und ohne dasselbe keine Arbeitskraft sich bethätigen wird, muß auch jeder Mangel an Geld, diesem nothwendigen Werkzeuge aller Vermögenserzeugung, eine Verkümmerung in der Entwickelung des nationalen Wohlstandes bedingen. Möge nun aber der herrschende Geldmangel direct oder durch fernere Erschwerung des Credits seine Wirkung bekunden, jedenfalls wird diese in einer verhältnißmäßigen allgemeinen Abnahme der Production bestehen, während insbesondere auch die Entwickelung des befreiten Bauernstandes, auf die mit vollem Rechte so viele Hoffnungen gesetzt werden, für so lange gehemmt bleiben wird, als jener Geldmangel und die damit zusammenhängende Finanzcalamität anhält.

Wie bei stockender Production zunächst jeder Erwerb abnehmen muß, wird derselbe auch alsbald nicht mehr hinreichen, den Consum zu bestreiten. Das seither erworbene Capital wird, anstatt neuen Zuwachs zu erhalten, neben den vielfachen Verlusten, die dasselbe als Folge der kritischen Zeit betreffen, auch noch wenigstens theilweise den Consum zu tragen haben und somit in stets erweitertem Maße in Anspruch genommen werden. Indem so die schon durch die Entwerthung des Papiergeldes, als des Objects der Forderungen, bedingte Capital-Verminderung ihre fernere Steigerung erhält, wird die stets zunehmende allgemeine Verarmung, die stets

größere Unsicherheit des Vermögens, die immer mehr um sich greifende Lähmung aller Geschäfte wiederum rückwirkend den Creditmangel erhöhen, jede Production und jeden Erwerb immer schwieriger machen und neue Verluste herbeiführen, so daß unter dieser beständig sich steigernden Wechselwirkung sehr bald der schlimmste Nothstand für die gesammte Nation erwachsen muß. In der Mannigfaltigkeit des Lebens und der dieses bestimmenden Umstände werden selbstverständlich auch eine Menge äußerer Factoren hier mitwirken und den geschilderten Proceß bald beschleunigen, bald aufhalten. Im Allgemeinen aber wird sich letzterer mit unnachsichtiger Strenge vollziehen, bis endlich das Uebel an der Wurzel selbst, d. i. dem krankhaften Geldwesen, geheilt wird.

Die Leiden solchen allgemeinen öconomischen Rückschrittes werden, so sehr auch die größeren Producenten und Capitalisten mit Verlusten betroffen werden mögen, doch vorzugsweise und am verderblichsten auf der ärmeren Volksklasse ruhen, die in ihrer gesammten Entwickelung danieder gehalten wird und der gleichsam der Fortschritt des Lebens abgeschnitten ist; auch dürfte daneben am fühlbarsten die Noth diejenigen drücken, welche wie der Beamtenstand eine fixe Einnahme beziehen und bald mit dem ihnen für voll gezahlten, entwertheten Papiergelde nicht mehr die nothwendigen Lebensbedürfnisse zu bestreiten vermögen.

Wie der einzelne Mensch in der Noth nur zu häufig seinem sittlichen Werthe nach ein anderer ist als im Glücke, wird schließlich auch die gesammte Nation in ihrem Nothstande sittlich hinabgehen. Bei der Schwierigkeit allen Erwerbes wird zunächst die Reellität, bei der für Viele fast unmöglichen Existenz mit der seitherigen Einnahme, wird ferner die strenge Redlichkeit einer stets mehr um sich greifenden Unsolidität und Bestechlichkeit weichen. Aller Arbeitsmuth, alle Sparsamkeit wird gegenüber dem Lohne mit einem stets werthloseren Stücke Papier gelähmt, die immer drückendere Lebenssorge wird, es sei zu schwindelhaften Geschäften mit baldigem leichtsinnigem oder betrügerischem Bankerotte oder aber zum Spiel im Hazard oder in der Lotterie ihre Zuflucht nehmen, oder aber in Ausschweifung und Trunk Trost und Vergessen suchen. Die Ausläufe solcher sittlicher Entartung werden die verschiedenartigsten Verbrechen sein: Betrügereien, Falschmünzerei, Diebstähle ꝛc. Wie eines jeden

fast tägliche Erfahrung ihm diese Erscheinungen gegenwärtig bei uns aufweisen wird, so finden sie sich als allgemeine Leiden bereits vielfach in unseren Zeitungen constatirt. Schon seit Jahren klagen diese wie über die herrschende Unreellität, so über die stets mehr um sich greifende Verschwendung und Spielsucht der höheren Klassen und über die gewaltig zunehmende Trunksucht des Volks. Die Unsicherheit des Eigenthums vor Diebstählen und Raubanfällen ist seit dem Jahre 1812 nie so groß gewesen wie jetzt.

Als in Frankreich die bereits erwähnte Papiergeldnoth in den Jahren 1719 und 1720 ihren Gipfel erreichte, hatte auch dort die Demoralisation im höchsten Grade um sich gegriffen, neben der prunkhaftesten Verschwendung herrschte die schrecklichste Misère. Die berüchtigten Spielhäuser des Palais Royal entstanden in jener Zeit und es gab, wie Buvat berichtet, in Paris in der Woche durchschnittlich zehn der schrecklichsten Raubanfälle.

Selbst schon aus Amerika, das doch erst seit so kurzer Zeit an seinem Geldsysteme leidet, verlauten die gleichen Klagen. Im Berichte aus New-York vom 26. August 1865 heißt es: „an Criminalfällen namentlich und zwar der interessantesten Art waren die letzten Wochen so reich, wie kaum irgend ein gleicher Zeitraum seit Menschengedenken. Das tolle Börsenspiel, unter dem Einflusse der Valuta-Entwerthung zu fabelhafter Höhe entwickelt, hat unter dem Personal unserer größeren Geldinstitute große Verheerungen angerichtet. Unterschleife der colossalsten Art sind von den Bank-Cassirern, Procuristen, Sparcassen-Verwaltern ꝛc. begangen worden. Fast jeder Tag bringt eine neue Entdeckung in dieser Richtung. Dazu gesellt sich das gewöhnliche Industrie-Ritterthum ꝛc."

So lohnend es vielleicht wäre, das Bild der Demoralisation wie überhaupt das der vielfachen Leiden, welche bereits über uns gekommen sind oder noch unserer harren, weiter auszumalen und dieselben in ihrem Zusammenhange mit der Finanznoth darzustellen, so glauben wir doch uns auf die vorstehenden Andeutungen beschränken zu können, da es weder an der Erkenntniß dieser nur zu fühlbaren Leiden, noch an der Ueberzeugung mangelt, daß dieselben mit der Finanznoth überhaupt im Zusammenhange stehen. Den Grund dieser Finanznoth aufzudecken, ist unsere Hauptaufgabe gewesen, und nur deshalb sind wir ihren Folgen so weit nachgegangen,

um ein Bild dessen zu liefern, was hier Grund und was Folge ist. Wenn z. B. in neuerer Zeit die Ansicht allgemeine Vertretung findet, daß der unverkennbare Mangel an Production der Grund unserer Finanznoth und speciell der Entwerthung der Creditbillete, des Verschwindens der Münze und des Fallens des Curses sei, und daß durch Wiederbelebung der Production wie unsere gesammte Finanznoth so namentlich auch jene ersten Manifestationen derselben schwinden werden, so muß sich uns gegenwärtig eine solche Ansicht insofern als durchaus irrig erweisen, als die Abnahme der Production nicht Grund, sondern Folge jener im krankhaften Geldsysteme begründeten Erscheinungen ist. Es können daher auch nicht diese durch eine Wiederbelebung der Production beseitigt, sondern es muß vielmehr letztere durch eine Heilung der Schäden im Geldsysteme herbeigeführt werden, so daß es gänzlich verfehlt wäre, durch irgend welche die Production möglicherweise begünstigenden Mittel, wie etwa durch einen veränderten Zolltarif oder durch zollfreien Import ꝛc., unsere Finanzlage verbessern zu wollen. Alle derartigen Maßnahmen würden der Operation des Jahres 1862, welche schließlich nur eine Hebung des Wechselcurses war, darin vollkommen gleichen, daß dieselben wie diese das Uebel nicht an seiner Wurzel erfassen, sondern nur eine der Folgen oder der Erscheinungen desselben hervorheben und zurecht zu stellen suchen. Beim unalterirten Fortbestande des eigentlichen Uebels, wie aller derjenigen Bestimmungen, welche die eine bekämpfte Erscheinung herbeiführen, kann ein Verfahren wie das gedachte weder diese Erscheinung noch das Uebel überhaupt beseitigen, sondern höchstens nur für so lange von irgend welchem Effect sein, als die etwa bezüglich verwendbaren Opfer ausreichen. Obgleich es nicht geleugnet werden kann, daß mit fortschreitender Entwickelung auch die Bande des gegenwärtig so viel geschmähten Schutzzolles allmälig fallen werden und müssen, so ist doch offenbar erforderlich, daß der Production zunächst wieder eine gesunde Grundlage geschaffen und, erst nachdem die Möglichkeit einer Wiederbelebung hergestellt ist, an ihre weitere Protection und Begünstigung gedacht werde. Auch kann nicht ernstlich genug davor gewarnt werden, gegenwärtig noch mit äußerlichen Maßnahmen an unserer Finanzlage zu experimentiren, denn jedes fernere Fehlgreifen hier würde uns sicher bis an den äußersten Rand der Noth bringen und eine nachherige Heilung zur Unmöglichkeit machen.

f) Deficit im Staatshaushalte.

Es liegt im Begriffe des Zwangscurses, daß der denselben garantirende Staat ihn auch für sich gelten lasse, daß auch der Staatshaushalt wie jeder Unterthan das Papiergeld zum Nominalwerthe annehme, da anders der Zwangscurs nur ein einseitiger wäre, der sich sicher nicht aufrecht erhalten ließe. Es schließt sonach der Zwangscurs die Steuerfundation in sich. Bei der beständig fortschreitenden Entwerthung des Papiergeldes, sowol dem Curse als der Kaufkraft nach, wird alsbald der Staat nothwendiger Weise seine seitherigen Ausgaben im In- und Auslande nicht mehr mit dem seitherigen Einnahme-Betrage bestreiten können. Die im Budget vorgesehene Einnahme wird sich bei stetem Fallen des Wechselcurses, wie bei stetem Steigen aller Preise in jedem Jahre als unzureichend zu den erforderlichen Ausgaben erweisen und es wird dergestalt am Schlusse jeden Jahres ein Deficit sich herausstellen müssen. Auch werden gleichzeitig bei der dargelegten Abnahme der Production und allen Erwerbes, wie bei der zunehmenden Verarmung des Landes, die Steuererträge mit jedem Jahre geringer werden und stets größere Ausfälle zeigen. In Berücksichtigung alles dessen wird zwar mit jedem Jahre ein höheres Budget aufgestellt werden, dennoch aber wird dieses bei der im Laufe des Jahres weiter vorgeschrittenen Entwerthung der Valuta sich wiederum als zu gering bekunden und schließlich ein abermaliges Deficit aufweisen müssen. Zur Begegnung und Deckung des derart lawinenmäßig zunehmenden chronischen Deficits besitzt der Staat nur die zwei Mittel, entweder die Steuern zu erhöhen odre neue Darlehen aufzunehmen. Nothgedrungen wird er bald zu der einen, bald zu der andern Aushilfe greifen, bis die Steuerkraft des Volks so weit erschöpft ist, daß der Abgabendruck ein ferneres Moment zur Verarmung des Volks bildet und eine weitere Erhöhung der Steuern ebenso unmöglich als nutzlos erscheint, und bis der Credit des Staats so sehr belastet ist, daß nur die außerordentlichsten Opfer neue Mittel zu beschaffen vermögen, diese Opfer aber die Verlegenheit mehr erhöhen, als Abhilfe gewähren.

Ein möglichst vollständiges Bild dieses Processes liefert uns die Finanzlage Oesterreichs, dessen jährlich unvermeidlich wiederkehrendes Deficit bereits nahe an 200 Millionen Gulden beträgt und

bei der gleichmäßigen Erschöpfung des Credits des Staats und der Steuerkraft des Volks weder durch neue Anleihen noch durch erhöhte Steuern gedeckt werden kann.

Obgleich unsere Finanzlage noch eine bessere ist, so hat doch auch schon bei uns jene Entwickelung ihren Anfang genommen. Während vor circa zwanzig Jahren das Budget nur 163 Millionen Rubel Silber betrug, belief sich dasselbe im Jahre

1863	auf	335 Mill. Rbl.
1864	nach Ausschluß des außerordentlichen Kriegsbedürfnisses von 37 Millionen Rubel auf	363 „ „
1865	auf	380 „ „

Die für diese Jahre im Voraus veranschlagten und durch außerordentliche Ressourcen zu deckenden Deficite betrugen pro

1863	. . . . .	15 Mill. Rbl.
1864	. . . . .	46 „ „
1865	. . . . .	22 „ „

Trotz der namentlich im Militär-Ressort in den letzten zwei Jahren angestrebten Oeconomie steigt dennoch das Budget mit jedem Jahre und wird dessen Einhaltung eine stets schwierigere; die Einnahmen, wie namentlich der Ertrag der Branntweins-Accise, erreichen nicht die veranschlagte Höhe, der Wechselcurs und die Kaufkraft der Creditbillete fallen im Laufe jeden Jahres, so daß sowol die auswärtigen Zahlungen, als auch die inländischen Ankäufe höhere als die veranschlagten Beträge erfordern, die bereits chronisch auftretenden Deficite aber sich als zu niedrig geschätzt erweisen und einen stets gesteigerten Betrag erreichen.

Mittlerweile sind bereits neben der Auflage einiger neuen Abgaben, als z. B. der Immobilien-Steuer laut Allerh. Befehl vom 1. Januar 1863, fast sämmtliche Steuern erhöht worden, so namentlich die Tabacksaccise durch das Reglement vom 4. Juli 1861, die Getränkesteuer durch das neue Accisereglement vom 4. Juli 1861 und das am 10. Decbr. 1863 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, ferner laut dem Allerh. Befehle vom 30. Decbr. 1861 alle directen, von Personen steuerpflichtigen Standes zu leistenden Abgaben, die Preise sämmtlichen Stempelpapiers, der Zoll von allen Importwaaren durch einen Zuschlag von fünf Procent, endlich laut

Allerh. Befehl vom 1. Januar 1863 die Abgaben für das Recht des Handels und anderer Gewerbe ꝛc.

Nicht minder ist man gezwungen gewesen, durch Aufnahme neuer Darlehen sich momentan Hilfe zu verschaffen. Außer der bereits erwähnten 7ten 5procentigen Anleihe d. d. 14. April 1862, deren Ertrag mit 96 Millionen Rubel Silber dem Versuche einer Finanzreform geopfert wurde, ward von 1862 bis Ende 1865 an neuen Schulden contrahirt:

die 5procentige englisch-holländische Anleihe d. d. 3. April 1864 über 70,800,000 niederl. Gulden oder 6 Mill. Pfd. Sterl., gleich circa .	38½	Mill. Rbl.,
in neuen, zur Verstärkung des Reichsschatzes ausgegebenen Reichsschatzbilleten (Serien oder Treforscheinen) der Betrag von	99	„ „
die erste Prämien-Anleihe von	100	„ „
Summa	237½	Mill. Rbl.,

welche Summe bis auf den zum Bau der Eisenbahn von Moskau ans schwarze Meer verwendeten Betrag von 23 Millionen Rubel zu momentanen Staatszwecken verausgabt wurde, so daß der Staatshaushalt in den letzten vier Jahren einen außerordentlichen jährlichen Zuschuß von über fünfzig Millionen Rubel forderte. Auch ist endlich zum Belege des stets andauernden, sich steigernden Nothstandes eine zweite Prämienanleihe von 100 Millionen Rubel ausgelegt worden.

Wie die neuen Anleihen durch ihre gewaltigen Opfer die Ausgaben des Staats in erschreckender Progression steigern, schwindet durch die in letzter Zeit so rapide Entwerthung der Creditbillete in noch größerem Maße der Werth und die Kaufkraft der Einnahme. Der trostlose Zustand wird mit jedem Jahre unhaltbarer und es liegt auf der Hand, daß ein weiteres Fortschreiten auf seitherigem Wege nur das Uebel verschlimmern kann und sehr bald an der gänzlichen Erschöpfung des Staatscredits sein Ziel finden muß. Gleichwie die geschilderte Finanznoth nicht durch äußere zufällige Umstände herbeigeführt worden, sondern in der Krankhaftigkeit unseres Geldwesens begründet ist, kann dieselbe auch nicht von selbst nach etwa gehofftem Eintritte günstigerer äußerer Ver-

hältnisse schwinden, sondern muß sie zu ihrer Beseitigung eine Heilung des Geldwesens fordern. Verabsäumt der Staat dennoch, zu rechter Zeit die rechten Mittel zu ergreifen, und vermag derselbe nicht weiter in seitheriger Weise fortzuwirthschaften, so muß schließlich die Zahlungsunfähigkeit des Staats eintreten und der Bankerott desselben sich vollziehen. Zwischen diesem Ausgange der sich selbst überlassenen Entwickelung der Verhältnisse oder aber einer möglichst baldigen, wenn auch opferschweren Reform haben wir die Wahl. Die Zeit drängt aufs Aeußerste, denn mit jedem verlorenen Tage steigert sich die Noth und wird die Abhilfe schwieriger.

Während die Ueberemission und die demnächstige Entartung der Creditbillete, wie wir erkannt haben, im Wesen dieser als eines staatlichen Papiergeldes begründet lag und durch Aufhebung ihrer Einlösbarkeit die Creditbillete ein wirkliches Papiergeld wurden, das sich als solches in allen Mängeln seines Wesens bekunden mußte, war die Folge der gedachten Entartung zunächst die Entwerthung der Creditbillete, das Verschwinden der Münze, das Fallen des Wechselcurses und das Steigen aller Preise, dann ferner die Abnahme und Unsicherheit allen Capitals, das Stocken des Credits und allen Erwerbes und schließlich die Verarmung, der ökonomische Rückschritt und die Demoralisation des Volks. Als Rückwirkung all dieser Folgen auf den Staatshaushalt hat sich gegenwärtig ein unvermeidliches, sich stets steigerndes Deficit erwiesen, das im Wettstreite mit der Steuerkraft des Landes und dem Credite des Staats endlich beide erschöpft. Der begriffliche Widerspruch, der in der Erhebung eines werthlosen Gegenstandes zum Werthmaße für reelle Werthe und zum legalen Zahlungsmittel liegt, findet derart in der Wirklichkeit seinen Abschluß und fällt mit gerechter Nemesis vor Allem der Staatsgewalt zur Last, die ihn aufgestellt hatte.

Nachdem wir in Vorstehendem der Entwickelung unserer Finanzen unter dem Drucke des Papiergeldes bis zur Gegenwart gefolgt sind und alle seit dem Krimkriege aufgetretenen Leidens-Symptome als nothwendige Folgen der Entartung der Creditbillete erkannt haben, muß die Ueberzeugung feststehen, daß eine Besserung der Finanzlage nur unter der Reform des Geldwesens und ohne diese keine Abhilfe möglich sei. Mögen auch anderweitige äußere, ungünstige Verhältnisse manches Leiden mit unterstützen und sich überhaupt

von größerem oder geringerem Gewichte erweisen, so könnte doch ihrer aller Verschwinden nicht wesentlich die Finanzlage verbessern, sondern müßte dennoch die dem krankhaften Geldsysteme entwachsende Calamität sich unvermeidlich, wenn auch langsamer vollziehen. Obgleich wir die Folgen unseres Geldwesens nicht bis ins Specielle verfolgt, sondern nur in allgemeinen Umrissen angegeben haben, so möchte dennoch einleuchten, daß fast sämmtliche Leiden, die unser Land gegenwärtig drücken, in jenen Folgen eingeschlossen sind, ja daß diese auch jegliche, in vielfacher Hinsicht mit Zuversicht erwartete, glückliche Zukunft ausschließen. Wie die Vortheile, welche wir für die Entwickelung unseres Landes von den Eisenbahnen erwarteten, ausgeblieben sind und selbst die bisherige unbedeutende Frequenz derselben wieder abzunehmen beginnt, so werden wir auch vergeblich auf jene unermeßlichen Vortheile der Befreiung des Bauernstandes und der plötzlichen Bereicherung des Landes um zehn Millionen neuer producirender und erwerbender Staatsbürger warten. Doch gerade dieser Reichthum des Staats an seither gewaltsam unterdrückter Entwickelungskraft, die nur der Befreiung vom Drucke des Geldwesens harrt, um sofort mit den reichsten Früchten hervorzubrechen, begründet wie einerseits die Pflicht zu rascher Abhilfe, so andererseits die feste Zuversicht, daß selbst bedeutende Opfer, welche die nothwendige Reform etwa erfordern sollte, doch nur gering im Vergleiche zum Gewinne sich herausstellen werden. Auch ist endlich die Lage des Staats trotz des fast erschöpften Credits noch keineswegs eine solche, daß sie zur Verzweifelung und leidenden Ergebung ins Unvermeidliche nöthigt; noch ist die Steuerkraft des Landes bei Weitem nicht erschöpft und ist auch die Schuldenlast keine übergroße. Während die Verrentung und Tilgung unserer gesammten verzinslichen Staatsschuld im Jahre 1864 $18,_9$ Procent und im Jahre 1865 $20,_6$ Procent der jährlichen, durch ordinäre Mittel gedeckten Netto-Einnahme des Staats consumirte, betrug in den Jahren 1861 und 1862 das gleiche Schulderforderniß von der Netto-Einnahme

in Frankreich $26,_8$ Procent*),
„ Belgien 28 „

*) Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater. Art. Staats-Schulden, Bd. X. S. 57.

in Oesterreich 49,5 Procent,
„ Holland 38,1 „
„ Portugal 46,8 „
„ England 38,9 „

und keiner dieser Staaten hat einen so plötzlichen Aufschwung, einen so bedeutenden Zuwachs an neuer, Vermögen erzeugender Arbeitskraft zu erwarten als wir.

In so wohlbegründetem Vertrauen auf die Zukunft haben wir nur noch darzulegen, auf welche Weise der Alles niederdrückenden Finanznoth abzuhelfen ist. Hierbei werden wir, wiederum ohne zu sehr ins Specielle zu gehen, vorzugsweise nur die Grenzen angeben, in denen die Reform allein möglich ist und sich halten muß, um dem Uebel radicale Abhilfe zu gewähren.

C.

Reform des herrschenden Geld-Systems.

Obgleich jede Nichteinhaltung einer übernommenen Zahlungsverpflichtung einen Bankerott involvirt, so können wir doch unter einem Staats-Bankerott nur ein ausdrückliches oder ein für Immer geschehendes Verzichten auf die Erfüllung der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen verstehen. Würde der Entwickelung unserer Verhältnisse ruhig zugeschaut werden, so würde der Staat zur Sicherung seiner nothwendigen Existenzmittel zunächst die Annahme der entwertheten Creditbillete zu vollem Nominalwerthe nicht mehr durchführen können, sondern zur Aufhebung des seitherigen Zwangscurses derselben genöthigt sein. Durch diese Aufhebung würde der Staat für Immer darauf verzichten, die von ihm ausgegebenen Creditbillete zu Vollem anzunehmen oder einzulösen und demnach seinen Bankerott aussprechen. Die alleinige Aufhebung des Zwangscurses ohne gleichzeitige Wiederaufnahme der Einlösung ist also gleichbedeutend mit dem ersten Stadio und dem Beginne des Bankerotts, dessen weiterer Verlauf in einem sich selbst Ueberlassen der Creditbillete und sämmtlicher, diese zum Object habender Forderungen besteht.

Trotz dieser Sachlage ist dem Staate von verschiedenen Seiten angerathen worden, den Zwangscurs ohne Weiteres aufzuheben. Wären die Creditbillete nur Tauschmittel, nur das cursirende Medium des Verkehrs, so wäre die Maßnahme vielleicht durch den Vortheil gerechtfertigt, daß nach Beseitigung des Zwangscurses jedenfalls die Münze wiederum in den Verkehr treten würde. Sie sind jedoch, wie wir erkannt haben, mehr als bloßes Tauschmittel und

zwar namentlich auch das Object aller auf Silber-Rubel lautenden Forderungen. Wie das Geschick dieser Forderungen seither mit dem Papiergelde verbunden war, so würden die Creditbillete auch ferner ihr Object bleiben, so daß fast das gesammte National-Vermögen den bevorstehenden Wechselfällen des Papiergeldes anheimfallen würde. Bei der durch Aufhebung des Zwangscurses eingestandenen Machtlosigkeit des Staats gegenüber den Verhältnissen, bei dem offenen Verzichte, das Papiergeld noch im Werthe zu halten, wird Letzteres unter beständigem Schwanken einer raschen Entwerthung verfallen, ohne daß sich irgend welche Grenze einer solchen angezeigt fände oder muthmaßen ließe. Wie in Frankreich zu zweien Malen, könnte auch bei uns unter dem Drucke ungünstiger Verhältnisse das Papiergeld schließlich gänzlich entwerthen. Ebenso wie fast das gesammte, in Forderungen bestehende National-Vermögen sich schon mindestens um ein Drittheil durch die Entwerthung der Creditbillete verringert hat, müßte es noch weiter abnehmen und schwinden, ohne daß auch hier irgend welche Grenze des Verlustes sich vorgezeichnet fände. Neben dieser Uebergröße des Unglückes würde auch noch das gleichzeitige Schwanken der Papier-Valuta ein entsprechendes Schwanken des seitherigen Vermögens zur Folge haben und somit einen Zustand begründen, welcher jeden reellen Erwerb, jedes neue Aufblühen ausschließt, der Devisen-Speculation Thür und Thor öffnet und wo möglich noch schwerer zu tragen ist, als der sichere Verlust. Wir würden in dieser Hinsicht in einen Zustand gerathen, wie wir ihn unter den Banco-Assignationen kurz vor ihrer Beseitigung kennen gelernt haben; wie damals würde auch jetzt das Schwanken der Papier-Valuta eine Calamität werden, die der schleunigsten Abhilfe bedarf.

Indem endlich der Staat durch Aufhebung des Zwangscurses nicht nur auf die Einlösung und den Werth der Creditbillete für immer verzichtet, sondern auch seine sämmtlichen Effecten, welche bisher in Papiergeld bezahlt wurden, einer unredressirbaren Entwerthung preisgiebt und somit in beider Beziehung der vollen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung für immer entsagt, müßte derselbe an seinem Credite die gewaltigste Schädigung erleiden, welche ihm bei der gegenwärtig hohen Bedeutung des Credits für lange Zeit jedes Wiederaufleben zur Unmöglichkeit machen dürfte.

Die vereinzelte Aufhebung des Zwangscurses ist demnach kei-

nerlei Heilmittel, sondern der Staatsbankerott selbst, und nur bei vorausgesetzter Unvermeidlichkeit des Letzteren könnte ein solcher Rath etwa dadurch begründet werden, daß es besser sei, sofort das Unvermeidliche über sich ergehen zu lassen, als seinen Eintritt unter ferneren Leiden doch nur zu verzögern. Glücklicher Weise aber sind wir noch nicht soweit, sondern giebt es noch wirkliche Heilmittel, nur fordere und erwarte Niemand, daß eine wahrhafte Reform sich ohne entsprechende Opfer vollziehen ließe. Die Zeit ist vorüber, in der auf finanziellem Gebiete wol die Forderung herrschte, aus bloßen Projecten Capitalien und Reichthümer herzustellen.

I. Reformproject und Begründung desselben.

Wie wir unsere gesammte Finanznoth in der Krankhaftigkeit unseres Geldsystems und diese wiederum in der Natur unserer Creditbillete begründet gefunden haben, so haben sich Letztere in doppelter Hinsicht als verderblich erwiesen, einerseits nämlich, indem in ihnen als einem staatlichen Papiergelde von vornherein die fast unvermeidliche Gefahr der Entartung begründet lag und andererseits indem sie unter Verwirklichung dieser Gefahr thatsächlich entarteten. Eine radicale Reform des Geldwesens muß sonach nicht nur die Entartung der Creditbillete durch etwanige Wiederherstellung der Einlösbarkeit wiederum aufheben, sondern auch das seitherige staatliche Papiergeld gänzlich beseitigen und damit der Gefahr einer abermaligen Rückkehr der gesammten Calamität für immer vorbeugen.

Die Geschicke unseres Papiergeldes verfolgend, sind wir in den Jahren 1817 und ff. bereits dem Versuche begegnet, die damaligen Assignaten allmälig aufzukaufen und so wenigstens einen Theil derselben außer Curs zu setzen. Das Unheilvolle dieser bald wiederum verlassenen Maßnahme erkannten wir in dem durch dieselbe bedingten, allmäligen Steigen des Werths der Assignaten, demnach überhaupt in dem Schwanken der Valuta. Der gleiche Mangel ließ die im Jahre 1862 versuchte Finanzreform gänzlich scheitern, indem diese, wie jenes Aufkaufen, dem Wesen des Geldes, das vor Allem einen unveränderlichen Werth fordert, in grellster Weise widersprach. Die gänzliche Beseitigung der Creditbillete fordert mithin zunächst, daß dieselben zu einem bestimmten fixen

Werthe eingezogen werden. Ob die Einziehung gegen Münze oder verzinsliche Effecten geschieht, ist an sich gleichgültig und müßte sich danach entscheiden, ob der Verkehr neben dem seitherigen Papiergelde einen genügenden Vorrath an Münze besitzt oder eines Zuschusses derselben bedarf. Der für die Einziehung zu bestimmende Werth kann rationeller Weise nur entweder der ursprüngliche Nominalwerth oder der derzeitige Tageswerth sein, da jede andere Fixirung eine offenbar willkührliche wäre, womit wir bei dem anerkannten Ergebnisse der Theorie anlangen, daß die Beseitigung einer Papiergeldwirthschaft nur entweder nach dem Principe der Einziehung des Papiergeldes zum Nominalwerthe oder aber nach dem der sogen. legalen Devalvation, d. i. der Einziehung zum Tageswerthe erfolgen könne.

Indem nach ersterem Principe die Creditbillete vom Staate von vornherein zum vollen Nominalwerthe eingezogen werden müßten, würden durch die derart geschehende Wiederherstellung des ursprünglichen Werths derselben alle auf Silber-Rubel oder Rubel Silber-Münze lautenden, doch in der That das Papiergeld zum Objecte habenden und mit diesem seither entwertheten, öffentlichen Fonds und Privatforderungen plötzlich auf ihren nominellen Werth erhöht werden und demnach um ebenso viel im wirklichen Werthe steigen, als der Papier-Rubel entwerthet war.

Bei der Devalvation bildet eine nicht zu übersehende erste Schwierigkeit die Ermittelung des Tageswerths des Papiergeldes, indem, wie wir erkannt haben, die Disparität zwischen demselben und der Münze und die Abnahme an Kaufkraft sich durchaus nicht stets gleich sind. Ist jedoch wie bei uns der Entwerthungsproceß bereits ein längerer, so werden sich häufig Momente antreffen lassen, in denen die beiden Arten der Entwerthung sich ziemlich auf gleicher Stufe befinden. Sehen wir z. B. von dem noch fortschreitenden, in letzter Zeit so rapiden Sinken der Creditbillete ab, so dürfte bis jetzt der Papier-Rubel sowol gegenüber der Münze, als auch an Kaufkraft annähernd ein Drittheil seines Werths eingebüßt haben. Bei der Einziehung des Papiergeldes zu dem hiernach festzusetzenden Tageswerthe würden sämmtliche Forderungen, die dasselbe zum Object haben, auf diesen Tageswerth reducirt bleiben und weder weiter entwerthen, noch wiederum sich heben können. Würden z. B.

die Creditbillete zu $\frac{2}{3}$ ihres ursprünglichen Werths eingelöst, so müßten auch alle Forderungen, welche mit denselben zum Nennwerthe berichtigt werden können, auf $\frac{2}{3}$ ihres Werths stehen bleiben.

Der Act der Beseitigung der Creditbillete stellt sich uns mithin als ein doppelter dar, bestehend einerseits in der Einziehung des Papiergeldes selbst, andererseits in der nothwendigen Regelung der zu diesem gehörigen Forderungen. Indem durch die als nothwendig erkannte gänzliche Beseitigung des Papier-Rubels die zwischen diesem und den gedachten Forderungen seither bestanden habende, innere Verbindung gänzlich aufgehoben wird, liegt keinerlei fernere Nothwendigkeit vor, die Regelung der Forderungen durchaus nach denselben Principien als die Einziehung der Creditbillete auszuführen und ist es demnach durch Nichts geboten, daß, falls Letztere gemäß der Devalvation zum Tageswerthe eingezogen würden, auch sämmtliche Forderungen nach dem Principe dieser zu behandeln seien, gleichwie auch hier eine vermittelnde Weise, falls sie den Verhältnissen besonders entsprechen sollte, statthaft erscheinen muß. Die Wahl zwischen den beiden erwähnten Maßnahmen der Beseitigung des Papiergeldes wird, wie auch die gleichzeitige Regelung der gedachten Forderungen, danach entschieden werden müssen, welche derselben unseren concreten Verhältnissen am meisten entspricht und nach diesen namentlich mit den wenigsten Rechtsverletzungen verbunden ist, am wenigsten den seitherigen Vermögenszustand erschüttere und am wenigsten den Credit des Staats verletzt.

Einziehung der Creditbillete.

Fassen wir das Papiergeld als bloßes Medium des Verkehrs, als welches es sich bei der Einziehung desselben und der demnächst nothwendigen Uebertragung aller Forderungen auf die allein verbleibende Silber-Valuta darstellt, so wird es sich, wie es sich stets nur vorübergehend im Besitze des Einzelnen befunden hat, auch jederzeit in die kleinsten Beträge getheilt vorfinden, so daß der Verlust, der sich durch die Entwerthung des Papiergeldes vollzogen hat, sowol einerseits sich unter zahllose Besitzer vertheilt haben muß, als auch andererseits bei dem steten Umlaufe des Geldes überall, wo derselbe bereits eingetroffen ist, als unwiederbringlich abgemacht er-

scheinen wird. Sollte nun die Einziehung der Creditbillete zum Tageswerthe geschehen, so könnte die Schädigung, welche der Einzelne an seinem derzeitigen Vorrathe erlitte, nur gering sein, während die früheren Verluste entweder wegen ihrer jeweiligen Geringfügigkeit nicht bemerkt worden oder aber als abgemacht angesehen werden. — Würde dagegen das Papiergeld plötzlich auf den Nennwerth erhoben und nach diesem eingezogen, so würde offenbar für jeden einzelnen Besitzer desselben ein nicht unbedeutender, gänzlich unerwarteter Vortheil erwachsen und zwar ohne daß irgend welche Garantie oder Wahrscheinlichkeit dafür vorläge, daß der Gewinn denjenigen zu gut käme, welche seither verloren, und der nunmehrige Gewinn des Einzelnen dem von diesem getragenen Verluste gleich käme.

Zwar würde ferner bei der Devalvation dadurch, daß der Staat den unverzinslichen Theil seiner Schuld nicht mehr für voll anerkennt, der Credit desselben bedroht erscheinen. Die ihn möglicher Weise betreffende Verletzung könnte jedoch gemäß der erkannten Geringfügigkeit der Schädigung des Einzelnen nur eine unbedeutende sein und ließe sich überdies dadurch verringern, wenn nicht ganz neutralisiren, daß der Staat seine gesammte verzinsliche Schuld auf ihren vollen Werth zurückführt und in diesem anerkennt.

Endlich wird für den Staat die Einziehung zum Tageswerthe um Vieles leichter ausführbar sein, als die zum Nennwerthe, zumal wenn wie bei uns das Papiergeld bereits nicht unbedeutend entwerthet ist. Unsere cursirenden Creditbillete betragen insgesammt dem Nennwerthe nach 650 Millionen Rubel Silber; ihre Einlösung zum Tageswerthe würde circa 433 Mill. Rubel S., mithin 217 Mill. Rubel S. weniger als die Einziehung zum vollen Werthe erfordern. Dieses um 217 Mill. Rubel S. größere Opfer letzterer Einlösung würde, falls es überhaupt noch erschwingbar wäre, nicht durch den, wie nachgewiesen, hier nur geringfügigen Vorzug, den eine solche Einlösung aus Rücksicht für den Staatscredit verdient, aufgewogen werden. Daher, und indem gleichzeitig die geringen Rechtsverletzungen und Schädigungen im Falle der Devalvation von der entschiedenen Ungerechtigkeit des Gewinnes im Falle der Einlösung zum Nominalwerthe überragt werden, können wir uns, anlangend die Beseitigung der Creditbillete als bloßen Mediums des Verkehrs, nur für die Einziehung derselben zum Tageswerthe entscheiden.

Regelung der der Papier-Valuta seither angehörigen Forderungen.

Mit der Entwerthung der Creditbillete haben sich sämmtliche Forderungen, welche nicht auf ausländische Valuta lauten oder zu den sogen. Metalliques gehören, von der Metallwährung abgelöst und sind dem Schicksale des Papiergeldes gefolgt, so daß bei der Beseitigung des Letzteren eine gesetzliche Regelung darüber unerläßlich ist, in welcher Weise solche Forderungen wiederum auf die metallische Währung zu übertragen oder zurückzuführen seien. Wie gesagt, wird auch diese Regelung sich nach den vorliegenden concreten Verhältnissen unter namentlicher Beachtung der bereits hervorgehobenen Rücksichten zu gestalten haben.

Bei der Wiederherstellung oder resp. Anerkennung des Nennwerths aller mit der Papier-Valuta entwertheten Forderungen würde der Schuldner in Betreff aller während des Entwerthungsprocesses entstandenen Forderungen nachgehends mehr zu restituiren haben, als er seiner Zeit erhalten hat, während umgekehrt bei der Regelung nach den Principien der Devalvation derselbe für alle vor oder während der Entwerthung contrahirten Schulden weniger zurückzahlen müßte, so daß bei ersterer Regelung der Schuldner, bei letzterer dagegen der Gläubiger der verlierende Theil wäre. Da nun aber nach dem für alle Darlehns-Geschäfte fundamentalen Grundsatze der Schuldner genau denselben Werth restituiren soll, welchen er als Darlehen empfangen hat und ebenso der Gläubiger genau denjenigen Werth zurückerhalten soll, welchen er ausgeliehen hat, so werden hier wie dort eine Menge Rechtsverletzungen unvermeidlich sein. Indem die Devalvation den seither eingetretenen Zustand unalterirt läßt, erkennt sie die sich im Entwerthungsprocesse vollzogen habenden Rechtsverletzungen an und statuirt dieselben für immer, während dagegen die Einlösung zum Nennwerthe einen neuen Zustand schafft und mit diesem neue Rechtsverletzungen herbeiführt. Die hiernach anscheinend größere innere Ungerechtigkeit der letzteren Maßnahme schwindet jedoch sofort an praktischer Bedeutung, indem sich ferner herausstellt, daß bei der Devalvation in Betreff sämmtlicher Forderungen, diese mögen aus der Zeit der Entwerthung oder aus einer früheren herrühren, eine Rechtsverletzung statuirt wird, während dagegen die Zurückführung auf den Nennwerth eine Menge

der eingetretenen Rechtsverletzungen nicht nur mildert, sondern auch gänzlich wieder aufhebt und namentlich in Betreff aller älteren Forderungen, welche aus der Zeit vor der Entwerthung herstammen und weder Creditor noch Debitor gewechselt haben, volle Gerechtigkeit wiederherstellt. Die Zahl der Rechtsverletzungen, welche von der Devalvation statuirt werden, wird demnach viel bedeutender sein, als die derjenigen, welche von der Wiederherstellung des Nennwerths herbeigeführt werden, zumal falls die Entwerthung des Papiergeldes keine alte und demnach die Zahl der Forderungen aus der Zeit der Entwerthung verhältnißmäßig noch gering ist. Sehen wir demnach von der müßigen Frage nach der innern größeren oder minderen Ungerechtigkeit der beiden Maßnahmen ab, so erhalten wir das Resultat, daß, anlangend die unvermeidlichen Rechtsverletzungen, die Regelung zum Nennwerthe, zumal in dem Falle, daß die Entwerthung des Papiergeldes wie bei uns keine alte ist, den Vorzug verdient.

Während bei der Devalvation, wie erwähnt, der eingelebte Zustand unalterirt erhalten wird und die eingetretenen, auch wol zum Theil bereits verschmerzten Verluste dort belassen werden, wo sie eingetroffen sind, wird dagegen bei Anerkennung des Nennwerths, zum Theil mit den bei ihr unvermeidlichen Rechtsverletzungen zusammenfallend, zum Theil aber gerade dort, wo diese Operation die Gerechtigkeit wiederherstellt, ein mehr oder minder ausgedehnter Umsturz der derzeitigen Vermögensverhältnisse statthaben und ein ganzes Bereich neuen Verlustes heraufbeschworen werden. Je mehr die Entwerthung vorgeschritten, je älter dieselbe ist und je mehr zugleich das Papiergeld sich als Object der Verbindlichkeiten eingebürgert hat, desto ausgedehnter wird der bewirkte Vermögenswechsel und desto größer werden die neuen Verluste sein. Lägen z. B. die Verhältnisse so wie bei uns im Jahre 1839, als fast das gesammte in Forderungen bestehende National-Vermögen auf Banco-Valuta lautete, diese aber auf zwei Siebentheile ihres ursprünglichen Werths gesunken war, so hätte, nachdem dieser Zustand bereits 25 Jahre gedauert und man sich vollständig in ihn eingelebt, die Erhebung der Assignaten und der auf dieselben lautenden Forderungen auf ihren ursprünglichen Werth die unheilvollste Erschütterung aller Vermögensverhältnisse mit den schmerzhaftesten Leiden herbeiführen müssen. Unsere gegenwärtige Lage ist jedoch noch eine andere;

zwar ist die Entwerthung bereits eine bedeutende und das Papiergeld allgemein das Object der Verbindlichkeiten, dennoch aber ist die Erstere keine alte und der in Folge derselben eingetretene Zustand kein eingelebter, so daß die erlebten Verluste kaum noch allgemein anerkannt, geschweige denn als unwiederbringlich angesehen und verschmerzt sind. Noch überwiegt die Anzahl der älteren Forderungen die der neueren und sind die während des vorgeschrittenen Entwerthungsprocesses vorgenommenen Vermögensübertragungen verhältnißmäßig gering, so daß auch eine Regelung der Forderungen nach den Principien der Einlösung zum Nennwerthe noch nur einen geringen Vermögenswechsel herbeiführen könnte. Dennoch aber muß, wie nicht geleugnet werden kann, daß jede gewaltsame Erschütterung der Vermögensverhältnisse ein ökonomisches Unglück ist, zugegeben werden, daß mit Rücksicht auf dieses der Devalvation, welche die Verhältnisse genau so beläßt, wie sie sind, auch nach Lage unserer gegenwärtigen Verhältnisse der Vorzug gebühre.

Wenn somit einerseits die Einlösung zum Nennwerthe, andererseits aber die Devalvation sich für unsere Verhältnisse als die angemessenere bekundet, so muß offenbar ein zwischen beiden vermittelnder Modus der richtigste sein. Eine derartige Vermittelung wäre erreicht, wenn sämmtliche der Papier-Valuta angehörigen Forderungen nach dem Werthe des Papiergeldes zur Zeit ihrer Entstehung normirt würden, indem alsdann sowol der Wechsel des Vermögenszustandes um Vieles gemildert, als auch gleichzeitig die mit jeder der beiden Maßnahmen verbundenen, unvermeidlichen Rechtsverletzungen bedeutend reducirt würden. Demgemäß müßte denn der Werth des Papiergeldes für jedes Jahr der Entwerthung möglichst gerecht festgestellt werden und müßten nach der sich ergebenden Werthscala sämmtliche erwähnte Forderungen normirt werden. Angenommen z. B., es hätte Jemand im Jahre 1862 ein Darlehen von 1000 Rubel erhalten, so würde, da derzeit der Rubel 90 Kop. Silber sowol dem Curse als auch ungefähr der Kaufkraft nach werth war, nach dem Grundsatze, daß der Darlehnnehmer genau den von ihm empfangenen Werth zu restituiren hat, derselbe nunmehr 900 Rubel Silber in Münze zu zahlen verpflichtet sein. Obgleich wir keineswegs verkennen, daß die gedachte Werthscala immer nur eine approximativ richtige wäre, so würde dennoch die dergestalt ver-

mittelnde Maßnahme sowol die gerechteste, als auch die unseren Verhältnissen entsprechendste sein, und müssen wir die Mängel, welche dieselbe nicht zu beseitigen mag, nicht ihr, sondern gerechter Weise dem vorgängigen Entwerthungsprocesse und dem durch solchen herbeigeführten krankhaften Zustande Schuld geben.

Anlangend endlich die nothwendige Rücksicht auf den Staatscredit, so kann dieser vorzugsweise nur durch die Regelung der öffentlichen Schuld afficirt werden, während die der privaten Verbindlichkeiten demselben gegenüber als indifferent erscheint, so daß wir hier von letzteren abzusehen und bei bereits früherer Erwähnung der unverzinslichen Schuld an Creditbilleten der Regelung der verzinslichen Staatsschuld eine gesonderte Rücksicht zu schenken haben. Wie die öffentlichen Fonds der Mehrzahl nach als Capital-Anlage erworben werden, wird auch ihr Besitz für gewöhnlich ein langdauernder sein und jeder Besitzer in nicht unbedeutendem Maße an dem Verluste des Entwerthungsprocesses Theil genommen haben. Auch wird, falls wie bei uns die Entwerthung keine alte ist, noch die stete Hoffnung herrschen, daß wie der Verlust gekommen, so derselbe auch wieder schwinden werde und wird demgemäß jeder Besitzer öffentlicher Fonds das dringendste Interesse haben, daß diese wiederum ihren ursprünglichen Werth erreichen und daß so sein Vermögen, welches er in denselben angelegt hat, ihm ganz erhalten bleibe. Diesem Interesse entsprechend müßte auch die Schädigung, welche der Staat an seinem Credite erlitte, falls er seine Effecten nicht wiederum auf ihren Nominalwerth erheben und demnach seiner ursprünglichen Zahlungsverpflichtung nicht vollständig wiederum nachkommen sollte, eine höchst empfindliche sein und zwar um so mehr, als schon durch Einziehung der Creditbillete zum Tageswerthe der Credit des Staats bedroht erschien und eine besondere entschädigende Rücksichtsnahme hier vorausgesetzt und bedingt ward. Bei der einleuchtenden hohen Bedeutung eines möglichst unverletzten Staatscredits kann demnach kein Zweifel obwalten, daß für uns eine Wiederherstellung sämmtlicher Staatseffecten auf den Nominalwerth durchaus geboten ist.

Obgleich theoretisch ein unverdienter Gewinn nie ein gerechter und eine plötzliche Vermögensvermehrung stets eine Erschütterung der seitherigen Verhältnisse ist, so wird doch sowol in Betreff der unvermeidlichen Rechtsverletzungen, als auch in Betreff der Er-

schütterung des seitherigen Vermögenszustandes es sich vorzugsweise nur um die schädlichen Verluste handeln und dagegen in praxi der unverdiente, wie plötzliche Gewinn, falls dieser andererseits mit keinem Verluste verbunden ist oder falls der Verlust aus anderen Rücksichten lieber übernommen als abgelehnt wird, für das Wohl des Landes sich als unschädlich erweisen. Daher denn auch, wenn der Staat aus Rücksicht für seinen Credit seine sämmtlichen verzinslichen Schulden wieder für voll anerkennt, diese Operation, so groß auch der unverdiente plötzliche Gewinn sich hier und da herausstellen sollte, dennoch weder wegen der etwanigen Ungerechtigkeit, noch wegen des plötzlichen Vermögenswechsels sich als unthunlich darstellen könnte, vielmehr sich sehr wol mit der projectirten anderweitigen Regelung der Privatforderungen vertragen müßte.

Das Schluß-Resultat unserer Erwägungen geht sonach dahin, daß von den beiden, einzig möglichen Mitteln zur Abhilfe unserer Finanznoth zum Theil das eine, zum Theil das andere sich nach Lage der Verhältnisse besonders empfiehlt und daß unter einer Art Vereinigung beider die nothwendige Reform am angemessensten folgende wäre:

1) das cursirende Papiergeld gemäß der Devaluation zum festzusetzenden Tageswerthe gänzlich einzulösen;
2) sämmtliche öffentliche Fonds gemäß den Principien der Einlösung zum Nennwerthe auf deren vollen Nominalwerth wiederherzustellen, und endlich
3) den Werth sämmtlicher Privat-Forderungen nach dem im Jahre ihrer Entstehung geherrscht habenden Curse des Papiergeldes zu normiren.

Da nach diesem Reformprojecte das Papiergeld gänzlich beseitigt wird, so kann auch darüber kein Zweifel obwalten, daß dasselbe vollständig zur gänzlichen Beseitigung der in der Folge der Papier-Valuta aufgetretenen und so erschreckend angewachsenen Finanznoth ausreichen müsse. Dieses Project ist hiernach radical; es ist aber auch das stricte Resultat wissenschaftlich festgestellter Grundsätze und der Anwendung derselben auf unsere Verhältnisse, und wie

wir daher jedes Verdienst individueller Erfindung ablehnen müssen, so sind wir dagegen andererseits zur Behauptung berechtigt, daß nur eine wie in der hier befolgten Weise den erwähnten Grundsätzen entsprechende Reform unserer gesammten Finanznoth abzuhelfen vermag.

II. Ausführbarkeit der Reform.

Untersuchen wir, ob und inwieweit die gedachte Reform noch für unsern Staat ausführbar ist, so kann zunächst die empfohlene Regelung der Privatforderungen keine oder nur unbedeutende formelle Schwierigkeiten haben. Auch dürfte desgleichen die Wiederherstellung des Werths sämmtlicher Staatseffecten und die demgemäß in Zukunft erforderliche Berichtigung der Rente derselben nebst Tilgungsbeitrag in Münze dem Staat unschwer gelingen, da derselbe fortan auch seine Einnahme in Münze beziehen würde und diese nach Beseitigung der Finanznoth nothwendigerweise sich erhöhen müßte.

Die allein Bedenken erregende Seite des Reformprojects ist mithin die Einlösung des Papiergeldes. Würden sämmtliche cursirende Creditbillete nach dem erwähnten Curse von zwei Drittheil ihres Nominalwerths gegen Münze eingezogen, so würde Solches den Betrag von circa 430 Millionen Rubel Silber in Münze erfordern und müßte dieser sofort oder mindestens binnen kurzer Zeit herbeigeschafft werden. Es dürfte indeß wol als gewiß angenommen werden, daß ein so bedeutender Betrag, zumal derselbe durchaus in Gold und Silber bestehen muß, nicht aufzutreiben wäre, so daß eine weitere Modificirung der bezüglichen Maßnahme erforderlich sein würde. Im Principe, welches eben nur die gänzliche Beseitigung des Papiergeldes fordert, würde, wie bereits früher gesagt, Nichts geändert, wenn ein Theil des letzteren gegen Münze, ein anderer Theil dagegen durch Anleihen eingezogen werden würde. Nehmen wir diese Theile gleich an und würde die Hälfte der Creditbillete in Fonds verwandelt, so würden schließlich 215 Millionen Rubel Silber in Münze zur Perficirung der gänzlichen Beseitigung des Papiergeldes ausreichen. Die Umwechselungs-Casse der Reichsbank besitzt als Deckung der Creditbillete bereits circa 60 Millionen Rubel Silber in klingender Münze oder in Gold- und Silber-Barren, so daß nur noch die Beschaffung von circa 155 Millionen Rubel Silber

erforderlich wäre. Daß ein solcher Betrag an baarer Münze oder Edelmetall sich in nicht langer Zeit auf dem europäischen Geldmarkt überhaupt auftreiben läßt, darüber kann sowol nach unseren eigenen Erfahrungen, als auch nach denen anderer Staaten, wie namentlich Frankreichs, kein Zweifel obwalten, und nur darum handelt es sich, ob unserem Staatscredite eine auswärtige Anleihe bis zum erwähnten Betrage noch gelingen werde. Ohne uns irgend Illusionen hinzugeben, glauben wir diese Frage bejahen zu können, falls bei Abwartung günstigerer Conjuncturen als der augenblicklichen (Mai 1866) einerseits keine Opfer gescheut und andererseits die erforderlichen Vorbedingungen der Anleihe erfüllt werden. — In Betreff der Größe der möglichen Opfer wird sich nachgehends zeigen, daß selbst die unerhörtesten gegenüber den unausbleiblichen Vortheilen nicht nur fürs Allgemeinwohl, sondern auch speciell für den Fiscus geringfügig sind, so daß wir keine Größe derselben zu scheuen brauchen. Wie unser Staatscredit nur durch die Papiergeldwirthschaft und deren Folgen gelitten hat, wird schon durch die gewisse Aussicht, daß der Papiergeld-Calamität ein nahes Ende bevorsteht, der Credit des Staats sich um ein Bedeutendes heben müssen und wäre demnach als Vorbedingung einer Anleihe erforderlich, daß der Staat ein Reformproject aufstellt, welches sowol radicale Abhilfe gewährt, als auch durch seine gehörige Begründung die Gewißheit des Erfolges darthut und ferner dieses Reformproject sowol zu allgemeiner Kenntniß bringt, als auch für dessen Durchführung gewisse Garantien stellt. Nur falls der Staat auf solche Weise den größeren wie kleineren Capitalisten Genüge leistet, welche bei gegenwärtig verbreitetem Bildungsgrade ihr Geld nicht ohne Untersuchung der Sachlage und nicht ohne die Ueberzeugung hergeben, daß mit dem dargeliehenen Gelde der Wohlstand des Darlehnnehmers und mithin dessen Creditfähigkeit vergrößert wird, kann auf eine allgemeine Betheiligung bei einer Anleihe gerechnet werden. Daher wird denn auch die Ausführung einer radicalen Abhilfe trotz etwaniger benöthigter größerer Geldmittel dem Staate leichter werden, als die Beschaffung bloßer Palliativmittel, und glauben wir, daß unter Beobachtung der aufgeführten Bedingungen und bei Acceptirung der angegebenen Reform, in welcher gleichzeitig das Interesse des Auslandes an unseren öffentlichen Fonds vollständige Berücksichtigung findet, eine Anleihe über

den benöthigten Betrag von 155 Millionen Rubel Silber in Bälde gelingen wird und zwar ohne daß der Staat zu den äußersten Mitteln, als etwa zu einer speciellen Verpfändung der Staatsgüter oder zur Gewährung abnormer Vortheile greift.

Ferner müßte der Staat den Betrag von 215 Millionen Rubel Silber an Creditbilleten gegen zinstragende Effecten, also mittelst einer Art inneren Zwangs-Anleihe einziehen. — Es wäre dieses ein Opfer nicht nur des Staats, sondern auch des Publikums, indem dieses gezwungen ist, sein Geld gegen Fonds umzutauschen, während es vielleicht des ersteren bedarf. Durch die gleichzeitige Errichtung der schließlich zu erwähnenden Bank würde indeß das Opfer des Publikums fast gänzlich wieder aufgehoben werden.

Im Ganzen würde der Staat einen Zuwachs seiner verzinslichen Schuld um den Betrag von 370 Millionen Rubel Silber erhalten. Nehmen wir den Zinsfuß der erst gedachten Anleihe von 155 Millionen Rubel Silber möglichst hoch auf 8 Procent, den der letzteren von 215 Millionen Rubel Silber auf 4 Procent, und endlich für beide die Tilgung mit 1 Procent jährlich an, so würde die Ausführung der Reform dem Staate an jährlicher Rente und Tilgung 24,700,000 Rubel Silber kosten und wäre dieses das gesammte Opfer, welches der Staat der gänzlichen Herstellung seiner Finanzen und der Wiedergeburt des Wohlstandes seines Landes zu bringen hätte.

Abgesehen davon, daß der Staat gleichzeitig seiner gesammten unverzinslichen Schuld im Nominalwerthe von circa 650 Millionen Rubel Silber ledig würde, wird jenem Opfer nachstehender Vortheil für den Staatshaushalt gegenüber treten. — Unser Budget beläuft sich gegenwärtig auf circa 400 Millionen Rubel. Dieser Betrag hat jedoch nach eingetretener Entwerthung der Creditbillete sowol dem Curse als der Kaufkraft nach nur den Werth von circa 266⅔ Millionen Rubel Silber. Bei allen ausländischen Zahlungen, sei es an Rente, Gagen oder für auswärtige Ankäufe, wie bei allen Ankäufen im Inlande muß diese Entwerthung vollständig vom Staatshaushalte getragen werden, während nur bei Zahlung der Rente für innere Anleihen und der festen Gagen im Inlande der Verlust den Renten- und Gagen-Empfängern zur Last fällt. Letztere Rente, wie die Summe aller fixen inländischen Gagen, kann höchstens ein Drittheil der gesammten Staatsausgabe betragen, so daß mindestens zwei

Drittheile des durch die Entwerthung der Creditbillete herbeigeführten Verlustes am Staatsbudget vom Fiscus selbst zu tragen wären. Indem nun durch die Reform der Rubel zu seinem vollen Werthe wieder hergestellt wird, würden die Einnahmen des Staats, auch abgesehen davon, daß dieselben durch den sich hebenden Wohlstand des Landes alsbald größere Erträge liefern müßten, sofort um 133⅓ Millionen Rubel Silber jährlich an wahrem Werthe erhöht werden und würde bei Abzug des erforderlichen Opfers von 25 Millionen Rubel Silber von der dem Staate selbst mit circa zwei Drittheil, d. i. mit 89 Millionen Rubel Silber zu gut kommenden Einnahmen-Erhöhung, für diesen ein reiner jährlicher Gewinn von 64 Millionen Rubel Silber resultiren. Der directe Gewinn der Reform würde somit die Kosten derselben so sehr überwiegen, daß trotz der letzteren eine sofortige bedeutende Ermäßigung des Budgets und eine gänzliche Beseitigung des seitherigen Deficits ermöglicht wäre. Bei dergestalt nicht zu bezweifelnder Befähigung des Staats, die erforderlichen Opfer zu tragen, schwindet denn auch das einzige, ernstliche Bedenken gegen das aufgestellte Reformproject und erweist sich dieses wie in allen übrigen Theilen, so auch in Rücksicht auf die Einziehung der Creditbillete nach Lage der Verhältnisse als durchaus realisirbar und möglich.

Es verbleibt uns nur noch die eine Erwägung, daß nämlich durch die Feststellung des gegenwärtigen Werths der Creditbillete und durch Einziehung der Hälfte derselben gegen Fonds das cursirende Geld auf die Hälfte seines gegenwärtigen, schon als nicht hinreichend erkannten Betrages reducirt werden würde. Die Bedeutung der vollständigen Ausfüllung des bezüglichen Verkehrsbedürfnisses für die Entwickelung des nationalen Wohlstandes hat sich uns bereits mehrfach als so gewichtig dargestellt, daß eine Nichtbeachtung dieses Bedürfnisses die empfindlichste Verkümmerung der öconomischen Entwickelung zur Folge haben müßte.

Wir haben erwiesen, daß der bei Weitem größte Theil unserer früheren cursirt habenden Münze im Inlande verborgen gehalten wird und daß das einzige Hinderniß ihres Hervortretens und Cursirens der Umstand bildete, daß die Münze gegenüber dem Zwangscurse des entwertheten Papiergeldes nicht ihrem wirklichen Werthe gemäß, sondern nur gleich dem Papiergelde ausgegeben wer-

den durfte. Mit der gänzlichen Beseitigung des letzteren fällt selbstverständlich dieses Hinderniß gänzlich fort und wird demgemäß der gesammte, im Inlande verborgene Betrag sehr bald wieder in den Verkehr treten müssen. Schätzen wir diesen Betrag Münze nebst demjenigen, welcher sofort aus dem Auslande wieder heimkehren würde, auf circa 300 Millionen Rubel Silber, so würde nach durchgeführter Reform unser cursirendes Geld insgesammt 515 Millionen Rubel Silber betragen. Indeß auch diese Summe scheint für das Bedürfniß des Verkehrs, zumal bei zunehmender Entwickelung desselben, zu gering. Zwar ließe sich füglich die Sorge für fernere Münze dem Publikum selbst überlassen und zweifelsohne wird auch dasselbe die erforderliche Menge Geldes allmälig anzukaufen oder sonst wie sich zu helfen wissen. Da jedoch hiebei nicht nur die Entwickelung des Nationalwohlstandes aufgehalten, sondern auch eine nicht unbedeutende Capital-Uebertragung ins Ausland behufs Ankaufs von Edelmetall erfordert würde, so wird es bei der Reform der Finanzen die schließliche Pflicht des Staats sein, jenem weiteren Bedürfnisse nach Geld Genüge zu leisten.

III. Die Zettel-Bank.

Bereits in der Einleitung zu unserer Abhandlung hat sich gezeigt, daß mit der öconomischen Entwickelung eines jeden civilisirten Staats auch das Bedürfniß nach Ersatzmitteln für das Geld, nach sogen. Geldsurrogaten, sich immer mehr entwickelt und stets mannigfachere Formen des Gelderſatzes und der Gelderſparung aufweist. Auch bei uns ist dieses Bedürfniß nach einem allgemeinen Geldsurrogate, das neben dem Vortheile der Vermehrung der Tauschmittel noch den des bequemeren Umlaufs besitzt, bereits seit der ersten Emission des Papiergeldes ein anerkanntes, und es kann bei zugenommenem Verkehre, bei gesteigertem Handel und Wandel nur immer unabweisbarer geworden sein. Indem nun nach Obigem bei der Finanzreform an den Staat die Forderung der Vermehrung des cursirenden Geldes tritt, kann derselbe dieser Forderung nicht vollständiger genügen, als wenn er die Herstellung eines allgemeinen Geldsurrogats gestattet oder selbst herbeiführt, und dergestalt dem Verkehre die Erleichterung gewährt, ohne welche derselbe nach der

Erfahrung aller civilisirten Staaten nicht mehr auszukommen vermag. Wir haben in der Einleitung ersehen, daß in der Entwickelung der Geldsurrogate die Noten der Zettelbank allgemein auf erster Stufe erscheinen und daß es fast keinen civilisirten Staat mehr giebt, in dem nicht eine solche Bank mit bedeutendem Geschäftsumfange florire. Unter fast allen europäischen Staaten hat nur Rußland sich bisher dieser Entwickelung nicht angeschlossen und zwar wol vorzugsweise deshalb, weil es durch sein staatliches Papiergeld schon seit lange auf eine falsche Fährte geleitet war. Ohne gleichzeitige oder vorgängige Aufhebung unserer Finanznoth wäre allerdings bei der Unsicherheit der Valuta die Gründung einer Zettelbank mit der Hoffnung auf segensreichen Erfolg unmöglich, dieselbe wäre aber auch abgesehen von ihrem erwarteten Dienste bei der Reform des Finanzwesens ein zeitgemäßes Bedürfniß.

Die von der Zettelbank ausgegebene Banknote ist ihrem rechtlichen Wesen nach eine von der Bank auf sich ausgestellte, nach Sicht zahlbare, auf den Inhaber lautende Anweisung, ihrem national-öconomischen Wesen nach aber ein reines Geldsurrogat und unterscheidet sich demnach vom wirklichen Gelde, sowol der Münze als auch dem wirklichen Papiergelde, dadurch, daß dieselbe nur Tauschmittel, nicht aber zugleich Werthmaß und gesetzliches Zahlungsmittel ist. Während z. B. unsere Creditbillete nach aufgehobener Einlösbarkeit einen selbstständigen Werth in Anspruch nehmen und mit diesem Werthmaß geworden sind, verweist die Banknote auf den gegen dieselbe zu erhaltenden Betrag Geldes als ihren Werth; während ferner erstere nach ihrem Zwangscurse das gesetzliche Zahlungsmittel und das Object der Verträge sind, besitzt die letztere keinerlei Zwangscurs, sondern beruht ihre Annahme ausschließlich auf dem Credite der Bank. Ja, nähme z. B. der Werth der Banknote ab, so könnte dieses bei mangelnder Qualification als gesetzliches Zahlungsmittel von keinerlei Einfluß auf das Geldsystem sein, sondern würde die Münze nach wie vor im Umlaufe verbleiben und die einzige Basis des Geldsystems bilden. Ohne demnach irgend eine derjenigen Functionen in Anspruch zu nehmen, in welchen,. wie wir erkannt, das wirkliche Papiergeld sich als untauglich und Verderben bringend erwies, ist die Banknote, gleichwie das staatliche Papiergeld vor begonnener Entartung es war, ein reines Geldsurrogat, bestimmt, die nur mit Opfern zu erreichende,

dem zunehmenden Verkehre entsprechende Vermehrung der Münze entbehrlich zu machen und so diese als Tauschmittel zu ersetzen.

Bei dem gleichen Wesen der Banknote mit dem staatlichen Papiergelde, so lange dieses noch reines Geldsurrogat war, unterscheidet sich jedoch erstere von letzterem gerade in derjenigen Hinsicht, in welcher wir bei diesem die innewohnende Gefahr der Entartung erkannten. Diese Gefahr fanden wir vorzugsweise in der nur theilweisen Deckung des staatlichen Papiergeldes und in der Emission desselben nach dem Bedürfnisse des Emittenten begründet, welche Umstände demnächst zu einer Ueberemission und zur Unmöglichkeit führten, die Einlösbarkeit des Papiergeldes aufrecht zu erhalten. Die Banknote wird dagegen nur in Folge desfallsigen Anspruchs des Publikums, sei es gegen Einzahlung von Münze oder als Darlehen gegen sicheres Unterpfand, ausgereicht. Die Deckung der Banknoten ist mithin eine vollständige und besteht entweder in Münze oder in gehörig gesicherten Forderungen an Darlehnnehmer. Die absolute Sicherheit jederzeitiger Einlösbarkeit würde allerdings auch hier fordern, daß der gesammte Betrag der Noten durch Münze gedeckt sei. Nach der feststehenden Erfahrung jedoch, auf welcher das gesammte moderne Bankwesen basirt, tritt nie der Fall ein, daß sämmtliche Noten auf einmal zur Einlösung präsentirt werden, so daß es genügen muß, nur einen Theil der Deckung in baarer Münze, den anderen aber in leicht realisirbaren Forderungen, aus denen in kurzer Zeit der Baarfonds wieder ergänzt werden kann, zu besitzen. Obgleich im Allgemeinen als hinreichend angenommen wird, wenn ein Drittheil des Notenbetrages durch baare Münze gedeckt ist, so ist doch jede derartige Normirung mit dem Anspruche auf allgemeine Geltung durchaus willkührlich; bei uns z. B. würde nach den Erfahrungen an unserem staatlichen Papiergelde, welches, so lange dasselbe nicht maßlos vermehrt ward, mit einem Sechstheil des Betrages kündbar erhalten wurde, offenbar auch ein geringerer Baarfonds ausreichen. Die bei Weitem wichtigere Forderung ist, daß der Rest der Deckung ein in kurzer Zeit realisirbarer und sicherer ist. Als bankmäßige Deckung gelten kurzfällige Wechsel auf 60 bis 90 Tage mit zweien oder mehreren Cavenien, wie ferner Verpfändungen von Gold und Silber, Staatseffecten, Actien ꝛc. Bei streng durchgeführter, bankmäßiger Deckung ist eine Aufhebung der Einlösbarkeit fast undenkbar,

ja selbst sollte beim Zusammentreffen außerordentlicher Umstände eine Stockung eintreten, so kann diese doch nur momentan sein und müßte nach Realisirung der Deckung die Einlösung alsbald wieder aufgenommen werden können*).

Ueberdies können die Banknoten stets nur auf bezügliches Verlangen des Publikums, mithin nur in Folge desfallsigen Bedürfnisses des Letzteren ausgegeben werden. Dieselben müssen ferner, da die gewährten Darlehen immer nur auf kurze Zeit geschehen, stets wieder in kurzer Zeit der Bank zufließen und, damit sie wiederum in den Umlauf gelangen, muß das bezügliche Bedürfniß des Publikums von Neuem sich regen und an die Bank wenden. Durch solche regelmäßige Rückströmung der Noten wird das Bedürfniß des Geldmarkts der beständige Regulator für die Menge derselben und bietet die sicherste Garantie, daß nie eine irgend andauernde Ueberfüllung des Verkehrs mit Noten statthaben könne. Während das staatliche Papiergeld in Zahlung nur nach Bedürfniß des Emittenten auf Nimmerwiederkehr davongeht, wird die Banknote nur auf kurze Zeit als Darlehen unter steter Berücksichtigung des Bedürfnisses des Geldmarkts emittirt und somit die Gefahr der Ueberemission gänzlich ausgeschlossen. Diese Unmöglichkeit andauernder Ueberemission ist leicht ersichtlicher Weise wiederum eine Garantie für die stete Einlösbarkeit der Noten; durch beide Umstände aber wird jede Entartung in eben dem Maße ausgeschlossen, als sie durch die entgegengesetzte Natur des staatlichen Papiergeldes bedingt oder provocirt erscheint**).

---

*) In Folge der in Frankreich statthabenden Nahrungsmittel-Krisis der Jahre 1846 und 1847, der Handelskrisis vom Jahre 1847 und der Februar-Revolution von 1848 sah sich die Bank von Frankreich genöthigt, ihre Noteneinlösung am 15. März 1848 zu suspendiren, und zwar vorzugsweise weil sie ihre damals sehr benöthigte Creditgewährung nicht hatte einschränken wollen. Der Betrag der nothleidenden Wechsel betrug im Juni 1848 circa 52 Millionen Frcs., sank aber schon in demselben Jahre auf circa 16 Millionen Frcs. herab und der schließliche Verlust nach der darauf wieder aufgenommenen Einlösung stellte sich als gänzlich minim heraus.

**) Vergl. Dr. A. Wagner: Die Geld- und Credittheorie der Peelschen Bank-Acte, Wien 1862. Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipzig 1857. Die Herstellung der National-Bank mit besonderer Rücksicht auf den Bankplan des Finanz-Ministers von Plener, Wien 1862.

Trotz derartiger Natur der Banknoten ist dennoch zum wahren Gedeihen derselben die richtige Verwaltung der Zettelbank von hoher Wichtigkeit. Vor Allem muß diese Verwaltung eine durchaus selbstständige und von der Staatsgewalt unabhängige sein, damit Letztere nicht, wie es in Oesterreich der Fall gewesen, über die Mittel der Bank gebieten und diese selbst schließlich aus einem selbstständigen Institute in eine Papiergeld-Fabrik des Staats umgestalten könne. Diese Gefahr für die Zettelbank ist jedoch eine rein äußere, die in keiner Weise in ihrem Wesen, sondern ausschließlich in dem der außer ihr herrschenden Gewalt begründet ist und mit fortschreitender Civilisation sich stets verringern muß. Die demnächst wichtigsten Forderungen an die Verwaltung der Zettelbank fallen theils mit den allgemeinen Forderungen an sämmtliche Bankverwaltungen zusammen, wie die der richtigen Beschränkung und Erweiterung des Credits nach Maßgabe der Zeitverhältnisse, theils concentriren sie sich in der Sorge für die bankmäßige Deckung der Noten, als für die gewichtigste Bedingung ihres Gedeihens.

Die noch streitige Frage, ob es dienlicher sei, eine große National-Bank mit verschiedenen Filialen oder verschiedene kleine selbstständige Zettelbanken zu besitzen, möchte sich nach den bei uns herrschenden Staatsprincipien wol dahin beantworten, daß eine privilegirte große Bank bei uns als die gewünschtere angesehen werden wird. Das Inslebentreten einer solchen herbeizuführen, wäre mithin bei der Reform der Finanzen die gleichzeitige Aufgabe des Staats, deren Realisirung nur eine leichte sein kann, da die Zettelbank für die Unternehmer äußerst gewinnbringend ist und zwar namentlich wenn, wie bei uns, dem großen Gebiete unseres Staats und dem noch unvollkommenen Communicationssysteme entsprechend, der Betrieb ein äußerst ausgedehnter zu sein vermag und ein verhältnißmäßig nur geringer Baarfonds erforderlich erscheint.

Die muthmaßliche Menge des für den Verkehr erforderlichen Geldsurrogats betreffend, glauben wir, da im Jahre 1843 170 Millionen Rubel an Papiergeld sich als noch zu wenig gezeigt und bis zum Krimkriege über 250 Millionen Rubel keinerlei Störung im Verkehre herbeigeführt haben, vielmehr nur in äußerst geringem Maße zur Einlösung präsentirt wurden, daß gegenwärtig oder mindestens sehr bald 300 Millionen Rubel Silber an Noten vom Verkehre ge-

fordert werden dürften. — Es würde demnächst die cursirende Münze nebst Geldsurrogat zusammen den Betrag von über 800 Millionen Rubel Silber erreichen und dergestalt jedenfalls dem dringendsten Bedürfnisse begegnet sein. Durch die mit der Reform der Finanzen gleichzeitige Gründung einer Zettelbank würde also schließlich nicht nur ein Geldsurrogat geschaffen, welches ohnedies bei einem gesunden Geldsysteme sich binnen kürzester Zeit unentbehrlich erweisen müßte, sondern auch gleichzeitig die Reform um ein Wesentliches erleichtert, indem sowol dem Staate die Beschaffung einer größeren Summe an Münze erlassen, als auch dem Publikum die Möglichkeit geboten wird, seinen Verlust an Geld, den es durch die Einziehung eines Theils der Creditbillete gegen Fonds erleidet, sofort zu ersetzen.

IV. Schluß.

Die Ausführung der Finanzreform müßte nach erfolgter Feststellung des bezüglichen Projects oder Plans, wie nach gehöriger Veröffentlichung desselben, mit der Abschließung einer ausländischen Anleihe über den Betrag von 155 Millionen Rubel Silber beginnen. Nachdem das Einfließen dieser etwa im Laufe eines Jahres gesichert worden ist, müßte sofort und gleichzeitig

1) die gesetzliche Regelung des Werths der öffentlichen Fonds und der Privatforderungen nach den oben angegebenen Principien erfolgen;
2) die Eröffnung einer Zettelbank nebst Zweigbanken stattfinden;
3) der Zwangscurs für das gesammte Papiergeld aufgehoben und endlich
4) die Einziehung desselben zu zwei Drittheil des Nominalwerths gegen Münze und zinstragende Staatseffecten erfolgen.

Diese Einziehung könnte sehr wol, ja selbst noch mit dem Vortheile einer bequemeren Uebertragung aller Preise auf Silber allmälig, d. i. etwa im Laufe eines Jahres geschehen, doch wäre dabei zu beobachten, daß die größeren Scheine, also die zu 50 und 100 Rubel gegen zinstragende Fonds, die kleineren dagegen gegen Münze, und zwar mit den einrubligen Scheinen beginnend, eingezogen werden. Da vom ersten Momente an aller Zwangscurs aufgehört hätte,

wäre ein Verschwinden der Münze während der Einlösungsperiode undenkbar, gleichwie auch bei der Gewißheit, daß sämmtliche, noch circulirende Creditbillete binnen bestimmter Zeit zu fixirtem Werthe eingelöst werden, ein irgendwie bedeutsames Schwanken des jeweilig restirenden seitherigen Papiergeldes unmöglich und demnach jede verderbliche Devisen-Speculation ausgeschlossen wäre.

Wenn schließlich, wie jedenfalls dringend anzurathen wäre, die Steuerfundation der Reichsschatzbillete oder sogen. Serien oder Treforscheine aufgehoben würde, hätten wir uns eines so durchaus gesunden Geldsystems zu erfreuen, wie nur wenige Staaten. Nicht nur daß wir Zustände wie die Oesterreichs, Nord-Amerikas und Italiens glücklich überwunden hätten, wir würden selbst Preußen, das in seinen Kassenscheinen trotz aller sonstigen Gesundheit einen Schaden besitzt, und England, das in seiner Staatsschuld an die Bank von England und in den mit Rücksicht auf diese Schuld schiefen und schwer verbesserlichen Principien der Bank von einem schon häufig an den Tag getretenen, krankhaften Keime behaftet ist, an radicaler Gesundheit unseres Geldwesens übertreffen.

Die Segnungen eines solchen Zustandes müßten sich sofort, ja schon während der Ausführung der Finanzreform einstellen. Mit dem sogleich beginnenden Wiedereintritte der Münze in den Umlauf und der von vornherein statthabenden Wiederherstellung derselben als einziges Geld, demnach als einziges Preismaß und gesetzliches Zahlungsmittel, müßte sogleich der normale Wechselcurs wieder eintreten, indem dieser wiederum an der Münze seinen Regulator fände. Desgleichen müßten sämmtliche Waarenpreise, da dieselben fortan nach Münze gemessen werden, wieder herabgehen und mit der anscheinenden Theuerung die reellen Leiden aller derer, welche eine bestimmt normirte Einnahme beziehen, gänzlich schwinden. Nicht minder auch wäre die Unsicherheit allen Capitals, das fortan nur den Rubel in Münze zum Object hätte, sofort und gänzlich beseitigt und damit die Basis allen Credits und allen öconomischen Fortschritts wiedergewonnen.

Das sich ins Ausland geflüchtet habende Capital würde, den Vortheil seines Exports nunmehr realisirend, sich der mit der Papier-Valuta seither entwertheten, fortan aber wieder auf Münze gestellten, öffentlichen Fonds bemächtigen und mit dem gewaltigen

Vortheile der plötzlichen Wertherhöhung dieser Fonds wiederum ins Land zurückkehren. Dieser bedeutende Rückfluß an Capital, wie der gleichzeitig wiederhergestellte Staatscredit müßten bei wiedergewonnener Capital-Sicherheit den allgemeinen Credit unter stetem Steigen der Staatseffecten und gleichmäßigem Sinken des Zinsfußes fortlaufend erleichtern und beleben. Der Ackerbau wie der Handel und die Industrie würden alsbald das ihnen benöthigte Capital finden und die Production auf jedem Gebiete müßte wieder in Aufschwung gerathen. Der wieder ermöglichte reelle Erwerb würde alsbald neue Capitalien erzeugen, welche, abermals dem Erwerbe sich zuwendend, die Production ferner erhöhen müßten. Wie früher die eingetretene Calamität durch das stete Ineinandergreifen der mit ihr wachsenden Nothstände sich gleichsam selbst steigerte, so wird fortan durch stets zunehmende Wiederbelebung des Credits und der Production auch der Proceß der Heilung sich selbst beschleunigen und binnen Kurzem den nationalen Wohlstand wiederhergestellt haben. Während die überstandenen Leiden alsbald verschmerzt und vergessen sein werden, werden die durch unsere seitherige Finanznoth gewaltsam zurückgehaltenen Fortschrittsmomente, die Freiheit des Bauernstandes, das bereits bedeutende Eisenbahnnetz, die angestrebte bessere Rechtspflege und die größere Rechtssicherheit, alsbald ihre volle Macht bekunden und uns sicher in kürzester Zeit einem Wohlstande und einer Blüthe zuführen, wie unser Staat sie noch nie gekannt hat.

Druck von W. F. Häcker in Riga. 1866.